

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Suchanek,
Willy

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2688

1AR(RSHA)967/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

P₅ 85

S u c h a n e k
(Name)

Willy
(Vorname)

11.11.05 Berlin
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste S 2 unter Ziffer 18
Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
unbekannt (Jahr)

Hechendorf am Pilsensee, Neuhoffweg 10 a (BW)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 4.6.64 an: SK. Bayern Antwort eingegangen: 3.7.64

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 3.7.64 in
Hechendorf, Neuhoffweg 10a, Ikr. Starnberg
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 4. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Bayerisches Landeskriminalamt
IIIa/SK
z. H. v. Herrn KAtm Thaler -o.V.i.A.-
8 München 34
Postfach

Bayerisches
Landeskriminalamt
Eing. - 8. JUNI 1964
Tgb. Nr. 111a
Anl. 111a

IIIa
Eingang: - 8. JUNI 1964
Tageb. Nr. 480/64
Sachgebiet: Schü?
Anlagen: 111a

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

S u c h a n e k
.....
(Name)

Willy
.....
(Vorname)

11.11.05 Berlin
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Hechendorf am Pilsensee, Neuhoft-
.....
(letzte bekannte Anschrift)
weg 10a

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin
(Roggentin) KK

Ke/ Ma

IIIa/SK, BTgb.-Nr. 480/64 Schu.

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~lauten richtig:~~

Die gesuchte Person ist ~~H/H/H/H~~ wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Hechendorf, Neuhoffweg 10a, LKr. Starnberg

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen: Suchanek soll bei einer Fa. in München
als Verkaufsleiter tätig sein.

S. wurde in verschiedenen NSG-Verf. vernommen und zwar durch die
SK des Bayer. LKA und durch die SK d. Zentralen Stelle in Ludwigs-
burg.

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

P 3
W 7.

München, 1.7.1964
Bayer. Landeskriminalamt

I/A.

Thaler

(Thaler)
Kriminalamtman

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 24.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Willy Suchanek

Place of birth:

Date of birth:

M. M. 05 Berlin

1214098

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: Majd.Schupo, PStRFSS, Pr.Albrechtstraße 8

1) Fotokop.

2) 44- Hängeordner 1458, 685, 927, 5441, 2639, 686, 1453, 4161, 2487, 2483
2484, 2674, 2675, 2676, 5774, 5776.

Gruppe Pol.-Schupo, Liste 1

Gruppe Orga inner VdKs Memm

RRL v. 1.9.41, Seite 146

Ordner 464, Personalien, Seite 1

4.4.12.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die 44: 1.3.38 290 461		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.						Eintritt in die Partei: 1.5.37 4691083					
O'Stuf.						17.11.05.					
Hpt'Stuf.	1.3.38	SD - Hauptmann 1.3.38 - für d. d. Pol. Partei in Berlin als Stellvertreter d. Reichsaussch.				1 Willy Suchanek					
Stubaf.	9.11.40					Größe:	Geburtsort: Berlin.				
O'Stubaf.	21.6.43					Anschrift und Telefon:					
Staf.											
Oberf.						44-Z. A.	Julleuchter				
Brif.						Winkelträger	SA-Sportabzeichen br.				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia				
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen				
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahradabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen br.				
						Gauehrenden	D. L. R. G.				
						Totenkopfring	44-Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen *					
44- und Zivilstrafen:		Familienstand: eh 11.6.34.		Beruf: erlernt		jetzt pol. Offz.		Parteitätigkeit:			
Ehefrau: Alice 14.4.99		Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber:							
Parteigenossin:		Volksschule		Höhere Schule Realgymn.							
Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum							
Religion: (ev) gegl.		Handelsschule		Hochschule							
K.A. 15.5.39		Fachrichtung:									
Kinder: 2 m. w.		Sprachen:						Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
1. 14.7.40 4. 1. 4.		Führerscheine:						Leutnant			
2. 5. 2. 5.								Ob.-Leutn.			
3. 6. 3. 6.								Hauptm. *			
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:				Major * 6.10.40.			
								Oberstltn. * 12.5.43.			
								Oberst			

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen: <i>Kv. Nr. II. Kb. m. Schr. 16. jähr.</i>	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen: <i>D. Ansz., Er. Med. Österr.-Süd.</i>	
NSKK:			Kriegsbeschädigt 0/0:	Besond. sportl. Leistungen:
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
SS-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad: <i>Oberst-Ltn. d. Schnpo.</i>	
Berne			Reichsheer:	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad:	
Bernau			Kriegsbeorderung:	
Dachau				

Der Reichsführer-

Berlin, den 15. April 1938.

An den

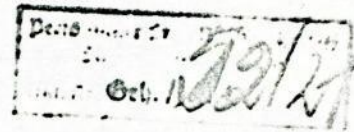
Hauptmann der Schutzpolizei Willy Suchanek,

(-Ausweis-Nr.:290.461)

Ich nehme Sie mit Wirkung vom 1. März 1938 als
-Mann in die Schutzstaffel auf und befördere Sie
zum Dienstgrad eines -Hauptsturmführers unter
gleichzeitiger Ernennung zum -Führer im SD-Hauptamt.

Der Reichsführer-
I. V.:





Der Reichsführer-H
Persönlicher Stab
Tgb.Nr.: 39/14/43 *g*
Bra/sch.

Feld-Kommandostelle, 12 Nov. 42.

G e h e i m !

G e h e i m !

Betr.: Unterbringung von besonders
gefährlichen Kriegsgefangenen in
einen Sonderlager.

Besuch: PD Nr. 17.279 vom 16.11.42 von
H-Gruf. Nöbe, Amt V RSHA, an Major
Suchanek (Geheim).

Herrn

Major d.Sch. Suchanek
Feld-Kommandostelle

Der Reichsführer-H will wissen, wer verant-
wortlich ist und wer als Stellvertreter benannt wird. Beide
müssen sich darüber klar sein, dass sie vor ein Kriegs-
gericht gestellt werden, wenn einer von den Kriegsgefangenen
fliehen würde, und das Urteil selbst könnte nur auf Todes-
strafe lauten.

(hier übergeben)

i.A.

R
H-Obersturmbannführer.

Willy Suchanek
11. 11. 1905

Vermnehmung des Willy Suchanek
am 18.9.1946 von 10.33 - 11.38
durch Mr. Walter H. Rapp.

Mr. McHaney
Mr. McHaney

1. F. Was ist Ihr voller Name?
A. Willy Suchanek.
2. F. Bitte stehen Sie auf, erheben Sie Ihre rechte Hand.
Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinsufügen, so wahr Ihnen Gott helfe.
A. Ich schwöre.
3. F. Wie alt sind Sie?
A. 40 Jahre.
4. F. Verheiratet?
A. Jawohl.
5. F. Kinder?
A. Zwei.
6. F. Wo kommen Sie her?
A. In Berlin bin ich geboren, meine engere Heimat ist Schlesien.
7. F. Was war Ihr letzter Dienstgrad?
A. Oberstleutnant der Schutzpolizei.
8. F. Wie lange waren Sie bei der Schutzpolizei?
A. Seit 1925
9. F. Aktiv?
A. Jawohl.
10. F. Waren Sie Mitglied der Partei?
A. Jawohl, seit 1937
11. F. Was ist Ihre Parteinummer?
A. Das kann ich nicht sagen.
12. F. Waren Sie Mitglied der SS?

RESTRICTED

0167

- A. Jawohl durch die Dienstgradangleichung, rechnete zur allgemeinen SS.
13. F. Was war Ihr Dienstgrad bei der allgemeinen SS?
A. Meinem Dienstgrad entsprechend Obersturmbannführer.
14. F. Wann war das?
A. Ich glaube im Mai 1938.
15. F. Wissen Sie Ihre SS-Nummer?
A. 290 ..., die letzten 3 Nummern weiss ich nicht mehr.
16. F. Wann sind Sie gefangen worden?
A. Beim Einrücken der ersten Truppen am 10. Mai 1945
17. F. Wo?
A. Bei Neukirchen am Gross-Verndiger im Salzburgischen.
18. F. Wurden Sie schon einmal verhört?
A. Nein, befragt, damals an Hand eines Formulars. Als ich nach Wiesbaden gekommen bin, wurde ich als Zeuge in einer Fliegerangelegenheit vernommen.
19. F. Nicht in Ihrer persönlichen Angelegenheit?
A. Nein, ich habe eine kurze Niederschrift angefertigt, abgestimmt auf die vorliegenden Fragen.
20. F. Wie Sie am 10. Mai 45 gefangen genommen wurden, wohin sind Sie dann gekommen?
A. Zunächst 3 Wochen am Ort verblieben, dann in die Nahe von Muenchen, dann in ein Lager Nahe von Nuernberg - Voggendorf, dann in Rothgloeckleinsweg bis August, August nach Roethenbach, Mitte September ueber Ansbach nach Hammelburg, bis Ende Mai 46. Von dort nach Wiesbaden, 5 Wochen Wiesbaden, anschliessend in Dachau bis 5. September.
21. F. In welcher Angelegenheit waren Sie als Zeuge in Wiesbaden?
A. Es handelte sich um einen Befehl, der herausgegeben war von Himmler, dass abgesprungene Amerikanische Flieger - ich kann nur den Sinn sagen - dass die Polizei nicht einschreiten soll, wenn aufgrund des Goebbels-artikels und der von der Partei herausgegebenen Anordnung, die ich nachtraeglich in Dachau zu sehen bekommen habe, das Volk zur Lynchjustiz greift.

RESTRICTED

0168

Ps 85

22. F. Wollen Sie uns bitte kurz Ihren Lebenslauf von 25 - 45 angeben?

A. 1925 Eintritt, 1 Jahr Polizeischule, nach der Polizeischule nach Berlin gekommen, dort praktischen Polizeidienst versehen, sowohl in der geschlossenen Bereitschaft, als auch Einzeldienst, in Berlin an Fortbildungslehrgängen teilgenommen, die vorgeschrieben waren.

1928 Kursus auf der Polizeischule fuer Leibesübungen abgelegt, anschließend 9 Monate Lehrgänge an der Hoheren Polizeischule in Eiching, dort Prüfung abgelegt und bestanden, Ende 30 zum Leutnant befördert.

Mit der Beförderung zur Schutzpolizei nach Insterburg, dort den üblichen Dienst als Polizeioffizier versehen, Mai 32 wieder nach Berlin zurückversetzt. Mit Übernahme der Polizeibereitschaften in die Landespolizeien kurz landespolizeiangehöriger, Ende 33 auf eigenen Wunsch zurückversetzt zur Revierpolizei. Dort wieder üblichen Polizeidienst.

Ende 34 in die Polizeiabteilung des Reichsministeriums des Innern versetzt.

Ende 35 als Verbindungsoffizier der Hauptordnungspolizei zum Chef der Sicherheitspolizei kommandiert.

Ende 36 als Verbindungsoffizier zum Reichsfuehrer SS und Chef der Deutschen Polizei abgeordnet. Dort bis Mitte April 45 Dienst versehen, dann zur Polizeischule Fuerstentfeldbruck versetzt und dem Chef der Ordnungspolizei Sued zur Dienstleistung zugeteilt.

23. F. In der Zeit in der Sie Verbindungsoffizier waren von 36 - 45, waren Sie Verbindungsoffizier zwischen der Hauptordnungspolizei und dem Chef der Deutschen Polizei, also zwischen Dalluge und Himmler.

Wer hat die Verbindung zwischen Heydrich/Kaltenbrunner und Himmler hergestellt?

A. Durch den Verbindungsoffizier der Sicherheitspolizei. Meistens wurde die Uebermittlung durch Beide versehen. Entweder vertrat Einer den Anderen, zum Schluss wo der Hauptaufenthaltort Himmlers ausserhalb Berlins war, war Einer in Berlin und Einer war draussen.

24. F. Wer hat die Verbindung zwischen Heydrich/Kaltenbrunner und Himmler hergestellt?

A. Jeder zunachst fuer seine Sparte. In der Hauptsache durch meine Personlichkeit als den Aelteren.

25. F. Um Ihre Position genauer zu definieren: Sie waren nicht nur Verbindungsoffizier zwischen der Ordnungspolizei und Himmler, Sie haben sozusagen in Personalunion auch die Stellung des Verbindungsoffiziers zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und Himmler inne gehabt.

A. Jawohl in der Taetigkeit schneidet sich das.

26. F. Wer ausser Ihnen hat eine aehnliche oder gleiche Position gehabt?

A. Sturmabfuhrer Martin Faelschlein.

27. F. Haben Sie den einmal wiedergesehen?

A. Nein, ich weiss nicht wo der ist.

28. F. Wollen Sie uns jetzt bitte erst einmal beschreiben, in was Ihre Taetigkeit bestand, nicht theoretisch, sondern praktisch, die Sie zwischen Himmler und dem Reichssicherheitshauptamt durchgefuehrt haben. In welchen Problemen hat der Persoenliche Stab des Reichsfuehrers SS sich an Sie gewandt, wenn es um Beziehungen im RSHA ging. Was hat man von Ihnen verlangt? Wo fuer waren Sie verantwortlich?

A. Ich hatte die Weiterleitung sowohl von Vorlagen oder Befehlen des Reichsfuehrers SS an das Reichssicherheitshauptamt, als auch umgekehrt Vorlagen vom Reichssicherheitshauptamt an Himmler, soweit sie durch meine Hand kamen.

29. F. Welcher Abteilung bei Himmler haben Sie angehört?

A. Ich verstehe die Frage nicht ganz.

30. F. Welcher Abteilung im persoenlichen Stab Himmlers haben Sie angehört?

A. Zunachst gehoerte ich nicht zum persoenlichen Stab, war ausserhalb fuer mich.

31. F. Von wem haben Sie angehört?

A. Niemand, als Verbindungsoffizier war ich unabhengig.

32. F. Bis zu welchem Jahre?

A. Das hat sich spaet gesendert, ich glaube es war erst 1943, als ein Befehl kam, dass ich als Polizeiabteilung zum Persoenlichen Stab kam. Meine Tas-

- tigkeit selbst habe ich weiter als selbstaendig angesehen.
33. F. Sie waren nicht Mitglied des SS-Hauptamtes?
- A. Nein.
34. F. Waren Sie waehrend irgendeiner Zeitspanne zwischen 36 und 45 Mitglied der Adjutantur des Reichsfuehrers SS?
- A. Sofern ich mich als Verbindungsoffizier durch meine Taetigkeit dazu rechnen will.
35. F. Ich frage Sie lediglich, haben Sie der Abteilung angehört, der Grothmann vorgestanden hat und fruher einmal Karl Wolff?
- A. Nein. Ich sah meine Taetigkeit ganz unabhangig von der Taetigkeit des persoenlichen Stabes an. Ich war nur Verbindungsoffizier, hatte gar keine eigene Sachbearbeitung und hatte mit dem persoenlichen Stab dienstlich und sachlich nichts zu tun.
36. F. Sie waren doch Sachbearbeiter der polizeilichen Angelegenheiten im Persoenlichen Stab des Reichsfuehrers SS? Von wann ab?
- A. Als Sachbearbeiter war ich nicht.
37. F. Sie waren der Vertreter der Polizei, oder der Verbindungsoffizier beim Reichsfuehrer SS innerhalb seines Persoenlichen Stabes von wann ab?
- A. Seit 1936.
38. F. Mit anderen Worten, Sie haben seit 1936 dem Stab angehört.
- A. Ja und nein, angehört formell aber nicht sachlich.
39. F. Ich spreche lediglich von formell. Wenn Sie ihm formell angehört haben, in welchem Kasten haben Sie sich dann befunden?
- A. In gar keinem Kasten.
40. F. Sie haben doch vor einer Minute gesagt, dass Sie formell "Ja" dem Stab angehört haben.
- A. Formell ist falsch aufgefasst. Ich meine formell durch meine Anwesenheit.
41. F. Ich bin daran interessiert, welchem Organisations-Schema der gesamten Himmlerorganisation haben Sie nach 43 angehört? Sie wissen, dass es ungefaehr 12 Hauptabteilungen gegeben hat.
- A. Der Persoenliche Stab rechnete als Hauptamt.

42. F. In diesem Hauptamt waren Sie seit 43?
- A. Ja.
43. F. Dieser persoenliche Stab hat aus einem Kommandostab und einer Feldkommandostelle bestanden.
- A. Der Kommandostab war eigentlich das Grundgerippe und die Feldkommandostelle war die ausserhalb des festen Standorts - Berlin - befindliche Aussendienststelle.
44. F. Wo haben Sie sich meistens aufgehalten?
- A. Auf der Feldkommandostelle.
45. F. In der Feldkommandostelle, dort waren Rudolf Brandt, Werner Grothmann, Sie selbst und am Anfang Karl Wolff?
- A. Ja.
46. F. Wie stand es mit Graf Donar?
- A. Der war eine Zeit lang als Ordonnanzoffizier anwesend.
47. F. Sie hatten Grothmann nicht direkt unterstanden?
- A. Nein.
48. F. Hauptsturmfaehrer Konrad?
- A. bei Grothmann
49. F. Major Pfahl?
- A. Wehrmachtsoffizier
50. F. Spaeter durch Major Vollmar ersetzt?
- A. Gehörte zur Abteilung Grothmann.
51. F. In Ihrer Eigenschaft als Verbindungsoffizier zwischen der Polizei, dem Reichsfuehrer SS und dem RSHA und dem Reichsfuehrer SS ueber eine Zeitspanne von nahezu 10 Jahren, haben Sie ja sozusagen aus der Vogelperspektive den Aufstieg und den Niedergang Himmlers beobachten koennen.
- A1 Zum Teil, ich muss einschraenkend sagen, dass mir immer nur ein kleiner Ausschnitt zugaenglich war, weil ich an keinen Besprechungen wo grundsaeztliche Fragen besprochen worden sind, teilgenommen habe, sondern nur das erfahren habe, was durch meine Hand, durch Zufall oft nur am Rande gegangen ist.

52. F. Wenn Sie an das RSHA einen Befehl von Himmler weitergeben mussten, wer hat Ihnen den Befehl gegeben?
- A. Meistens ist er mir gar nicht persönlich gegeben worden, sondern der Befehl ist, nachdem er diktiert, geschrieben und unterschrieben worden war - womit ich nichts zu tun hatte, meistens gleich zur Absendung nach Berlin gegangen. Nur in den seltensten Faellen habe ich vorher irgendwie Kenntnis bekommen. Ich habe dann nur nach dem Ausgang des Befehles vom Durchschlag Kenntnis nehmen koennen.
53. F. Da Sie nicht einmal die Rolle eines Brieftraegers haben spielen koennen, in was hat Ihre Rolle bestanden, da man Ihnen nicht einmal die Ueberbringung eines Befehles anvertraut hat, das Allgemeinste was man von einem Verbindungsoffizier verlangen kann?
- A. Ich hatte mir 2 Aufgaben selbst gestellt. Die eine war, als Verbindungs-offizier die Interessen der Ordnungspolizei, soweit es bei den Verhaeltnissen moeglich war versuchen zu waehren bzw. auszugleichen. Die zweite Aufgabe die ich mir gestellt hatte, war, zu helfen wo immer es mir moeglich war. Ich hatte ja aus meiner sozialen und fuersorglichen Einstellung heraus meinen Beruf gewaehlt. Ich habe mich immer dort eingeschaltet, wo ich glaubte helfen zu koennen.
54. F. In den 9 Jahren sind Sie sich da nicht manchmal ueberfluessig vorgekommen.
- A. Im Hinblick auf die mir selbst gestellten Aufgaben nicht. Ich sagte mir, dass es wichtig ist, danach zu trachten, Ungerechtigkeiten wenn ich sie merke, zu mildern.
55. F. Hatten Sie also irgend eine Art Befehlsgewalt oder vorllestreckende Gewalt gehabt, wenn Sie eine Not gesehen haben, dass Sie sie auch hatten lindern koennen?
- A. Ich konnte nur den Weg suchen, bzw. das Ansuchen an den Herrn bringen, der die Gewalt hatte, das war Himmler allein, wenn nicht durch das Aufgreifen einer Sache, die dafuer zustaeendige Dienststelle es gemacht hat.
56. F. Haben Sie sich nicht dienstweisungsmassig ueberfluessig gefuehlt?

- A. Wenn ich mir nicht die 2 Aufgaben selbst gestellt haette, dann haette ich mich nicht ausgefuehlt gefuehlt.
57. F. Haben Sie jemals waehrend Ihrer Dienstzeit beim Reichsfuehrer SS Ihre vorgesetzte Dienststelle um Versetzung gefragt?
- A. Ich habe mit Angehoerigen der Ordnungspolizei wiederholt darueber gesprochen, auch gerade mit Ruecksicht darauf, dass das Interessen waehren fuer die Ordnungspolizei so schwer war, dass manchmal von einer Interessenwaehnung ueberhaupt nicht gesprochen werden konnte, weil stueckweise die Angehoerigen der Ordnungspolizei dieser und jener Rechte entkleidet worden sind.
58. F. Von wann ab, das erste Mal, haben Sie Ihre vorgesetzte Dienststelle gefragt Sie zu versetzen?
- A. Darueber mit General Dalluege gesprochen, vielleicht im Jahre 39/40.
59. F. Es ist nichts daraus geworden? Was hat man Ihnen gesagt?
- A. Weil die auf dem Standpunkt standen, ordnungspolizeilich gesehen, dass bei meinem Weggehen an meine Stelle ein SS-Fuehrer gekommen waere.
60. F. Wer war der Verbindungs-offizier zwischen dem Reichsfuehrer SS und dem Wehrwirtschaftsverwaltungshauptamt, Pohl?
- A. Da gab es gar keinen.
61. F. Haben Sie das mit uebernommen?
- A. Nein, sofern nicht die Taetigkeit mit zusammenfiel mit den Aufgaben von Dr. Brandt, nur in ganz seltenen Faellen kann ich mich an einen direkten Kontakt besinnen.
62. F. Wir wollen uns ein paar Minuten ueber die RSHA unterhalten. Wenn Sie dienstlich befehligsmassig mit dem RSHA zu tun gehabt haben, wer waren die Personen, die Sie dienstlich wohl am meisten besucht haben?
- A. Den Chef der Sicherheitspolizei also erstmaals Heydrich, spaeter Kaltenbrunner, dann die Adjutanten Sturmabfuhrer Neumann, Sturmabfuhrer Dr. Floetz, Sturmabfuhrer Werth.
63. F. Haben Sie ausser mit Heydrich und Kaltenbrunner auch Verhandlungen mit Hebe und spaeter Fanzinger gehabt?

- A. Mit Webe jawohl, mit Pansinger glaube ich nicht. Mit dem Nachkommen des Endes hoerte die Taetigkeit fuer mich immer mehr auf, die staendige Verbindung war nicht mehr so wie am Anfang.
64. F. Wie steht es mit Mueller?
- A. Ja, der auch. Das war Amt 4 und 5.
65. F. Haben Sie mit Amt 6 zu tun gehabt, Schellenberg?
- A. Nur wenig, in Ausnahmefaelen, desgleichen mit Amt 1.
66. F. Wer hat das damals gehabt?
- A. Zuletzt Erlinger, vormals Streichenbach.
67. F. Der kam aus Hamburg?
- A. Ich glaube ja.
68. F. Haben Sie jemals mit Eichmann zu tun gehabt?
- A. Nein.
69. F. Mit Kaltensee?
- A. Jawohl.
70. F. Der ist spaeter gefallen?
- A. Ich weiss es nicht.
71. F. Wenn Sie aussergewöhnlicherweise zu Pohl gegangen sind, haben Sie da ausser mit Pohl auch mit Lorenz und Bayer zu tun gehabt?
- A. Ich glaube ich war ueberhaupt nicht bei Pohl.
72. F. Haben Sie mit Gluecke verhandelt?
- A. Nur wenn ich ihn traf.
73. F. Eine Frage, die ich vorher vergessen habe! Ab 43, wie Sie dem Persoennlichen Stab angegliedert waren, wer war da Ihr unmittelbarer Vorgesetzter?
- A. Das war am Anfang General von Bomhart, dann General Winkelmann und Generalmajor Flade.
74. F. Waren Sie jemals mit dem Reichsfuehrer SS in Gmund?
- A. Nur auf Stunden, wenn ich hinbefohlen war, die Post zu bringen oder Weisungen entgegenzunehmen.
75. F. In Frieberg?
- A. Da war auf eine Zeit die Feldkommandostelle als solche.

76. F. Konnten Sie mir ein typisches, alltaegliches Beispiel Ihrer Aufgaben zwischen dem Reichsfuehrer SS und dem Reichssicherheitshauptamt geben, in dem Sie eingeschaltet wurden?
- A. Bei der Unterbringung des Belgischen Koenigs in der Internierung in der Haehs von Meissen, Schloss Elbe, wurde die Vorlage gemacht vom Chef der Sicherheitspolizei ueber die Raemlichkeiten mit Bilderteilagen. Dieser Vorgang wurde Himmler rauegegeben. Nach Durchsicht gab er besondere Wunsche bezueglich der Ausgestaltung bekannt und gab Weisung ueber die Art der Unterbringung. Das sagte er mir und sagte geben Sie das als meine Weisung an Kaltenbrunner.
77. F. Wurden Sie sagen, dass das eine typische Geschaeftshandlung war?
- A. Typisch insofern, als sie in sich abgeschlossen ist. Bei wichtigen Sachen hat Himmler persoenlich mit Kaltenbrunner gesprochen, vielleicht telefoniert oder auch schriftlich seine Weisungen weitergegeben.
78. F. Nun will ich Ihnen einen Fall konstruieren und sehen ob Sie in den Rahmen passen. Sie wissen die Aufgaben der Hoeheren Polizei- und SS-Fuehrer. Sie unterstanden?
- A. Unmittelbar Himmler. In ihrem Gebiet aber unter stand die Ordnungspolizei dem Hoeheren Polizei- und SS-Fuehrer.
79. F. Da war in einem Gebiet, der Diskussion halber nehmen wir an in Bayern, ein Konzentrationslager, Dachau. Dieses Konzentrationslager, ist erstmal durch die Natur der Inhausen - kriminal - , dann die Prozesse des Lagers, d.h. zahlen- wie auch flaechemaessig, eine dauernde potentielle Gefahr fuer das friedliche Land Bayern und seine Bevoeckerung. Nachdem der Krieg ausbrach, musste ja angenommen werden, dass die Alliierten unter Umständen dort Waffen abwerfen werden und in dem Lager Unruhen entstaeunden. Weil nun die Wohnschaften des Konzentrationslagers d und der Kommandant, selbstvoetstaendlich nicht unter dem Befehl des Chefs der Ordnungspolizei standen, mussten ja die unliegenden Polizeimannschaften von der Existenz des Lagers Dachau gewusst haben und es muss damals geheime Befehle gegeben haben, was im A- und B-Fall, wenn ein Aufruhr ausbricht, zu tun ist. Das ist ein Fall, wo aus Sicherheitsgruenden die Ordnungspolizei, das Reichssicherheits-

hauptamt und der Reichsfuehrer SS zusammenarbeiten mussten.

Welche Befehle gingen entweder vom Reichsfuehrer SS direkt, oder auf Vorschlag Kaltenbrunners oder Heydrichs an Dallmege oder Wittenberg. Ich nehme an, dass diese Dinge bestimmt ueber Sie gemacht wurden, so weit es sich z.B. um Zurueckfuehrung entfloener Haeftlinge, Behandlung entfloener Haeftlinge bis sie wieder der Kommandantur des Konzentrationslagers ueberfuehrt wurden, usw. handelte. Wie weit war die Ordnungspolizei ueberhaupt ausserhalb des Stacheldrahtes des Konzentrationslagers sicherheitsmassig im Gefahrfall fuer ein Konzentrationslager verantwortlich? Die Gauleiter, die ja auch zu gleicher Zeit Reichsverteidigungskommissare waren, die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer, die Militaer- Standortaeltesten in der Nachbarschaft der Konzentrationslager haben ja auch eine horizontale Verbindung herstellen muessen fuer die selben Fragen die ich Ihnen vorher vorlegte.

A. Darueber ist mir keine Weisung und kein Befehl bekannt. Ich habe darueber von zentraler Stelle aus keine Weisung und keinen Befehl gesehen.

80. F. In Deutschland hat es eine grosse Anzahl von Konzentrationslagern gegeben, Dachau, Oranienburg, Beelzen, Auschwitz, Buchenwald usw. Es scheint mir nicht logisch, dass die Anweisungen nicht mal erst zentral gegeben worden sind. Dass die Ausarbeitung wohl auf der Ebene der Hoeheren Polizeifuehrer gemacht werden konnte erscheint mir allerdings auch gegeben. Meiner Ansicht nach ist aber sicher das Problem von allerhoechster Stelle aus selbst geregelt worden.

A. Wenn ich meinte keinen Befehl, so wollte ich damit sagen, welche Aufgaben die Ordnungspolizei oder Gendarmerie, welche Aufgaben die Wehrmacht usw. hatte, dass zentral eine Weisung fuer solche herausgegeben wurde. Solche Weisungen sind wahrscheinlich vom Wirtschaftsverwaltungshauptamt mit einer entsprechenden grundlegenden Tendenz herausgegeben worden.

81. F. Wann und wie weit ueberhaupt haben Sie dienstangemessen und andererseits zufaelligerweise ueber die Methoden der Konzentrationslager gehoert? Wann war Ihnen zum 1. Mal klar was in den Konzentrationslagern vorgegangen ist, was ihr Zweck ist, die Grauseltaten die dort veruebt worden sind usw.?

A. Ich habe nur zufaelligerweise davon gehoert, als einmal eine Mitteilung ueber eine Niederschrift der in den Konzentrationslagern eingesetzten evangelischen Pfarrer, die ueber Grauseltaten berichtet haben soll ... Ich glaube sie sollte herausgeschmuggelt werden. Ich weiss nur die Tatsache als solche, aufgrund dieser Feststellung wurde Untersuchung von Himmler angeordnet, Fohl damit betraut. Ich habe sonst keinen Einblick in diese internen Sachen gehabt.

82. F. Vergessen Sie nicht, dass Sie Verbindungsbeauftragter waren zwischen Kaltenbrunner/Heydrich und Himmler, wenn Sie keinen Einblick gehabt haben in diese Sachen, dann gibt es nicht sehr viel andere Personen die einen Einblick gehabt haben koennen.

A. Es ist ein Unterschied, ob der Einblick praktisch gewonnen werden kann, oder ob ...

83. F. Ich beziehe mich auf Beides. Wann haben Sie gewusst, dass Massenerschuetungen und Exekutionen an Juden in den Konzentrationslagern durchgefuehrt worden sind? Das haben Sie nicht gewusst?

A. Nein.

84. F. Wie erklaren Sie sich das, dass Sie das nicht gewusst haben? Sie sind der Erste, der in einer solchen Position stand und davon nichts gewusst haben will.

A. Dass ich vorher schon sagte, dass ich nur angewiesen war ...

85. F. Ich bin hier auch angewiesen, bestimmte Dinge zu tun, das haelt mich nicht davon ab, meine Nase auch mal in andere Sachen zu stecken. Wir haben doch alle eine gewisse angeborene Neugierde. Wenn Jaehrelang in Volk ein Geruecht herumlaeuft, dass solche Dinge vorkommen und Sie sozusagen in einer Schluesselposition sitzen, koennen Sie doch nicht sagen, dass Sie sich darum nicht gekuemert haben. Oder wollen Sie sagen, dass Sie versucht haben etwas herauszubekommen und nichts herausbekommen haben?

A. Ich hatte keine Anhaltspunkte, was dort geschieht, ausser den einen Fall, den ich schon erwaehte, der sich noch ergaenzt hat durch einen Fall, wo es sich um einen Lagerkommandanten Namens Koch handelte. Nur solche Vorfaelle waren es, wo ich gelegentlich einmal etwas erfahren habe.

86. F. Grundsätzlich moechte ich in Ihrem Interesse darauf hinweisen, dass Sie unter Eid stehen.

A. Jawohl.

87. F. Ich moechte Sie darauf hinweisen, dass Sie bitte bei der Wahrheit bleiben und damit meine ich, dass Sie nicht gequeme Weise vergessen, was Sie fruher gewusst haben. Ich werde Ihnen einen Stoss von Dokumenten hereinbringen lassen, der uns aus den persoenlichen Himmlerakten in die Haende gefallen ist. Dokumente, die mit allen moeglichen Dingen zusammenhaengen, mit der Lynchjustiz, was in den Konzentrationslagern geschehen ist, mit Vorschlaegen und Ihr Name ist beinahe in jedem 3. Dokument, ganz egal was der Inhalt des Dokument^{es} ist, enthalten. Auch andere Herren die wir hier vernommen haben, haben immer wieder auf Sie hingewiesen als Verbindungsmann. Die Tatsache, dass Sie 9 Jahre bei Himmler geblieben sind, ist ein Beweis dafuer, dass er mit Ihnen zufrieden gewesen sein muss und dass Sie klipp und klar ganz genau gewusst haben, um was es sich da oben dreht.

88. K. Ich darf wiederholen, dass ich ueber die Zustaende in den Konzentrationslagern, wie sie jetzt nachtraeglich bekannt geworden sind, tatsaechlich nichts gewusst habe. Was an Grauel

88. F. Das will ich Ihnen zugeben, vorausgesetzt, dass Sie ein Wort einfuegen, dass Sie nicht gewusst haben um die Ausmaasse und Zahlen, was im einzelnen vorgefallen ist, haben Sie ~~nicht~~ gewusst. Was Sie gewusst haben, das kann ich Ihnen beweisen, das geht aus den Dokumenten eindeutig hervor.

A. Ja, Einzelfaelle habe ich gewusst, aber was jetzt bekannt wurde, was ausgefuehrt worden ist an Grauelaten, Grausamkeiten usw. von denen habe ich nichts gewusst.

89. F. Das sage ich Ihnen ja, dass Sie nicht die Ausmaasse gewusst haben, dass aber die Papiere, die gefunden worden sind, eindeutig beweisen, dass Sie gewusst haben im grossen und ganzen, dass Juden in den Konzentrationslagern umgelegt werden, dass es Verbrennungsoefen in Dachau gegeben hat, dass medizinische Experimente in Dachau durchgefuehrt worden sind von Hippke, Rascher, Schroeder, Handloser, dass diese Leute alle in medizinische Experimente verwickelt waren. Sie kennen Dr. Gensken und Dr. Grawits,

Sie wissen wer Dr. Brandt ist.

A. Ich weiss nur, dass Rascher dort Versuche gemacht hat als Luftwaffenarzt.

90. F. Sie wussten ganz genau, dass diese Versuche an lebenden Menschen vorgenommen wurden.

A. Ja, die in Dachau vorgenommenen Versuche ...

91. F. Sie wussten, dass es einen Streit gegeben hat zwischen dem Chef des Ahnenerbes Wolfram Sievers, der versucht hat, den Rascher aus der Luftwaffe herauszubringen und in die SS ueberschleiten und sich deshalb an Himmler gewandt hat, sodass der Ruim fuer die Rascherexperimente mehr der SS als der Luftwaffe hingeschoben werden konnten.

Ich werde Ihnen ein weiteres Dokument zeigen, das sich darauf bezieht, dass Dr. Schilling Fleckfieber, Typhus-, und Gelbsuchtexperimente durchgefuehrt hat, an denen auch die Deutsche Polizei interessiert war. Sie wissen vielleicht nicht den genauen Einzelfall, aber Sie koennen sich nicht hier hinsetzen und mir erzaehlen, dass Sie ueber die Dinge wie Experimente in Konzentrationslagern nichts gewusst haetten.

A. Ich habe gesagt, ich kenne die Namen und weiss, dass Rascher Experimente dort gemacht hat. Ich weiss nicht, welcher Art die Versuche im Einzelnen waren.

92. F. Von den medizinischen Experimenten von denen Sie gewusst haben, wie waelt muessten solche Leute wie Wels, Hippke, Schroeder oder Handloser z.B. von den Rascherexperimenten gewusst haben?

A. Die Namen hoere ich heute das erste Mal.

93. F. Ausser Ihnen, Himmler und Brandt, wen wissen Sie definitiv, der zu mindestens dieselben Informationen z.B. ueber die Rascherexperimente hatte wie Sie?

A. Ich habe nie mit Rascher gesprochen und weiss nicht, mit wem er ueber seine Versuche gesprochen hat.

94. F. Durch wen haben Sie erfahren, dass Rascher Experimente in Dachau machte?

A. Durch Berichte die in dieser Sache - ich glaube von der Sicherheitspolizei an Himmler kamen.

95. F. Haben diese Berichte auch noch andere Leute gelesen?
A. Ich weiss nicht, wer sie noch in die Haende bekommen hat.
96. F. Von wem wissen Sie sicher, dass er sie gelesen hat?
A. Dr. Brandt hat sie sicher gesehen, Himmler selbst und ueber welchen Weg sie herausgekommen sind, weiss ich nicht.
97. F. Brandt wissen Sie bestimmt?
A. Brandt muss sie meiner Meinung nach alle gesehen haben, weil ich sie ihm gab und sie von ihm auch wieder herausbekam.
98. F. Und Grothmann?
A. Wird sie nicht kennen.
99. F. Warum nicht?
A. Von mir aus hat er diese Sachen nicht bekommen. Wie weit er die Moeglichkeit hatte diese Sachen zu bekommen, weiss ich nicht.
100. F. Wussten Sie z.B. dass Rascher im Sektionsraum, Sektierungen vorgenommen hat?
A. Nein.
Von der Sache Rascher weiss ich persoenlich nur in einem Fall positiv etwas, weil ich Weisung bekam, dass ein Haeftling, der sich wohl zu diesen Versuchen bereit erkluert hatte, fuer seine Arbeiten aus der Schutzhaft entlassen werden sollte und bei Rascher als Zivilangestellter taetig sein sollte.
101. F. Sie haben von Dr. Romberg gehoert in Dachau?
A. Nein, ich kenne den Namen nicht.
102. F. Hier ist ein Brief, in dem Sie zusammen mit Dr. Romberg genannt werden. Dr. Romberg war der Assistent Raschers.
A. Ich habe ihn nie kennengelernt.
103. F. Der letzte Satz lautet: Der Reichsfuehrer SS hat entsprechenden Befehl auch an Major Suchanek gegeben. Die Sache datiert vom 20.11.42
A. Ich muss Ihnen auch hier wieder sagen, nein.
105. F. Was Sie wussten ist, dass Rascher an Haeftlingen in Dachau Versuche vor-

- genommen hat, einmal Hochendruckversuche und Unterwasseratmungsversuche und dass diese Versuche somasagen an lebenden Versuchskaninchen durchgefuehrt wurden.
- A. Ja, welcher Art, weiss ich nicht.
106. F. Wie weit kennen Sie die Ahnenorganisation von Sievers?
A. Ich kenne Sievers durch seine Anwesenheit in der Feldkommandostelle.
107. F. Was waren Ihre geschaeftlichen Beziehungen zu Sievers?
A. Da hatte ich keine.
108. F. Sie haben von ihm auch gar keinen Brief bekommen, das ist nie dagewesen?
A. Das ist im Einzelfall durchaus moeglich...
109. F. Wenn es sich um ein paarhundert Menschen gehandelt hat, ist das ein Einzelfall ueber den sich Herr Suchanek den Kopf nicht zerbricht.
A. Das ist falsch ausgelegt. Ich meine mit Einzelheiten so, fuer mich war es keine sachlich-verantwortliche Arbeit.
110. F. Sie waren nur der Verbindungsoffizier zwischen Heydrich/Kaltenbrunner und Himmler fuer 9 Jahre. Das ist nicht etwas, was man ausradieren kann, das ist doch immerhin eine Position.

Vermerk

Willy S u c h a n e k wurde in den Tel. Verz. des RSHA der Jahre 1942 und 1943 als Angehöriger des PSt RFSS geführt.

Nach den DC-Unterlagen war S. Hauptmann der Schutzpolizei und wurde am 1.3.38 unter Beförderung zum Hpt'Stuf. in das SD-Hauptamt versetzt. Am 6.10.40 wurde er Major d. S., gleichzeitig Stubaf., und am 12.5.43 Oberstlttn. d. S. mit Beförderung zum O'Stubaf.

S u c h a n e k war zuletzt Leiter der Hauptabteilung Polizei-Adjutantur im Hauptamt PSt RFSS.

Im Verfahren 16 Js 130/ 62 der StA Stuttgart soll er genannt worden sein.

B., d. 6. Nov. 1964

- 1.) Schreiben an H. H. Hückelgard an 16. 11. 1964 gemäß Formbl. 3
2.) 1. XII 1964 / eingehende besondere Ver. eingehend erforderlich!)

6. NOV 1964

gef- 9. NOV. 1964 Le
an 1.) Schreib gem. Formbl. 3 + ab

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart**

16 Js 130/62

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

7 Stuttgart O, den 17.11.1964
Olgastraße 7
Fernsprecher: Justizzentrale 299721
Durchwahl 29972
Apparat 445

Dr. G/Gr.

7	1	Anlagen
	/	Abschriften
		DM Kost M.

3P(k)



An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
1) B e r l i n 21
Turmstraße 91
- zu 1 AR (RSA) 967/64 -

Betreff: Strafsache gegen Scheerer und Ehrlinger
wegen Mordes

Bezug : Dort. Anfrage vom 9.21.64
betr. Willy Suchanek

Anlagen: Photokopie des Protokolls vom 19.4.63

Die gewünschte Vernehmungsniederschrift wird in der Anlage
übersandt.


(Dr. Gauß)
Staatsanwalt

Starnberg, den 19. April 1963

VU 2/62

Anwesend :

- 1) Landgerichtsrat Dr. Foth
als Untersuchungsrichter,
- 2) Justizangestellte Turner
als stv. Urkundsbeamtin.

In der Voruntersuchungssache gegen

Erich Ehr l i n g e r

wegen M o r d e s

erscheint der nachbenannte Zeuge :

Der Zeuge wird mit dem Gegenstand der Vernehmung und mit der Person des Angeschuldigten bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er vereidigt werden könne. Er wird zur Wahrheit ermahnt und über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er wird ferner gemäß § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge erklärt :

Zur Person :

S u c h a n e k Willy, 57 Jahre alt, Verkaufsleiter, wohnhaft in Hechendorf a./Pilsensee, Neuhoffweg 10 a, mit den Angeschuldigten Ehrlinger und Scheerer nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

Zur Sache :

Ich war im Jahre 1943 Oberstleutnant der Schutzpolizei und Verbindungsoffizier der Ordnungspolizei zum ~~Reichsführer~~ Chef der Deutschen Polizei. In meiner Stellung hatte ich die Verbindung zu halten zwischen dem Hauptamt Ordnungspolizei und dem Chef der Deutschen Polizei. Während des Krieges war eine der Hauptaufgaben die laufende Unterrichtung über die Lage des Luftschutzes im ganzen Reichsgebiet. Außerdem liefen auch Personaldinge und andere Sachen bei mir durch. Alle wichtigen Angelegenheiten wurden grundsätzlich zwischen Himmler und den Hauptamtschefs persönlich oder telefonisch besprochen. Ich wurde zu diesen Besprechungen nicht zugezogen. Ich hatte meinen Arbeitsplatz im Feldkommando, das seinen Standort zeitweilig wechselte. Sonst begleitete ich Himmler nicht auf seinen häufigen Reisen.

Das Hauptamt Sicherheitspolizei hatte einen gleichen Verbindungs-offizier wie ich. Wir vertraten uns mitunter gegenseitig. Dadurch

liefen manchmal auch Angelegenheiten der Sicherheitspolizei bei mir durch, ohne daß ich hiermit eine sachbearbeitende Tätigkeit ausübt hätte. Auch meine Tätigkeit als Verbindungsoffizier für die Ordnungspolizei war keine sachbearbeitende. Der Hauptfall der Vertretung war der, daß der eine Verbindungsoffizier im Feldkommando, der andere in Berlin war.

Frage :

Was wissen Sie über Ehrlinger ?

Antwort :

Ehrlinger ist mir kein Begriff.

Dem Zeugen wird vorgehalten, daß er nach Aussagen des Berger (Bl.4148) über die Verwendung Ehrlinger's Bescheid wissen solle.

Er erklärt :

Über die Verwendung Ehrlinger's vermag ich keine Auskunft zu geben. Ich hatte mit ihm weder dienstlich noch privat zu tun.

Dem Zeugen wird das Lichtbild Ehrlinger's gezeigt.

Er erklärt :

Das Gesicht kenne ich von früher her, ich weiß nicht, von welcher Zeit her. Ich kann Ehrlinger in keine Beziehung zu irgendwelchen dienstlichen Sachen bringen.

Frage :

Ist Ihnen etwas über die Juden in Minsk, das dortige jüdische Ghetto und dessen Räumung bekannt ?

Antwort :

Hierüber ist mir nichts bekannt.

Dem Zeugen werden der Aktenvermerk des Chefs des SS-Hauptamtes, Gottlob Berger, vom 14.7.1943 und das Schreiben des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS vom 21.8.1943 vorgehalten, insbesondere werden jeweils die Abschnitte Ziff.3 vorgelesen. Beide Schreiben werden ihm zur Durchsicht vorgelegt.

Er erklärt :

Auf den Inhalt beider Schreiben kann ich mich nicht entsinnen. Das Schreiben vom 21.8.1943 hat mir vorgelegen. Dies beweist mein Handzeichen hinter meinem Namen. Ob der Aktenvermerk vom 14.7.1943 mir ebenfalls vorgelegen hat, bezweifle ich. Die Abzeichnung auf dem Schreiben vom 21.8.1943 ist lediglich routinemäßig von mir ~~xx~~ geschehen; sachlich hatte ich nichts damit zu tun. Ich erinnere mich auch jetzt, nach Vorlage des Schreibens, weder an das Schreiben selbst noch an die darin behandelten Fragen.

Auf dem Schreiben vom 21.8.1943 ist unter Ziffer 3 der SS-Hauptsturmführer Fälschlein genannt. Er war Verbindungsoffizier der Sicherheitspolizei. Ich werde mich zu jener Zeit im Feldkommando aufgehalten haben, während Fälschlein in Berlin war. Das Schreiben, d.h. die Durchschrift für die Akten des Persönlichen Stabes, ist vermutlich von Dr.Brand zu mir gekommen, von mir abgezeichnet worden, dann nach Berlin weitergegangen, von Fälschlein abgezeichnet worden

und dann in Berlin zu den Akten gegangen. Fälschlein lebt heute in München.

Dem Zeugen wird vorgehalten, daß Ehrlinger mit Schnellbrief vom 18.10.1953 nach Minsk versetzt worden sei, daß er aber nach anderen Unterlagen und Aussagen schon vorher in Minsk gewesen sein soll. Er wird befragt, ob er hierzu speziell oder auch allgemein etwas über das Verhältnis zwischen tatsächlicher Lage und aktenmäßiger Erledigung sagen könne.

Er erklärt :

Die Ernennung Ehrlinger's selbst ist mir nicht bekannt. Bei einem Schnellbrief sollte man annehmen, daß er mit den Tatsachen übereinstimmt. Sonst kann ich nichts dazu sagen.

(Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen v.d.Bach-Zelewski vom 17.4.1963, Seite 2, vorgehalten).

Frage :

Können Sie etwas über das Verhältnis zwischen den Höheren SS- und Polizeiführern und den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD sagen ?

Antwort :

Bestimmte Kenntnisse hierüber habe ich nicht. Meines Erachtens hat das Verhältnis u.a. davon abgehungen, welcher Herkunft der HSSPF war, d.h. ob er von der Ordnungspolizei oder von der SS stammte. Daß ein eigentliches Befehlsverhältnis zwischen diesen beiden Dienststellen bestand, glaube ich nicht, doch kenne ich die betreffenden Bestimmungen nicht.

Auf Frage :

Von Gottberg ist mir kein Begriff. Auch die Namen Wilhelm Kurth und Helmut Herzig sagen mir nichts.

Auf Frage :

Scheerer ist mir kein Begriff.

Dem Zeugen wird vorgehalten, daß sich im Osten eine große Zahl von Einheiten der Ordnungspolizei befand (wie sich dies z.B. aus den Kräfteübersichten vom 1.2.1944 und 1.1.1944 ergibt), die bei Aktionen gegen Juden immer wieder mit eingesetzt wurden.

Der Zeuge erklärt :

Ich hatte mit diesen Einheiten und ihrem Einsatz keinerlei Berührung. Hierfür bestand eine besondere Kommandostelle im Rahmen der Feldkommandostelle. Ich glaube, sie hieß zunächst Kommandostab, bis sie umgewandelt wurde in den Chef der Bandenkampfverbände.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Willy Suchanek

Der Zeuge bleibt gemäß § 66 StPO unbeeidigt.

Die Vernehmung dauerte von 8.30 - 10.10 Uhr

gez. Dr. Foth

gez. Turner, JA.

Zum Zwecke der Zustellung eingegangen am 7. III. 1958
5 Ks 1/57 (I 18/57) Der Oberstaatsanwalt
74.

Tillmann

Landgericht Kleve		
Eing.	15. FEB. 1958	
Akt.	Bitt.	Ant.

(4 Exempl.)

An R. Dr. Esch, Krüppelhal-Blumen
Im Namen des Volkes!

zur Post - zur Zustellung
durch J.O. B. Feldkamp In der Strafsache

am 24.2.58, Baure, Just. Ang. gegen

den Facharzt Dr. Hellmuth Hans Wilhelm Eberhard Th i e m e ,
wohnhaft in Rheinhausen, Krefelder Str. 83, geboren am 5.1.1917
in Göttingen, verheiratet, Deutscher,

wegen Totschlags

hat das Schwurgericht des Landgerichts in Kleve
in der Sitzung vom 18., 19., 21., 22. und 23. November 1957,
an der teilgenommen haben:

Das Urteil - ~~Der Beschluß~~ - ist
am 3. Oktober 1958

Landgerichtsdirektor Bartels
als Vorsitzender,

rechtskräftig geworden.

Landgerichtsrat Schüler,
Landgerichtsrat Dziuk
als beisitzende Richter,

Kleve, den 8. JAN. 1959

Landwirt Alex Stadtbäumer aus Pont,

Rentner Alfred Gärtner aus Moers,

Bauer Josef Sonderfeld aus Kellen,

Heimleiter Otto Schulenberg aus Rheinhausen,

Kaufmann Peter Schmetz aus Kleve,

Landwirt Walter Derksen aus Salmorth
als Geschworene,

Staatsanwalt Tillmann

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Otten

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 23. November 1957 für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Totschlags in drei Fällen
zu 10 -zehn- Jahren Gefängnis verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden die Internierungshaft
vom 4.9.1945 bis 15.3.1946 und die erlittene Unter-
suchungshaft angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten
auf die Dauer von 3 -drei- Jahren aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten
auferlegt.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte ist heute 40 Jahre alt. Er ist als Sohn eines Arztes in Göttingen geboren. Als er 4 Jahre alt war, siedelten seine Eltern mit ihm nach Dresden über. Hier besuchte er zunächst die Volksschule und anschließend das Gymnasium. Im Jahre 1937 legte er die Reifeprüfung ab. Im Alter von 13 Jahren erlitt er einmal einen Oberschenkelbruch, der ein chronisches Hüftgelenkleiden nach sich zog. Die gesundheitlichen Schäden waren derart schwerwiegend, daß er für wehrdienstuntauglich befunden wurde. Aus dem gleichen Grunde hatten auch mehrfache freiwilligen Meldungen zum Wehrdienst keinen Erfolg. Da er hiernach aus gesundheitlichen Gründen keinen Wehrdienst abzuleisten brauchte, konnte er unmittelbar nach der Reifeprüfung ein medizinisches Studium aufnehmen. Den ersten Teil seines Studiums - bis zum Physikum - absolvierte er in Göttingen. Dann setzte er es von 1939 ab in Berlin fort, wo er im Jahre 1942 das medizinische Staatsexamen ablegte und etwa ein Jahr später zum Dr. med. promovierte.

Im Jahre 1941 wurde er dann trotz seiner Gesundheitsschäden Soldat bei der Waffen-SS. Wie er angibt, kam es hierzu nicht auf Grund seiner eigenen Initiative, vielmehr wurde er eingezogen auf Veranlassung des Direktors der Universitätsklinik, SS-Standartenführer Prof.Dr.de Crinis, bei dem er seinerzeit Famulus und Hilfsassistent war. Prof.Dr.de Crinis war Mitarbeiter im Reichssicherheitshauptamt. Vorher war der Angeklagte während seiner Schulzeit seit dem Jahre 1933 Angehöriger der Hitler-Jugend und seit 1935 Mitglied der NSDAP gewesen. Nach der Reifeprüfung - im Jahre 1937 - trat er in die allgemeine SS ein; als er 1939 zur Fortsetzung seines Studiums nach Berlin übersiedelte, wechselte er jedoch wieder zur Hitler-Jugend über und betätigte sich von da ab neben seinem Studium als Leiter einer Rundfunk-Spielschar der HJ. Seit dem Jahre 1940 war er außerdem ehrenamtlicher Mitarbeiter beim Sicherheitsdienst. In dieser Eigenschaft hat er - nach seinen eigenen Angaben - medizinische Berichte zur Förderung der Volksgesundheit zusammengestellt und erstattet. Dann kam es - wie bereits erwähnt - im Jahre 1941 zu seiner Einberufung in die Waffen-SS.

Nachdem er eine 6-wöchige militärische Grundausbildung erhalten hatte, wurde ihm Gelegenheit gegeben, sein medizinisches Studium fortzusetzen. Im Anschluß an sein Staatsexamen wurde er im Jahre 1943 zum SS-Untersturmführer befördert. Im gleichen Jahre heiratete er auch. Von nun ab wurden ihm vornehmlich ärztliche Aufgaben übertragen. Noch im April 1945 wurde er zum SS-Obersturmführer ernannt. Bei Kriegsende hielt er sich in der Tschechoslowakei auf. In den letzten Kriegstagen beschaffte er sich ein Wehrmachtssolddbuch, zog die Uniform eines Stabsarztes der Wehrmacht an, legte sich den Namen Dr. Teichmann zu und meldete sich dann bei den vorrückenden amerikanischen Truppen als Stabsarzt Dr. Teichmann. Nach etwa 14-tägiger Kriegsgefangenschaft wurde er entlassen und ließ sich anschließend in Essen unter dem Namen Dr. Teichmann als Arzt nieder.

Bereits im September 1945 wurde den britischen Besatzungsbehörden jedoch bekannt, daß der Angeklagte Angehöriger der SS und des SD war. Er wurde deshalb am 4.9.1945 in Internierungshaft genommen, aus der er erst am 20.11.1947 entlassen wurde. Zuvor war er durch Urteil des Spruchgerichts Stade vom 10.11.1947 wegen Zugehörigkeit zum SD zu einer Geldstrafe von 500,-- RM, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis bestraft worden. Die Strafe wurde durch die erlittene Haft für verbüßt erklärt (Az. 1. Sp. Ls. Nr. 75/47 Spruchgericht Stade).

Nachdem der Angeklagte die Freiheit wiedererlangt hatte, unterzog er sich bis zum Jahre 1948 einer Fachausbildung. Danach ließ er sich zunächst in Mülheim als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie nieder. Seit dem Jahre 1951 wohnt er in Rheinhausen. Dort war er nicht nur als Privatarzt tätig, sondern wurde auch häufig von Versorgungsämtern und anderen Behörden als Gutachter in Anspruch genommen.

Im Zusammenhang mit dem persönlichen Werdegang des Angeklagten ist noch auf die Verhältnisse in seinem Elternhaus hinzuweisen. Sie waren durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Geschicke der Familie in autoritärer Form vom Vater allein gelenkt wurden. Dieser war gegen Ende des Krieges Oberst-Arzt beim Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt in Dresden. Seine soldatische Lebensauffassung war derart ausgeprägt, daß er sich davon selbst im Verhältnis zu seinen Familienangehörigen leiten ließ. Er hatte immer eine starke eigene Meinung, die er in fast diktatorischer Form zur Geltung brachte. Widerspruch oder

Kritik duldete er nicht. Andererseits war er jedoch bereit, seine eigene Meinung jederzeit und bedingungslos der Ansicht eines Vorgesetzten unterzuordnen. Im außermilitärischen Bereich äußerte sich diese seine Lebensauffassung in einer absoluten Behördenfrömmigkeit. Die Mutter des Angeklagten konnte sich mit dieser Lebensauffassung des Vaters niemals abfinden. Sie vermochte sich jedoch nicht durchzusetzen. Im Laufe der Zeit verlor sie infolge der selbstherrlichen Einstellung ihres Ehemannes immer mehr an Selbständigkeit und litt nicht unerheblich darunter. Im übrigen besaß die Mutter eine bemerkenswerte malerische Begabung. Auch der Angeklagte betätigt sich als Maler. Darüber hinaus besitzt er eine musikalische Veranlagung.

Nach seinem äußeren Auftreten macht der Angeklagte den Eindruck eines kräftigen und widerstandsfähigen Mannes. Er ist überdurchschnittlich groß. Er kann auch in gewandter und bestimmter Form seine Meinung zum Ausdruck bringen. Dieses äußere Erscheinungsbild entspricht jedoch nicht seiner inneren Verfassung. Wie bereits erwähnt, war er auf Grund der durch seinen Jugendunfall verursachten Gesundheitsschaden wehrdienstuntauglich. Noch heute macht ihm sein Hüftgelenkleiden zu schaffen. Auch sonst ist er körperlich anfällig. Beispielsweise wäre er nicht in der Lage gewesen, im vorliegenden Verfahren die 5-tägige Hauptverhandlung ohne Hilfsmittel körperlich und geistig durchzustehen. In psychischer Hinsicht liegt bei ihm eine gewisse Stimmungs labilität vor, die an die Randsphäre einer manisch-depressiven Grundhaltung reicht (himmelhochjauchzend-zu Tode betrübt). Auffallend ist in diesem Zusammenhang, daß bei seinen Vorfahren mütterlicherseits einige Selbstmorde vorgekommen sind. Unter seinen charakterlichen Eigenschaften sind insbesondere seine starke Einsatzbereitschaft und Kameradschaftlichkeit zu nennen. Während seiner Soldatenzeit ist es allerdings häufig vorgekommen, daß er gegenüber seinen Untergebenen einerseits der beste Kamerad war, dem man alles erzählen und von dem man alles haben konnte, sich andererseits aber plötzlich und ohne ersichtlichen Grund zum strengen und unberechenbaren Vorgesetzten verwandelte, dem man nicht über den Weg traute. Eine weitere charakterliche Besonderheit bei ihm liegt darin, daß er in dem Bestreben, einer Idee zum Erfolg zu verhelfen, leicht über das Ziel hinauschießen kann. Er besitzt ferner die Gabe, seine eigenen Interessen denjenigen Belangen unterzuordnen, die er gerade vertritt. Bemerkenswert ist schließlich, daß er sich auch heute noch betont soldatisch

gibt. Diese aufgeführten Besonderheiten seines Willens- und Gefühlslebens sind jedoch nicht derart erheblich, daß ihnen ein Krankheitswert beigemessen werden könnte. Es handelt sich vielmehr um besonders ausgeprägte Charaktereigenschaften, die allenfalls auffallende Persönlichkeitsmerkmale sind. Sie reichen höchstens dann an die Grenze einer Psychopathie heran, wenn man aus dem Gesamtkomplex seiner Empfindungen und Neigungen die depressive und stimmungslabile Komponente trennt, die ihn allerdings in ganz besonderen Lagen leichter zu einem Affekt treiben kann, als einen normalen Menschen. Nach alledem kann man bei dem Angeklagten trotz aller dieser charakterlicher Eigenheiten nicht von einer Psychopathie sprechen, aus der man auf eine krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit schließen könnte.

Seine Vorstellungswelt umfaßt diejenigen Maßstäbe, die erforderlich sind, um in sittlicher, moralischer und auch strafrechtlicher Hinsicht einwandfreie und erlaubte Tatbestände von verbotenen oder auch zu mißbilligenden Verhaltensweisen zu unterscheiden. Das gilt insbesondere auch für die gesamte Kriegszeit. Er besitzt und besaß immer nicht nur eine ausgeprägte Auffassungsgabe, sondern erfreut sich auch einer bemerkenswert guten Denk- und Urteilsfähigkeit sowie eines gesunden Kritik- und Kombinationsvermögens. Er war und ist überdurchschnittlich intelligent. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß er dazu neigt, bei seinem Denken und Urteilen in besonderem Maße sein Gefühl mitsprechen zu lassen. Dies hindert ihn aber nicht, in sachlicher Hinsicht grundsätzlich zu einem zutreffenden Ergebnis zu gelangen.

II.

Nachdem der Angeklagte sein medizinisches Staatsexamen bestanden und zum SS-Untersturmführer befördert worden war, wurde er gegen Mitte oder Ende des Jahres 1943 zum Reichssicherheitshauptamt kommandiert. Hier wurde er dem Amt VI (Auslandsnachrichtendienst) zugeteilt und im Rahmen eines sogenannten "Unternehmens Zeppelin" eingesetzt. Es handelte sich dabei um eine Aktion, die ursprünglich zur Nachrichtengewinnung und Zersetzung in England geplant war und die auf eine Idee des damaligen Reichsführers der SS Himmler persönlich zurückging. Die Besonderheit dieses Planes bestand darin, daß

zu seiner Durchführung der Einsatz von Geisteskranken mit religiösen Wahnvorstellungen geplant war, die in England abgesetzt werden sollten. Dem Angeklagten wurde der Auftrag erteilt, in Heil- und Pflegeanstalten nach Leuten zu suchen, die aus psychiatrischer Sicht für den geplanten Einsatz geeignet erschienen. Auf seine Veranlassung hin wurden dann auch mehrere Geisteskranke nach Berlin geschafft und in die von dem Professor und SS-Standartenführer de Crinis geleitete Universitäts-Nervenklinik untergebracht. Dieser war ebenfalls mit der Vorbereitung des Unternehmens befaßt. Nachdem die in Aussicht genommenen Personen vom Angeklagten und de Crinis gemeinsam und eingehend untersucht worden waren, gelangten jedoch beide zu der Überzeugung, daß Geisteskranke für den vorgesehenen Einsatz völlig ungeeignet waren und das Unternehmen deshalb sinnlos war. Auf ihren gemeinsamen Vorschlag hin wurde das Unternehmen daraufhin fallengelassen. Himmler ordnete aber an, daß eine ähnliche Aktion gegen Rußland durchzuführen sei. Es sollten nunmehr aus Kreisen der Ostbevölkerung (Polen, Russen u.a.m.) Leute ermittelt werden, die aus religiösen, weltanschaulichen oder anderen Motiven gegen den Bolschewismus eingestellt waren. Diese sollten nach entsprechender technischer Ausbildung hinter der russischen Front zur Nachrichtensammlung, Diversionstätigkeit und zu Sabotageakten eingesetzt werden. Auch diesesmal erhielt der Angeklagte den Auftrag, die infragekommenen Personen auszuwählen. Ursprünglich sollten die entsprechenden Untersuchungen in Berlin durchgeführt werden. Wegen der dauernden Fliegerangriffe wurde dem Angeklagten jedoch ein Ausweichquartier in der Heil- und Pflegeanstalt in Bunzlau (Schlesien) zugewiesen. Hier richtete er eine besondere Abteilung ein, die den Decknamen "Spezial-Krankenabteilung für Umsiedler" erhielt. Die militärische Tarnbezeichnung hieß "Unternehmen Kiel".

Zur Durchführung seines Auftrages benötigte der Angeklagte ein Rahmen-Personal. Durch Vermittlung des Arbeitsamtes in Bunzlau gelang es ihm gegen Ende 1944 eine Schreibkraft zu finden. Es handelte sich um die Zeugin Ketz, die im Oktober 1944 aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen worden war und danach eine neue Beschäftigung suchte. Ferner begegnete der Angeklagte in Bunzlau dem Zeugen Wolf, der seinerzeit SS-Sturmmann (Gefreiter) der Waffen-SS war und wegen einer Gelbsucht im dortigen Reservelazarett weilte. Er fragte den Zeugen eines Tages im Lazarettgebäude, - das in einem Teil der Heil- und Pflegeanstalt eingerichtet war - ob er Lust für eine interessante

Tätigkeit habe und zu ihm - dem Angeklagten - kommen wolle. Nachdem Wolf die Frage bejaht hatte, wurde er auf Veranlassung des Angeklagten von seiner Feldeinheit freigestellt und zur Dienstleistung beim Angeklagten kommandiert. Der Zeuge hat dabei im wesentlichen den Sinn und Zweck der vom Angeklagten durchgeführten Tätigkeit erfahren. Seine Stellung war in der Folgezeit diejenige eines "Mädchens für alles". Er erledigte nicht nur neben der Zeugin Ketz Schreibarbeiten, sondern machte auch für den Angeklagten sogenannte "Putzerdienste", wurde mehrfach als Kurier zum Amt VI nach Berlin eingesetzt u.a.m. Während seines Aufenthaltes in Bunzlau lernte der Angeklagte ferner die Zeugen Haase und Stadtmüller kennen. Haase war seinerzeit SS-Unterscharführer (Unteroffizier) der Waffen-SS. Er war Anfang 1944 in Rußland durch einen Kopfschuß schwer verwundet worden und sollte aus dem Wehrdienst entlassen werden. Während seiner Lazarettzeit in Bunzlau kam er gegen Ende 1944 einmal mit dem Zeugen Wolf zusammen, der zu dieser Zeit schon "zum Stabe" des Angeklagten gehörte. Auf den Vorschlag von Wolf erklärte sich auch Haase bereit, zum Angeklagten zu stoßen. Er wurde daraufhin bei der nächsten Gelegenheit dem Angeklagten vorgestellt. Dieser veranlaßte dann, daß auch Haase zur Dienstleistung bei ihm abkommandiert wurde. Stadtmüller hatte ebenfalls im Herbst 1943 in Rußland eine schwere Kopfverwundung erlitten. Im Gegensatz zu Wolf und Haase war er jedoch kein Angehöriger der SS. Vielmehr war er bereits im Herbst 1944 aus dem Wehrdienst entlassen und wurde anschließend als Zivilarbeiter in einem Rüstungsbetrieb in Bunzlau eingesetzt. Da er infolge seiner Verwundung häufig unter epileptischen Anfällen litt, stand er laufend in ärztlicher Behandlung. Diese Behandlung wurde vom Angeklagten durchgeführt, da er neben seiner militärischen Aufgabe auch die Funktion eines Werkarztes bei demjenigen Rüstungsbetrieb ausübte, in dem Stadtmüller arbeitete. Neben der ärztlichen Behandlung wurde der Zeuge Stadtmüller vom Angeklagten in der von diesem geleiteten Sonderabteilung in der Heil- und Pflegeanstalt aufgenommen; er erhielt darin ein eigenes Zimmer. In welcher Weise und in welchem Umfang die beiden Zeugen Haase und Stadtmüller im Rahmen des vom Angeklagten durchzuführenden Auftrages tätig geworden sind, ließ sich im einzelnen nicht feststellen. Tatsache ist jedoch, daß sie, als der Angeklagte Anfang 1945 seine dienstliche Tätigkeit in die Nähe von Dresden verlegte, mit ihm gefahren sind, dort von ihm ihren Lebensunterhalt und ihre Kleidung erhielten und täglich während festgesetzter Stunden für ihn einen nicht näher zu ermittelnden Dienst verrichteten. Insbesondere hatten Haase und Stadtmüller

gegenüber dem vom Angeklagten zu untersuchenden Personenkreis eine Vorgesetzten- und Aufsichtsstellung. Zum Rahmenpersonal des Angeklagten gehörten dann noch ein oder zwei unbekannt gebliebene Dolmetscher sowie zeitweilig zwei Medizinstudenten namens Chudoba und Mast, die ebenfalls SS-Angehörige waren. Sie konnten im vorliegenden Verfahren nicht ermittelt werden.

Nachdem der Angeklagte mehrere Monate lang in Bunzlau die ihm aufgetragenen Untersuchungen durchgeführt hatte, gelangte er zu der Überzeugung, daß sich die in Aussicht genommene Nachrichtensammlung, Diversionsarbeit und Sabotagetätigkeit hinter der russischen Front mit Angehörigen der Ostbevölkerung nicht durchführen ließ. Diese Auffassung legte er in einem umfassenden schriftlichen Bericht nieder, den er an Himmler übersandte. In seinem Bericht machte er gleichzeitig den Vorschlag, anstelle der Angehörigen von Ostvölkern deutsche Soldaten einzusetzen, die zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in Wehrmachtsgefängnissen weilten. Durch den Einsatz hinter der Front sollte ihnen Gelegenheit zur Bewährung und zum Straferlaß gegeben werden. Gegen Ende 1944 wurde er daraufhin von dem SS-Obergruppenführer Jüttner nach Berlin bestellt. Von diesem wurde ihm eröffnet, Himmler sei mit dem Einsatz vorbestrafter deutscher Soldaten einverstanden. Er habe den Befehl erteilt, die Aktion nunmehr gemäß den vom Angeklagten unterbreiteten Plan durchzuführen. Auch diesesmal erhielt der Angeklagte den Auftrag, die Leute auszuwählen. Außerdem sollte er die Soldaten während der Zeit ihrer Untersuchung auf ihren Einsatz seelisch vorbereiten. Ihm wurde eine vom damaligen Chef des Heeres-Justizwesens, dem früheren Generalrichter von Bockelberg, unterzeichnete Vollmacht ausgehändigt, die ihn berechtigte, sich aus jedem beliebigen Wehrmachtsgefängnis Soldaten auszusuchen und zu seiner Dienststelle nach Bunzlau in Marsch zu setzen. Dort sollten sie zunächst solange bleiben, bis sich erkennen ließ, ob sie für den geplanten Einsatz geeignet waren. Anschließend war eine Überstellung in eine besondere Sabotageschule vorgesehen, wo sie die erforderliche technische Ausbildung erhalten sollten. Der Angeklagte ist auch im Dezember 1944 zum Wehrmachtsgefängnis Torgau gefahren, wo er etwa 28 Soldaten auswählte, die dort ihre Strafe verbüßten. Es handelte sich um Soldaten des Heeres und der Luftwaffe. Diese Auswahl ist die einzige geblieben, die der Angeklagte bis zum Kriegsende durchgeführt hat. Noch ehe ihm die Gruppe zugeführt werden konnte, wurde der Angeklagte wegen der sich nähernden Ostfront von seiner vorgesetzten Dienststelle

- dem Amt VI des RSHA - angewiesen, sich nach Tepl (CSR) abzusetzen, wo eine Ausbildungsstätte für Sabotageeinsätze war. Dort sollte der Angeklagte die Vorbereitungen für das geplante Unternehmen fortsetzen. Das war etwa Anfang Februar 1945. Es gelang ihm, einen Güterwaggon zu beschaffen, mit der er die Reise von Bunzlau nach Tepl antrat. Außer ihm selbst fuhr sein Rahmenpersonal mit - u.a. die Zeugen Haase, Stadtmüller, Wolf und Ketz, ferner einige Verwandte dieser Zeugen - sowie schließlich die Ehefrau des Angeklagten, mit der er während seines Aufenthaltes in Bunzlau zusammenlebte. Der Transport erreichte jedoch nicht das vorgesehene Ziel. Als er am 11.2.1945 in Dresden ankam, wurde er kontrolliert. Da den Kontrollorganen die Marschpapiere wenig glaubhaft erschienen, ließ man den Angeklagten für kurze Zeit nicht weiterfahren. Durch fernmündliche Rücksprache beim RSHA wurden dann zwar die Zweifel beseitigt; gleichzeitig erhielt der Angeklagte jedoch die Anweisung, im Raum von Dresden zu bleiben, die Ankunft der in Torgau ausgesuchten Soldaten abzuwarten und dort auch das "Unternehmen Kiel" weiter vorzubereiten.

Der Angeklagte wandte sich nunmehr an die Gestapo-Leitstelle Dresden - die für die wirtschaftliche Betreuung des Unternehmens zuständig war - um für sein Rahmenpersonal und die für den Einsatz ausgewählten Soldaten ein Quartier zu beschaffen. Ihm wurde nach längeren Bemühungen eine Unterkunft auf dem Gelände eines Außenlagers des Polizeigefängnisses Dresden zugewiesen. Es handelte sich um das sogenannte "Arbeitserziehungslager" in Radeberg bei Dresden, das von der Gestapo verwaltet wurde und in dem - insbesondere nach dem Fliegerangriff auf Dresden vom 13.2.1945 - unmenschliche Zustände herrschten. Es standen im wesentlichen zwei 40 m lange Baracken als Unterkunft zur Verfügung, die mit Häftlingen derart vollgepfert waren, daß noch nicht einmal genügend Platz zum Schlafen vorhanden war; dies, obwohl dreistöckige Holzbettstellen aufgestellt waren. Die Verpflegung war völlig unzureichend. Im ganzen gesehen waren die Verhältnisse derart schlecht, daß viele Häftlinge schon nach verhältnismäßig kurzem Aufenthalt im Lager verhungerten und verkamen. Darüberhinaus waren Mißhandlungen - häufig mit tödlichem Ausgang - und willkürliche Erschießungen an der Tagesordnung.

Die räumliche Aufteilung des Lagers war wie folgt gestaltet:

Das gesamte Lager^{gelände} war mit einem kopfhohen Zaun umgeben, der nicht aus Stacheldraht bestand und in dem auch sonst keine besonderen Sicherungsvorrichtungen eingebaut waren. Er konnte ohne größere Mühe überstiegen werden und diente mehr als sichtbare Abgrenzung gegenüber dem umliegenden Gelände. Innerhalb der gesamten Umzäunung lagen verschiedene Gruppen von Baracken, von denen einige besonders umzäunt waren und zwar mit einem übermannshohen Stacheldraht, der oben nach innen abgeschrägt war. In diesen besonders abgetrennten Baracken, die außerdem noch von SS-Streifen bewacht wurden, waren die Häftlinge des Lagers untergebracht. In den übrigen Baracken, die also nur durch die äußere Umzäunung gesichert waren, wohnten die Wachmannschaften, war die Verwaltung des Lagers untergebracht oder sie dienten als Lager-
raum u.a.m. Die dem Angeklagten zugewiesene Unterkunft befand sich ebenfalls in dem nur durch den äußeren Zaun umgrenzten Lagergelände. Es handelte sich um zwei Baracken, von denen er die eine als Dienstbaracke mit einem persönlichen Dienstzimmer, einem weiteren Arbeitsraum für die Zeugin Ketz sowie einem Unterkunftsraum für den zu seinem Rahmenpersonal gehörenden Zeugen Wolf u.a. einrichtete. In der zweiten Baracke bestanden besondere Verhältnisse: An den beiden Stirnteilen lag jeweils ein mit Betten und Schränken ausgestatteter Wohn- und Schlafrum. Der Mittelteil der Baracke war als Waschraum eingerichtet und zwar dergestalt, daß mitten durch den Raum und quer zur Längsrichtung der Baracke ein bauchhohes durchlaufendes Waschbecken führte, über dem eine Wasserleitung mit mehreren Wasserhähnen angebracht war. Mitten über dem Waschbecken war der Waschraum durch eine stabile und bis zur Decke reichende Holzwand in zwei Teile aufgeteilt. Diese Trennwand setzte sich unmittelbar an den äußeren Seitenwänden der Baracke und über dem Dach in einen ebenfalls quer zur Längsrichtung der Baracke verlaufenden übermannshohen Stacheldraht fort, der auf der einen Seite nach wenigen Metern auf die äußere Umzäunung des Lagergeländes stieß, zur anderen Seite hin nach wenigen Metern parallel zur Längsrichtung der Baracke abknickte und schließlich die eine Stirnseite der Baracke umschloß. Mit anderen Worten: die eine Hälfte dieser Baracke, - die in der Nähe des äußeren Lagerzauns lag - gehörte zu dem besonders gesicherten Teil des Lagers und war außerhalb der Baracke mit einem Stacheldraht und im Innern der Baracke mit einer stabilen Holzwand vom übrigen Lagergelände abgetrennt. Die andere Hälfte der Baracke gehörte demgegenüber zu demjenigen Teil des Lagers, der nur von der äußeren Lagerumzäunung umgeben war. Die besonderen Verhältnisse bei dieser Baracke lagen weiterhin darin, daß

in der durch die Trennwand und den Stacheldrahtzaun gesicherten Hälfte weibliche Lagerhäftlinge untergebracht waren; die andere Hälfte der Baracke war als Unterkunft für die aus Torgau erwarteten vorbestraften Soldaten vorgesehen. Dem Angeklagten selbst war es gelungen, für sich in Radeberg ein Privatquartier ausfindig zu machen, und zwar in dem Hause des Leiters des Arbeitserziehungslagers, eines gewissen Polizeirats Ullrich. Für den Weg zum Lager benötigte er, wenn er ihn zu Fuß zurücklegte, etwa eine Viertelstunde.

III.

Die vom Angeklagten im Wehrmachtsgefängnis Torgau ausgesuchte Gruppe von etwa 28 Soldaten kam etwa Mitte März 1945 in Radeberg an. Sie wurde wie vorgesehen in der Baracke untergebracht, deren eine Hälfte von weiblichen Lagerhäftlingen belegt war. Bei ihrer Unterkunft wurden sie vom Angeklagten sinngemäß darauf hingewiesen, daß sie sich nunmehr wieder als richtige Soldaten fühlen und sich dementsprechend benehmen sollten. Dazu gehöre nicht nur, daß sie eine unbedingte Kameradschaft wahren, sondern auch insbesondere eine strenge Disziplin halten sollten. Jede Befehlsverweigerung würde streng bestraft. Insbesondere würde bei unerlaubter Entfernung oder gar bei Fahnenflucht mit den strengsten Mitteln durchgegriffen werden. Jeder Fluchtversuch sei im übrigen sinnlos, da mit Rücksicht auf die strengen Kontrollen im ganzen Lande jeder Deserteur spätestens innerhalb 24 Stunden wieder gefaßt sei. Die Soldaten wußten im übrigen von ihrer geplanten Verwendung nur soviel, daß sie für einen Bewährungseinsatz hinter der Front vorgesehen waren. Bei welcher Gelegenheit sie dies erfahren hatten, konnte nicht festgestellt werden. Es ist möglich, daß es ihnen entweder bei ihrer Ankunft in Radeberg oder auch während der Fahrt von Torgau nach Radeberg oder aber auch bereits in Torgau bei der Auswahl durch den Angeklagten eröffnet worden war. Einzelheiten waren ihnen indessen unbekannt. Bei dem Eintreffen der aus Torgau kommenden Soldaten sprach der Angeklagte auch davon, wie sie sich gegenüber den in der gleichen Baracke untergebrachten weiblichen Häftlingen verhalten sollten. In diesem Zusammenhang brachte er sinngemäß folgendes zum Ausdruck: Es sei zwar von der Lagerleitung streng verboten, mit den Frauen Verbindung aufzunehmen oder sich gar mit ihnen einzulassen. Er habe jedoch mit Rücksicht darauf, daß sie - die Soldaten - längere Zeit in Gefängnissen verbracht hätten, volles Verständnis für ihre Lage;

28

falls etwas vorkommen sollte, wollte er nichts davon wissen oder aber er würde Mittel und Wege finden, um "die Sache grade zu biegen". Sie sollten jedenfalls dafür sorgen, daß sie nicht erwischt würden. In den folgenden Wochen ist es mehrfach vorgekommen, daß verschiedene ^{de} aus Torgau überführten Soldaten bei den weiblichen Häftlingen gewesen sind und sich dort längere Zeit aufgehalten haben. Zum Teil sind sie durch eine in der Trennwand des Waschraums geschaffene Öffnung in die Unterkunft der Frauen gelangt, zum Teil auch in der Weise, daß sie über den äußeren Stacheldrahtzaun gestiegen sind und sich von außen in den Unterkunftsraum der Frauen begeben haben, teils auch über die Lagerstraße durch die Pforte. Ob allerdings der Angeklagte von diesen Vorkommnissen wußte und ob ihm von der Öffnung der Trennwand etwas bekannt war, ließ sich in der Hauptverhandlung nicht klären.

Was die Stimmung der Soldaten betrifft, so waren sie froh, daß der Angeklagte sie aus dem Gefängnis herausgeholt hatte. Im Gegensatz zu ihrer Behandlung und Versorgung während der Haft, wo sie bei kärgster Verpflegung zum Teil schwere Arbeit verrichten mußten und ihnen außerdem auch die geringste Freizügigkeit genommen war, bekamen sie in Radeberg reichlich und gut zu essen. Ihnen wurden sogar alkoholische Getränke von ausgezeichneter Qualität - u.a. hochwertige Liköre - zur Verfügung gestellt, und zwar soviel wie sie nur wollten. Allein diese Vergünstigungen waren angesichts der damaligen Verhältnisse fast unvorstellbar. Darüberhinaus hatten sie auch die Möglichkeit, nach Radeberg auszugehen. Zwar konnte in diesem Zusammenhang nicht mehr im einzelnen aufgeklärt werden, unter welchen Voraussetzungen sie das Lagergelände verlassen durften. Während einzelne Zeugen angeben, sie seien nach Belieben und ohne jede Rückfrage in die Stadt gegangen und hätten lediglich am Abend zurück sein müssen, soll es nach anderen Aussagen so gewesen sein, daß man zwar keine Schwierigkeiten hatte, wenn man Ausgang haben wollte, jedoch hätte man jedesmal den Angeklagten oder einen Angehörigen des Rahmenpersonals um Erlaubnis fragen müssen; nach einer anderen Schilderung soll es den Soldaten nur gestattet gewesen sein, das Lagergelände in Begleitung eines Unterführers des Rahmenpersonals zu verlassen, was aber ebenfalls keine Schwierigkeiten bereitet habe. Tatsache ist jedenfalls, daß verschiedene Soldaten mehrfach mit und ohne Begleitung des Rahmenpersonals in Radeberg ausgewiesen sind und hiergegen von keiner Seite Einwände erhoben wurden. Die Frage des Ausgangs war für sie im übrigen von untergeordneter Bedeutung; denn sie bezogen nach wie vor keinen

786

21

Wehrsold und waren deshalb nicht im Besitz von Barmitteln. Ferner erhielten sie im Lager alles was sie brauchten und darüberhinaus noch mehr. Schließlich hatten sie, wenn sie sich über die entsprechenden sittlichen und moralischen Grundsätze hinwegzusetzen vermochten, auch Gelegenheit, ihrer sexuellen Not zu begegnen, die bei ihnen sicherlich vorgelegen hat. Denn sie konnten ohne Schwierigkeit in die andere Barackenhälfte zu den dort untergebrachten weiblichen Häftlingen gelangen. Dabei gingen sie auf Grund der ihnen zuvor vom Angeklagten gegebenen Erklärung davon aus, daß ihnen trotz des von der Lagerleitung angeordneten Verbotes nichts passieren würde. Schließlich brauchten die Soldaten in Radeberg so gut wie gar keinen Dienst zu verrichten. Sie hatten zwar hin und wieder Unterricht; so wurde ihnen u.a. das Funktionieren und der Umgang mit der Pistole gezeigt, ferner wurde verschiedentlich Geländekunde sowie weltanschaulicher Unterricht abgehalten. Diese Unterweisungen, die außer vom Angeklagten von den Zeugen Haase, Stadtmüller und Wolf durchgeführt wurden, hatten jedoch den Charakter zwangloser Unterredungen, die von niemanden ernst genommen und mehr zur Abkürzung der Langeweile dienten. Es gab im übrigen weder ein formelles Antreten noch Exerzieren. In Radeberg waren die Soldaten auch nicht mit Waffen ausgerüstet. Lediglich das männliche Rahmenpersonal des Angeklagten trug Pistolen.

Der Angeklagte hatte diese ungebundene, sorgenfreie und formlose Atmosphäre ganz bewußt geschaffen. Er wollte damit erreichen, daß die Soldaten sich von der Haftpsychose freimachten und sich außerdem von den Entbehrungen der Haft körperlich und seelisch erholten. Gleichzeitig bot dieser Rahmen dem Angeklagten die beste Möglichkeit, die innere Einstellung sowie die geistigen und seelischen Eigenschaften der Soldaten zu erforschen. Er hat dann unter Ausnutzung dieser zwanglosen Atmosphäre vorwiegend in Einzelgesprächen bei den Soldaten zu ermitteln versucht, ob sie für den vorgesehenen Einsatz geeignet waren. In seinen Bemühungen wurde er von seinem Rahmenpersonal unterstützt, das noch mehr als er selbst mit den Soldaten Kontakt hatte.

Schon etwa 14 Tage nach dem Eintreffen der in Torgau ausgewählten Soldaten gelangte der Angeklagte wiederum zu der Überzeugung, daß diese ebensowenig für den vorgesehenen Einsatz geeignet waren, wie zuvor die von ihm untersuchten, antibolschewistisch eingestellten Angehörigen der Ostvölker oder gar die geisteskranken Religionsfanatiker. Er fuhr deshalb Anfang April zur Feldkommandostelle von Himmler, um diesem

persönlich seine Bedenken vorzutragen. Da Himmler zu diesem Zeitpunkt im Führerhauptquartier in Berlin weilte, sprach der Angeklagte zunächst mit dessen persönlichen Adjutanten, einem gewissen Suchanek. Dem Sinne nach beklagte der Angeklagte sich darüber, daß es sich bei den in Torgau ausgesuchten Soldaten um einen disziplinlosen Haufen handele, auf den bei einem Einsatz hinter der Front kein Verlaß sei. Das Unternehmen sei infolgedessen nicht mit vorbestraften deutschen Soldaten durchführbar. Er äußerte in diesem Zusammenhang auch die Bitte, von seinem Auftrag entbunden zu werden. Suchanek sah sich daraufhin veranlaßt, die vom Angeklagten vorgetragenen Gesichtspunkte sofort fernmündlich an Himmler weiterzugeben. Dieser war über den vom Angeklagten unterbreiteten Vorschlag sowie über dessen Bitte erbost und bestand mit Nachdruck auf die Durchführung des einmal beschlossenen Unternehmens. Himmler brachte bei diesem Ferngespräch weiterhin mit Erregung zum Ausdruck, er mache den Angeklagten persönlich dafür verantwortlich, daß die Vorbereitungen für das geplante Unternehmen nach wie vor im vollen Umfang und energisch fortgesetzt würden. Der Angeklagte habe darüber hinaus die schärfsten Mittel anzuwenden, um etwa auftretenden Disziplinlosigkeiten zu begegnen.

Nachdem der Angeklagte durch Suchanek die Weisungen und die Einstellung Himmlers erfahren hatte, fuhr er nach Radeberg zurück. Hier sorgte er in der bisherigen Weise dafür, daß es den Soldaten an nichts fehlte. Er ließ sie auch weiterhin keinen Dienst verrichten. Im übrigen wartete er auf weitere Befehle. Um den 12. April herum traf dann von seiner vorgesetzten Dienststelle - dem Amt VI des RSHA in Berlin - der Befehl ein, daß er sich am 15.4.1945 mit seiner Einheit nach Kolin (Tschechoslowakei) in Marsch setzen und sich dort bei dem Stabe (Abt. I C) des Generalfeldmarschalls Schörner melden sollte. Nachdem er die erforderlichen Vorbereitungen getroffen hatte, teilte er den Soldaten am 14.4.1945 mit, daß sie am folgenden Tage aus Radeberg abrücken würden. Das Ziel gab er ihnen nicht bekannt.

IV.

In der Nacht vom 14. zum 15.4.1945 gegen 2 Uhr wurden die Torgauer Soldaten durch einen lauten Wortwechsel geweckt, der sich in der Nähe ihrer Unterkunft entwickelte. Die meisten von ihnen standen auf und begaben sich ans Fenster, um nach der Ursache des Lärms zu sehen. Sie bemerkten, wie 3 ihrer Kameraden von einem SS-Wachtposten des Arbeits-erziehungslagers abgeführt wurden und dabei heftigst schimpften. Nachdem sich einige der Soldaten hinausbegeben hatten, um sich über die näheren Gründe der Festnahme zu vergewissern, erfuhren sie, daß die 3 festgenommenen Kameraden in der Unterkunft der weiblichen Häftlinge gewesen und dabei gestellt worden waren. Sie erfuhren auch, daß die 3 von der Wache in die Arrestzelle des Lagers eingesperrt wurden. Hierüber waren die Torgauer Soldaten erbost. Sie hielten es für eine Gemeinheit, daß ihre Kameraden wegen eines Besuches bei den Frauen von den Wachsoldaten festgesetzt wurden, während andererseits nach ihren Beobachtungen die Frauen für die Wachmannschaften zu jeder Zeit und für jeden Zweck zur Verfügung standen. Sie berieten daraufhin, ob und was sie unternehmen könnten, um sich gegenüber den Wachmannschaften zu behaupten und insbesondere wie sie ihren 3 Kameraden helfen könnten. Dabei wurde u.a. ein gemeinschaftlicher gewaltsamer Befreiungsversuch in Erwägung gezogen. Dieser Plan wurde jedoch sogleich wieder fallengelassen, da sie keinerlei Waffen zur Verfügung hatten und die Folgen eines derartigen Versuches nicht zu übersehen waren. Schließlich entschlossen sich die beiden Zeugen Ertl und Eichermüller, die zu den von dem Angeklagten in Torgau ausgesuchten Soldaten gehörten, in die Unterkunft der Wachmannschaft zu gehen. Sie wollten dort den Posten, der die Festnahme durchgeführt hatte, energisch zur Rede stellen, um auf diese Weise zu versuchen, die Freilassung ihrer Kameraden zu erwirken. Sie machten sich auch sogleich auf den Weg. Nachdem sie in den Wachraum getreten waren, faßte Eichermüller den ersten Wachsoldaten, dessen er habhaft wurde, mit kräftigem Griff an den Kragen und fragte ihn in energischem Tonfall, ob er es gewesen sei, der die 3 Kameraden festgenommen habe. Der so angegangene Wachsoldat beteuerte, daß er es nicht gewesen sei; gleichzeitig wies er mit dem Arm auf einen anderen Angehörigen der Wachmannschaft, der in einer Ecke des Wachraumes auf einer Pritsche lag und erklärte, dieser habe die Festnahme durchgeführt. Als Eichermüller sich nunmehr dem ihm bezeichneten Wachsoldaten zuwenden wollte, bemerkte er, daß dieser sein Gewehr auf ihn - Eichermüller - in Anschlag gebracht hatte. Daraufhin ergriff Eichermüller einen auf einem Tisch stehenden

h4

irdenen Eßnapf und schleuderte ihn dem Wachsoldaten, von dem er mit dem Gewehr bedroht wurde, ins Gesicht. Mittlerweile hatten die übrigen Angehörigen der Wachmannschaft ihre erste Überraschung überwunden und versuchten, die beiden Zeugen zu überwältigen. Ertl und Eichermüller setzten sich jedoch energisch zur Wehr, so daß sich ein heftiges Handgemenge entwickelte. Nach wenigen Augenblicken erschien der zum Rahmenpersonal des Angeklagten gehörige Zeuge Stadtmüller in dem Wachraum. Diesem gelang es mit energischen Worten sowohl Ertl und Eichermüller als auch die Wachmannschaft zur Einstellung ihrer Tätlichkeiten zu veranlassen. Nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, zeigte es sich, daß der eine Wachsoldat durch den Wurf mit dem Eßnapf eine klaffende Wunde an der Stirn erlitten hatte. Als der Zeuge Stadtmüller im Begriff war, diese Verletzung zu verbinden, erschien der Angeklagte in dem Wachlokal. Er hatte schon vorher davon erfahren, daß die 3 zu seiner Einheit gehörenden Soldaten in der Unterkunft der weiblichen Häftlinge gestellt und aus diesem Grunde festgesetzt worden waren. Die Wache hatte nämlich den Vorfall sogleich fernmündlich dem Leiter des Arbeitserziehungslagers - dem eingangs erwähnten Polizeirat Ullrich - mitgeteilt. Dieser hatte die Meldung sofort dem in seinem Hause wohnenden Angeklagten weitergegeben und ihm geraten, energisch durchzugreifen und die Leute zu erschießen.

Der Angeklagte war über den Vorfall sehr verärgert. Er machte sich sogleich auf den Weg zum Lager, um sich an Ort und Stelle über die näheren Umstände des Vorgefallenen zu vergewissern. Bereits unterwegs stellte er Erwägungen darüber an, welche Maßnahme er gegen die 3 Soldaten ergreifen sollte. Noch ehe er im Lager angekommen war, hatte er den Entschluß gefaßt, sie zu erschießen. Am Lagereingang wurde ihm von einem Angehörigen der Wache nochmals die Festnahme der 3 Soldaten gemeldet. Gleichzeitig wurde ihm auch berichtet, daß dies aus dem oben wieder gegebenen Grunde geschehen sei. Anschließend begab er sich in das Wachlokal, wo er, wie bereits angeführt, neben der Wachmannschaft die Zeugen Ertl, Eichermüller und Stadtmüller antraf. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er auch, daß Ertl und Stadtmüller sich wegen der Festnahme ihrer 3 Kameraden mit der Wachmannschaft gerauft hatten. Auf seinen Vorhalt gaben Ertl und Eichermüller ihre Handlungsweise ohne Umschweife zu. In seiner Verärgerung zog der Angeklagte daraufhin seine Pistole, lud sie durch und forderte die beiden Zeugen Ertl und Eichermüller auf, in seine Dienstbaracke zu gehen. Er selbst folgte den beiden Zeugen mit einigen Schritten Abstand und mit gezogener Pistole. Auf dem Wege zu

der Baracke eröffnete er diesen, daß er sie wegen ihres vorausgegangenen Verhaltens gegenüber der Wachmannschaft sogleich in seinem Dienstzimmer erschießen werde. Als er mit den beiden dort angekommen war, gab er ihnen jedoch bekannt, daß er seinen Entschluß geändert habe. Er wolle von einer Erschießung nochmals Abstand nehmen, weil er mit ihnen etwas anderes vorhabe. Er hielt ihnen aber mit Nachdruck vor, daß er sie dennoch erschießen werde, falls sie sich noch einmal auch nur einer geringfügigen Disziplinlosigkeit schuldig machen sollten. Ertl und Eichermüller gingen nunmehr in ihre Unterkunft zurück und legten sich zu Bett.

Anschließend begann der Angeklagte mit den Vorbereitungen für die Erschießung der 3 festgenommenen Soldaten. Er entschloß sich, die "Exekution" ohne Aufschub durchzuführen und machte seine Maschinenpistole schußfertig. Da es noch dunkel war, sollte die Erschießung in seinem Dienstzimmer stattfinden. Zunächst kam er auf den Gedanken, die Erschießung nicht eigenhändig vorzunehmen, sondern durch drei der aus Torgau ausgewählten Soldaten durchführen zu lassen. Er begab sich deshalb in deren Unterkunft, weckte sie und erklärte, daß er drei Freiwillige für die Erschießung der festgenommenen Soldaten benötige. Es meldete sich jedoch niemand. Darauf verließ er den Raum und brachte dabei sinngemäß zum Ausdruck: "Ihr Feiglinge! Dann mach ich es eben alleine!" Nach einer geraumen Weile kehrte er jedoch wieder zurück und wählte drei Soldaten aus, - darunter den Zeugen Arff - . Er befahl ihnen, ihre drei Kameraden aus den Arrestzellen in das Dienstzimmer zu überführen, was diese auch taten. Als sie mit den drei festgenommenen Kameraden im Dienstzimmer erschienen, befanden sich außer dem Angeklagten noch 2 - 3 Angehörige seines Rahmenpersonals darin. Einer von ihnen war der Zeuge Wolf. Auch er wurde vom Angeklagten aufgefordert, die Erschießung vorzunehmen. Dabei hatte er ihm die schußbereite Maschinenpistole hingehalten. Wolf entgegnete jedoch, er sei nicht in der Lage, die drei Soldaten zu erschießen. Wer die eine oder die beiden anderen Personen waren, konnte nicht mit Sicherheit geklärt werden. Wahrscheinlich handelte es sich um die Zeugen Stadtmüller und Haase.

Nachdem die drei festgenommenen Soldaten in das Dienstzimmer hereingeführt waren, stellten sie sich auf Veranlassung des Angeklagten nebeneinander in einer Ecke auf. Er stellte einige kurze Fragen an sie, die auch beantwortet wurden. Es konnte aber auch der Inhalt

dieses Wortwechsels nicht mehr festgestellt werden. Die drei waren im übrigen vor Aufregung gar nicht in der Lage, irgend eine vernünftige Antwort zu geben. Schließlich ging der Angeklagte in die gegenüberliegende Ecke des Dienstzimmers und ergriff seine bereitgelegte Maschinenpistole. Alsdann gab er auf jeden einzelnen von ihnen einen besonderen Feuerstoß ab. Die drei Soldaten sackten nacheinander zusammen und fielen zu Boden, wo sie zunächst liegen blieben. Unmittelbar nach der Erschießung setzte sich der Angeklagte auf die Kante seines Schreibtisches und fütterte seinen Schäferhund mit einem Stück Brot. Als er nach einigen Augenblicken merkte, daß einer der Erschossenen sich noch regte, stand er erneut auf, zog seine Pistole und schoß ihm damit von hinten in den Kopf. Die Erschießung fand etwa in der Zeit zwischen 6 und 7 Uhr statt, als es draußen hell wurde.

Während der Erschießung waren die drei Soldaten, die die Erschossenen in das Zimmer geführt hatten, auf Anweisung des Angeklagten in dem Raum geblieben. Sie hatten in der Nähe der Türe Aufstellung genommen. Unmittelbar vor oder im Türrahmen hatte sich ferner der Zeuge Wolf postiert. Wenige Augenblicke nach der Exekution stürzten die beiden Zeugen Ertl und Eichermüller ins Zimmer. Ob dies gemeinsam oder nacheinander geschehen ist, war nicht mehr festzustellen. Jedenfalls hatten sie die Schüsse gehört und wollten sich über die Ursache vergewissern. Als Eichermüller die drei am Boden liegenden Soldaten sah, fragte er den Angeklagten, warum er sie erschossen habe. Der Angeklagte gab zur Antwort, weil sie bei den KZ-Weibern gewesen seien. Ferner brachte er sinngemäß zum Ausdruck, daß er jeden von ihnen ohne jede Gerichtsverhandlung erschießen könne; er sei ein Duzfreund von Himmler, ihm passiere deshalb nichts. Die Namen der erschossenen Soldaten konnten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ebenfalls nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Nach den Angaben des Angeklagten sollen sie Weise, Altmann und Helbig geheißen haben. Er betont jedoch selbst, daß seine Erinnerung nicht zuverlässig sei. Die Erschossenen waren etwa 18, 25 und der dritte etwas über 30 Jahre alt. Der älteste von ihnen war angeblich verheiratet und Vater von 2 Kindern. Auf die Bitte des Zeugen Eichermüller, die Angehörigen der Erschossenen zum mindesten von dem Tode zu benachrichtigen, erwiderte der Angeklagte, das käme nicht infrage. Die Einheit sei für die Durchführung eines geheimen Auftrages vorgesehen. Durch eine Todesnachricht könne der Erfolg des Unternehmens infrage gestellt werden.

Wenige Stunden nach der Erschießung ist der Angeklagte mit der Einheit per Eisenbahn in Richtung Tschechoslowakei abgereist. Zuvor wurden die Erschossenen in der Nähe des Lagers begraben.

V.

Den vorstehend geschilderten Sachverhalt hat das Gericht festgestellt auf Grund der Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, in Verbindung mit den Aussagen der folgenden Zeugen:

Hans-Arno Wolf	(uneidlich)
Peter Arff	(eidlich)
Karl Eichermüller	(eidlich)
Josef Ertl	(eidlich)
Heinz Kirchhoff	(eidlich)
Albert Stadtmüller	(uneidlich)
Gustav Haase	(uneidlich)
Käthe Ketz	(eidlich)
Gisela Harzen	(eidlich)
Hans-Joachim Preiss	(uneidlich)
Hermann Rudolph	(eidlich)
Dr. med. Winfried Gerhold	(eidlich)
Werner Grothmann	(eidlich)
Martin Fälschlein	(eidlich)
Dr. Gerhard Reinhard Ritter	(eidlich)
Dr. jur. Heinz Reinhardt	(eidlich)
Dr. Rudolf Röder	(eidlich)
Karl-Heinz Rudolph	(eidlich)
Dr. jur. Grünewald	(eidlich)
Ober-Med.Rat Dr.med. Dubitscher	(eidlich) und
Michalke	(eidlich).

Der Zeuge Dr. Grünewald ist im übrigen auch als Sachverständiger zu der Frage der Auswirkungen der damaligen Führerbefehle sowie zu den Befehls- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen für Sondereinheiten gehört worden. Darüberhinaus sind in der Hauptverhandlung die kommissarische Vernehmung des nicht auffindbaren Zeugen Mann vom 9.12.1955 und 11.1.1956 (Bd. 2, Bl. 196 d.A.), ferner die Aussage des Zeugen Bockelberg vom 7.10.1957 Bd. 1, Bl. 137 d.A., verlesen worden. Die zuletzt genannte Zeugenvernehmung wurde deshalb verlesen, weil der Zeuge Bockelberg verstorben ist. Schließlich waren noch die eingangs bezeich-

neten Spruchakten des Spruchgerichts Stade Gegenstand der Hauptverhandlung. Aus ihnen wurde im allseitigen Einverständnis der Urteilspruch des Spruchgerichts Stade vom 10.11.1947 verlesen.

VI.

Der Angeklagte räumt ein, die drei Soldaten an dem bezeichneten Morgen in seinem Dienstzimmer mit einer Maschinenpistole erschossen zu haben. Er stellt jedoch in Abrede, daß dies aus den im Sachverhalt ausgeführten Gründen geschehen sei. Zu der Erschießung sei es vielmehr auf Grund der folgenden Umstände gekommen:

Bereits kurze Zeit, nachdem die in Torgau ausgewählten Soldaten in Radeberg angekommen waren, habe er bemerkt, daß er ihnen als Vorgesetzter nicht gewachsen gewesen sei. Es habe sich bei ihnen durchweg um erfahrene Soldaten gehandelt, die außerdem wegen schwerer Verbrechen vorbestraft waren. Er selbst habe demgegenüber keinerlei soldatische Erfahrung gehabt, da er bis dahin ausschließlich als Arzt eingesetzt gewesen sei. Auch die Soldaten hätten schon nach wenigen Tagen bemerkt, daß er in militärischen Dingen nicht die geringste Ahnung gehabt habe. Er habe deshalb bei ihnen keinerlei Autorität besessen und es sei laufend zu Disziplinswidrigkeiten gekommen. Das seien auch die Gründe gewesen, aus denen heraus er weder die Soldaten für geeignet hielt, den geplanten Einsatz durchzuführen, noch er selbst der geeignete Vorgesetzte gewesen sei, der sie auf diese Aufgabe vorzubereiten vermochte. Nachdem er seine Bedenken in der Befehlsstelle Himmlers vorgebracht und ihm entgegen allen Erwartungen nachdrücklichst befohlen worden sei, die Vorbereitungen für das Unternehmen mit allen Mitteln sicherzustellen und fortzusetzen, sei er völlig ratlos gewesen. Den Hinweis auf der Feldkommandostelle Himmlers, bei Disziplinlosigkeiten notfalls mit den schärfsten Maßnahmen durchzugreifen, habe er in dem Sinne aufgefaßt, daß ihm unter Ausschaltung jeglicher Gerichtsbarkeit nicht nur das Recht eingeräumt, sondern darüberhinaus die strenge Verpflichtung auferlegt worden sei, nach eigenem Ermessen jede erforderlich erscheinende Bestrafung - einschließlich der Todesstrafe - selbst zu verhängen und zu vollstrecken. Hierzu sei er im übrigen auch auf Grund eines damals bestehenden Führerbefehls Nr. 7 sowie eines weiteren "Befehls über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten" verpflichtet gewesen. Bei seiner Vorsprache in der Feldkommandostelle Himmlers sei er nicht nur an diese Befehle erinnert worden, sondern man habe sie ihm auch in dem vorgeschilderten Sinne

ausgelegt. Aus allen diesen Gründen habe er sich nach seiner Rückkehr nach Radeberg entschlossen, bei erneuten Widersetzlichkeiten der Soldaten wesentlich strenger durchzugreifen als bisher. Nur so habe er geglaubt, die Soldaten zu einer disziplinierten und schlagkräftigen Einheit zusammenzuschweißen.

Auf einen in der Hauptverhandlung gemachten Vorhalt, die Disziplinwidrigkeiten näher zu beschreiben, hat der Angeklagte seine Einlassung in diesem Zusammenhang wie folgt erläutert: ausgesprochene Widersetzlichkeiten seiner Soldaten seien zwar nicht vorgekommen. Er habe aber den Eindruck gehabt, daß sie seine Anordnungen nicht ernst genommen hätten und sich insgeheim über ihn lustig gemacht hätten. Darüberhinaus habe er häufig festgestellt, daß sie aufgewiegelt würden, ohne aber den Urheber ausfindig machen zu können. Alles in allem genommen sei er der Auffassung gewesen, daß die Soldaten nur auf eine günstige Gelegenheit für eine Fahnenflucht gewartet hätten. In einem Falle hätten sich des Nachts zwei Soldaten unerlaubt aus dem Lager entfernt. Sie seien in Radeberg aufgegriffen und in ihre Unterkunft zurückgebracht worden. Das sei einige wenige Tage vor der Abfahrt aus Radeberg gewesen. Diesen Vorfall habe er zum Anlaß genommen, die beiden vor versammelter Mannschaft mit Nachdruck zu verwarnen. Bei dieser Gelegenheit habe er ferner angedroht, daß er im Wiederholungsfalle eine ähnliche Tat mit den strengsten ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ahnden werde. Er habe damit eine Erschießung gemeint, was von den Soldaten auch nicht anders habe aufgefaßt werden können.

In der Nacht vom 14. zum 15.4.1945 sei ihm dann gegen 2 Uhr von dem Polizeirat Ullrich mitgeteilt worden, daß eine fernmündliche Meldung der Lagerwache eingegangen sei. Sie habe mitgeteilt, daß drei der Torgauer Soldaten außerhalb des Lagergeländes aufgegriffen worden seien. Der Lagerposten habe sie gestellt, nachdem sie den äußeren Lagerzaun überstiegen gehabt hätten und im Begriff gewesen seien, zu entweichen. Mit Rücksicht darauf, daß es die letzte Nacht vor der Abfahrt von Radeberg gewesen sei, ferner, weil sich die drei Soldaten während der Dunkelheit aus dem Lager entfernt hätten, sei er davon ausgegangen, daß sie desertieren wollten. Es habe sich also um ein schweres militärisches Verbrechen gehandelt, das schärfstens zu bestrafen gewesen sei. Dies umsomehr, als er den Soldaten ohnehin einige Tage zuvor für unerlaubtes Entfernen aus der Unterkunft die strengsten Strafen angedroht hatte. Es sei noch hinzugekommen, daß er über den

30

Vorfall kurz mit Ullrich gesprochen habe und dieser ihm angeraten habe, er müsse die Leute erschießen. Er habe nach alledem, um vor weiteren Desertionen abzuschrecken, keinen anderen Ausweg gesehen, als die drei Soldaten zu erschießen. Es sei richtig, daß er diesen Entschluß bereits auf dem Wege zum Lager gefaßt habe, allerdings unter dem Vorbehalt, daß sich im Lager die Richtigkeit der Meldung bestätigen würde. Beim Erreichen des Lagertores sei ihm dann nochmals von einem Angehörigen der Wache gemeldet worden, daß drei Soldaten außerhalb des Lagergeländes gefaßt worden seien, nachdem sie den äußeren Lagerzaun überstiegen und sich bereits auf der Flucht befunden hätten. Der Posten habe ihm weiter berichtet, die drei Soldaten wären vor ihrer Flucht in der Frauenunterkunft gewesen. Das hätten sie selbst gesagt. Der Angeklagte weist in diesem Zusammenhang daraufhin, daß dies allein für ihn keinen Anlaß gegeben hätte, die Erschießungen durchzuführen. Entscheidend sei für ihn vielmehr gewesen, daß die 3 Soldaten Fahnenflucht hätten begehen wollen. Mit Rücksicht auf diese zweite ausführliche Meldung habe er keinen Zweifel gehabt, daß der berichtete Sachverhalt zutreffend gewesen sei. Trotzdem sei er zunächst noch einmal zu den drei Soldaten in die Arrestzelle gegangen und habe sie persönlich gefragt, ob sie "türmen wollten". Diese Frage hätten sie bejaht. Daraufhin habe er sich in die Unterkunft der übrigen Soldaten begeben und habe drei von ihnen befohlen, bei der Exekution als Zeugen zugegen zu sein. Von dieser Maßnahme habe er sich eine nachhaltige Abschreckungswirkung versprochen. Nachdem die drei Deserteure in sein Dienstzimmer geführt worden seien und auch die drei Zeugen zugegen gewesen seien, habe er an die drei Soldaten nochmal die Frage gestellt, ob sie "abgehauen" seien. Sie hätten wiederum mit "ja" geantwortet. Schließlich habe er sie noch gefragt, ob sie etwas zu erwidern hätten. Als sie nichts mehr erklärten, habe er ihnen eröffnet, daß er sie nunmehr gemäß den ihm erteilten Befehlen erschießen müsse. Nunmehr habe er eine bereitliegende Maschinenpistole ergriffen und auf jeden der drei Soldaten Einzelschüsse abgegeben. Es sei nicht notwendig gewesen, einem von ihnen noch einen Fangschuß zu geben, da jeder durch die bei der Exekution abgegebenen Schüsse sofort den Tod gefunden habe. Das habe er als Arzt zuverlässig festgestellt. Von dem Zeitpunkt ab, als er am Lagertor angekommen sei, bis zum Erschießen der drei Soldaten, sei höchstens eine halbe Stunde vergangen. An weitere Einzelheiten könne er sich nicht erinnern, weil er maßlos erregt gewesen sei.

31

Nach alledem habe der Grund für die Erschießung nicht darin gelegen, daß sich die drei Soldaten in der Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge aufgehalten hätten und dort gestellt worden seien, vielmehr habe er sie deshalb erschossen, weil sie Fahnenflucht hätten begehen wollen. Abgesehen davon, daß an der Meldung der Lagerwache nicht zu zweifeln gewesen sei, hätten die drei ihre Tat selbst eindeutig eingeräumt.

Im übrigen sei es nicht zutreffend, daß er den Soldaten bei ihrer Ankunft sinngemäß erklärt habe, er persönlich habe nichts dagegen, wenn sie sich mit den Frauen einließen; sie sollten sich dabei nur nicht erwischen lassen. Das Gegenteil sei richtig: Er habe ihnen auf das strengste untersagt, mit den Frauen irgendwie in Verbindung zu treten. Daß verschiedene Soldaten entgegen seinem Verbote häufig bei den Frauen gewesen seien, habe er nicht gewußt. Er habe auch nichts davon erfahren, daß in der Trennwand des Waschraumes eine Öffnung geschaffen worden sei. Ferner entspreche es nicht den Tatsachen, daß er unmittelbar nach der Erschießung im Angesicht der drei toten Soldaten seinen Hund gefüttert habe. Schließlich habe er sich auch niemals dahin geäußert, er sei ein Duzfreund von Himmler und könne deshalb - ohne daß ihm etwas passiere - jeden der Soldaten ohne Gerichtsverhandlung erschießen. Er habe zu keinem Zeitpunkt das Empfinden gehabt, durch seine Handlungsweise ein Unrecht zu begehen. Auch heute noch halte er die Erschießung auf Grund der seinerzeitigen Verhältnisse, insbesondere wegen der damals bestehenden allgemeinen und ihm besonders erteilten Befehle für eine gebotene und gerechtfertigte Maßnahme.

Diese Einlassung des Angeklagten ist in ihren wesentlichen Punkten durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

VII.

Zur Tatseite ist der Angeklagte objektiv geständig. Er gibt zu, daß er die drei Soldaten an dem bezeichneten Morgen in seinem Dienstzimmer einzeln jeweils mit einem besonderen Feuerstoß aus einer Maschinenpistole erschossen hat.

Die Gründe, die der Angeklagte hierfür angibt, sind schon dann unglaubwürdig, wenn man die übrigen Beweiserhebungen außer Betracht läßt. Dieses Ergebnis folgt aus einer Gegenüberstellung seiner Angaben im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung mit seiner Einlassung

in der Hauptverhandlung. So hat er in zahlreichen richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und während der Voruntersuchung immer wieder mit Nachdruck betont, die drei erschossenen Soldaten hätten sich während der Nacht vor dem Abrücken aus Radeberg zunächst aus dem Lager entfernt; sie seien dann aber von der Polizei ergriffen und in ihre Baracke zurückgeschafft worden. Als die Lagerpolizei in der gleichen Nacht wenig später eine Kontrolle der Frauenbaracke durchgeführt habe, seien darin die gleichen Soldaten "bei den Prostituierten" aufgegriffen worden. Sie seien betrunken gewesen. Erst nach dem Aufgreifen in der Unterkunft der weiblichen Häftlinge seien sie in den Arrestzellen festgesetzt worden. In der richterlichen Vernehmung vom 19.8.1954 (Bd. 1, Bl. 51 f.) hat er seine Ausführungen dahin präzisiert, daß die drei Soldaten vorher in der Stadt Radeberg aufgegriffen worden seien. Nach seiner Ansicht würden sie freiwillig nicht mehr in die Unterkunft zurückgekehrt sein. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung glaubhaft zugegeben, sich wie vorstehend im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung eingelassen zu haben.

Diese Schilderung steht mit seiner nunmehrigen Einlassung insoweit in Widerspruch, als er jetzt behauptet, die Meldung an ihn habe wie folgt gelautet: Die drei Soldaten hätten gerade den äußeren Lagerzaun überstiegen gehabt und seien im Begriff gewesen, sich vom Lager zu entfernen. Dabei seien sie von der Lagerpolizei gestellt und sofort in die Arrestzellen geführt worden. Sie seien zwar auch in der Frauenunterkunft gewesen; das sei aber vor dem Verlassen des Lagers gewesen und dabei seien sie auch nicht aufgegriffen worden. Vielmehr hätten sie das selbst der Lagerpolizei erzählt.

Als der Angeklagte auf diesen Widerspruch in der Hauptverhandlung hingewiesen wurde, hat er eingeräumt, insoweit im Ermittlungsverfahren und während der Voruntersuchung laufend eine wesentlich andere Darstellung gegeben zu haben. Nunmehr habe er sich den Sachverhalt nochmals sorgfältig überlegt und sei zu der Überzeugung gelangt, er habe sich tatsächlich so abgespielt, wie er ihn in der Hauptverhandlung geschildert habe. Das sei aber nicht ein Ergebnis besserer Erforschung seines Gedächtnisses, sondern eine Schlußfolgerung; so, wie im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung dargestellt, könne es nicht gewesen sein.

Bei den Angaben des Angeklagten fiel ferner auf, daß er in der Voruntersuchung geltend gemacht hat, die Nacht vom 14. zum 15.4. sei die letzte vor dem "Fronteinsatz" gewesen und die Soldaten hätten die letzte Möglichkeit zur Fahnenflucht ausnutzen wollen. Diese Einlassung hat er sogar noch zu Beginn der Hauptverhandlung aufrecht erhalten. In diesem Zusammenhang mußte indessen berücksichtigt werden, daß er - nach seinen eigenen Angaben - die Soldaten lediglich ärztlich beurteilen und sie psychologisch auf ihren Einsatz hinter der Front vorbereiten sollte, ferner, daß sie anschließend erst einmal die erforderliche technische Ausbildung auf einer Sabotageschule erhalten sollten. Von einem unmittelbaren "Fronteinsatz" kann hiernach nicht die Rede sein. Insbesondere hätten die Soldaten, falls sie sich tatsächlich mit dem Gedanken einer Fahnenflucht getragen haben sollten, diesen Plan viel besser und ungefährlicher auszuführen vermocht, wenn sie hinter der Front angelangt gewesen wären. Nach Lage der Dinge kam lediglich ein Einsatz im damals bereits von fremden Truppen besetzten deutschen Reichsgebiet in Frage. Dort unterstanden sie keiner wirksamen Aufsicht mehr. Sie hätten nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können. Nachdem der Angeklagte auf diese vorgeschilderten Erwägungen hingewiesen wurde, hat er eingeräumt, daß dies alles richtig sei. Er sei aber dennoch der Überzeugung gewesen, daß die Soldaten desertieren wollten. Unter den geschilderten Umständen kann ein "unmittelbar bevorstehender Fronteinsatz" oder "eine letzte Möglichkeit zur Fahnenflucht" für den Entschluß des Angeklagten, die Soldaten zu erschießen, keine Rolle gespielt haben. Bei seinem Intelligenzgrad ist die Feststellung berechtigt, daß er die vorstehenden Erwägungen auch damals selbst angestellt hat.

In der Voruntersuchung hatte der Angeklagte ferner darauf hingewiesen, es sei mehrfach vorgekommen, daß sich einzelne Männer seiner Einheit unerlaubt aus ihrer Unterkunft entfernt hätten. Diese Vorfälle hätten sich trotz Verwarnungen und Bestrafungen wiederholt. So seien einmal zwei Soldaten zu spät ins Lager zurückgekehrt. Er habe ihnen unter 4 Augen eröffnet, daß er ihre Disziplinlosigkeit eigentlich im Sinne der bestehenden Befehle - d.h. mit Erschießen - ahnden müsse. Er habe aber von dieser Maßnahme Abstand genommen. In der vorletzten Nacht vor dem Abmarsch habe er wiederum festgestellt, daß drei Männer der Einheit nicht in ihrer Unterkunft aufzufinden gewesen seien. Er habe dies der Feldgendarmarie gemeldet, von der die drei fehlenden Soldaten noch in der gleichen Nacht in Radeberg aufgegriffen und ins Lager

54

zurückgeschafft worden seien. Dieses mal habe er sie mit Arrest bestraft. Außerdem habe er diesen Vorfall zum Anlaß genommen, die gesamte Einheit antreten zu lassen. Dabei habe er die drei nunmehr vor versammelter Mannschaft verwarnt und erneut mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß er auch diesesmal wieder an sich von der Waffe Gebrauch machen müßte, d.h. eine Erschießung vornehmen müßte. Er wolle aber auch dieses mal noch einmal davon absehen. Sollte sich aber ein ähnlicher Vorfall wiederholen, müsse er die Betreffenden unnachsichtig erschießen. (vgl. die Angaben Bd. 1, Bl. 117, Bd. 2, Bl. 76).

Trotzdem seien in der folgenden Nacht wiederum drei Soldaten - nämlich die drei Erschossenen - aus dem Lager entwichen. Es käme noch hinzu, daß diese drei Soldaten von Anfang an immer Unruhe in die Einheit gebracht hätten. Sie hätten die anderen Soldaten dauernd aufgehetzt und versucht, sie in ein bestimmtes Fahrwasser zu bringen. Dadurch sei die Disziplin erheblich untergraben worden. Sie hätten ihr Treiben auch dann noch fortgesetzt, nachdem er sie des öfteren zur Rede gestellt habe (vgl. Bd. 1, Bl. 116 d.A.). Bei dieser Sachlage habe er zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Wahrung seiner eigenen Autorität keinen anderen Ausweg gesehen, als die drei zu erschießen. Ihr Verhalten sei schließlich noch deshalb umso schwerwiegender, als sie nach ihrer Rückführung ins Lager nochmals ihre Unterkunft verlassen und in die Frauenbaracke gegangen seien. Das allein sei schon ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen die Disziplin gewesen, weil er ein Aufsuchen der Frauenbaracke streng verboten gehabt habe.

Abgesehen von der bereits geschilderten Abweichung - daß nämlich die Soldaten nicht in der Frauenunterkunft festgenommen worden seien, sondern beim Entweichen aus dem Lager - hat der Angeklagte seine oben wiedergegebenen Angaben aus der Voruntersuchung über die zuvor aufgetretenen Disziplinlosigkeiten - die ihm vorgehalten und von ihm glaubhaft bestätigt wurden - während der Hauptverhandlung im wesentlichen fallen gelassen. Wie bereits dargetan, hat er sich darauf berufen, es sei lediglich einmal vorgekommen, daß sich vorher zwei oder drei Soldaten unerlaubt aus der Unterkunft entfernt hätten. Allerdings habe er sie vor versammelter Mannschaft verwarnt und für den Fall, daß sich ein ähnlicher Vorfall wiederholen sollte, mit Erschießung gedroht. Aber auch diese Einlassung hat er nach der Vernehmung des Zeugen Wolf dahin eingeschränkt, es sei auch möglich, daß er die betreffenden Soldaten unter 4 Augen - also nicht vor versammelter Mannschaft - verwarnt habe. In der Hauptverhandlung hat er schließlich

auch seine frühere Behauptung nicht mehr aufrechterhalten, bei den drei Erschossenen habe es sich um Unruhestifter und Aufwiegler gehandelt. Diese Angabe hat er vielmehr dahin abgeschwächt, er habe lediglich das Gefühl gehabt, daß die Einheit aufgewiegelt würde, ohne aber die Urheber ermitteln zu können.

Ferner konnte nicht übersehen werden, daß der Angeklagte in der Voruntersuchung angegeben hatte, er habe unmittelbar nach der Erschießung eine Meldung an das Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes erstattet und der Meldung eine Hälfte der Erkennungsmarke der Erschossenen beigefügt. Von dort aus hätten dann die Angehörigen der Getöteten benachrichtigt werden sollen. In der Hauptverhandlung hat er auf Vorhalt demgegenüber eingeräumt, er habe keine Meldung an das Reichssicherheitshauptamt gemacht und auch keine Erkennungsmarken abgeschickt. Vielmehr habe er erst später, als er bereits in der Tschechoslowakei weilte, einer höheren SS-Dienststelle von der Erschießung berichtet. Das sei in mündlicher Form geschehen.

Aus all den geschilderten Widersprüchen, Abweichungen und Einschränkungen ist ganz deutlich eine Tendenz zu erkennen: Das Bestreben des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und während der Voruntersuchung ging dahin, für die Erschießung der drei Soldaten besonders schwerwiegende Gründe darzutun. Hieraus erklärt es sich, daß er sich nicht nur auf die Behauptung beschränkte, die drei Erschossenen hätten unerlaubt das Lager verlassen, um zu desertieren, sondern darüber hinaus, diese angebliche Flucht als das letzte Glied einer Kette von schweren Disziplinlosigkeiten schilderte, die trotz nachdrücklicher Verwarnungen und Bestrafungen nicht abgerissen sei.

In der Hauptverhandlung hingegen hat er diese seine Gesamtschilderung über die Wiederholungen von Disziplinlosigkeiten bis zum Zeitpunkt der Erschießungen nicht mehr wiederholt, wenn man in diesem Zusammenhang von dem einen Fall der unerlaubten Entfernungen von zwei oder drei Soldaten absieht, wobei er einräumt, daß er sie möglicherweise nicht vor versammelter Mannschaft verwarnt habe. Zur Rechtfertigung der Erschießung hat er nur noch die eine Behauptung aufrechterhalten, daß die drei Soldaten beim Versuch einer Fahnenflucht ergriffen worden seien. Offensichtlich hat er mit Rücksicht auf die zu erwartenden Zeugenaussagen ohnehin befürchtet, daß sich herausstellen würde, daß die Verhältnisse bei seiner Einheit tatsächlich ganz anders gelegen

hatten, als er behauptet hatte. Wer aber derart schwerwiegende Unwahrheiten ins Feld zu führen vermag, wie aus der obigen Schilderung ersichtlich ist und lediglich unter dem Druck einer Beweisaufnahme davon abrückt, kann nicht erwarten, daß man seinen Angaben überhaupt Glauben schenkt. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß die unwahren Darstellungen des Angeklagten nicht mit der inzwischen verflossenen Zeitspanne von nunmehr 9 Jahren - bis zum Beginn der Voruntersuchung - erklärt werden können. Es darf nicht übersehen werden, daß es um das Auslöschen von 3 jungen Menschenleben geht, was für den Angeklagten - der als Arzt für die Erhaltung von Menschenleben zu sorgen hat - ganz sicher ein überragendes Erlebnis darstellte. Ein derartiger Vorfall bleibt normalerweise jedem Menschen in allen Einzelheiten für das ganze Leben in der Erinnerung haften. Im übrigen war der Angeklagte auffallenderweise in der Lage, andere Umstände zu schildern, die weitaus bedeutungsloser waren und die sich ebenfalls um die gleiche Zeit zugetragen hatten.

Nach alledem ist davon auszugehen, daß die Entlastungsbehauptungen des Angeklagten keinen ins Gewicht fallenden Beweiswert besitzen; es mußte vielmehr entscheidend auf die übrigen zur Verfügung stehenden Beweismittel zurückgegriffen werden.

Für die im Sachverhalt getroffenen Feststellungen, daß der Angeklagte die drei Soldaten nicht aus dem Grunde erschossen habe, weil er der Überzeugung war, sie hätten eine Fahnenflucht versucht, sondern deshalb, weil er sie wegen ihres Besuches in der Frauenbaracke bestrafen wollte, waren die folgenden Umstände maßgebend:

Zwar standen keine Zeugen zur Verfügung, die gesehen haben, an welcher Stelle die drei Soldaten von der Lagerstreife festgenommen worden waren. Trotzdem hat sich mit letzter Eindeutigkeit herausgestellt, daß dies nicht außerhalb des Lagerzaunes war, sondern in der Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge. Insbesondere ist erwiesen, daß auch die Meldung an den Angeklagten diesen Inhalt hatte, und niemand - einschließlich des Angeklagten - an eine Fahnenflucht der drei Festgenommenen gedacht oder auch nur mit einem Wort davon gesprochen hat.

Wie aus der Bekundung des Zeugen Eichermüller hervorgeht, ist er, nachdem er die Feuerstöße der Erschießung vernommen hatte, sogleich in die Dienstbaracke des Angeklagten geeilt. Als er die drei erschossenen Soldaten am Boden liegen sah, richtete er an den Angeklagten die Frage, weshalb er sie erschossen habe. Der Angeklagte gab ihm zur Antwort: "Weil sie bei den KZ-Weibern, den Huren, waren." Diese Antwort läßt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig. Sie läßt klar erkennen, weshalb der Angeklagte die drei Soldaten erschossen hat. Hätte der Grund für diese Erschießung in einer versuchten Fahnenflucht bestanden - wie der Angeklagte heute behauptet - so hätte für ihn aller Anlaß vorgelegen, dem Zeugen Eichermüller dies mitzuteilen; denn die Erschießung sollte nach seiner Einlassung gerade und vor allen Dingen den Zweck haben, die gesamte Einheit vor weiteren Desertionen abzuschrecken. Insbesondere wäre eine Bekanntgabe mit dem Inhalt, daß die Erschießung wegen einer versuchten Fahnenflucht erfolgt sei, den Soldaten plausibel erschienen und wäre darüber hinaus mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Abfahrt besonders angebracht gewesen. Mit einer Erschießung wegen einer belanglosen Disziplinlosigkeit, wie es ein Besuch in der Frauenunterkunft darstellte, begründete er demgegenüber lediglich die Gefahr, daß er bei seiner Einheit zwar Schrecken und Furcht verbreitete, aber auch zugleich Ärger und Verbitterung verursachte. Der Angeklagte hätte infolgedessen keinen Anlaß gehabt, gegenüber seiner Einheit für die Erschießung der drei Soldaten einen unzutreffenden Grund vorzuschieben.

Die Angaben des Zeugen Eichermüller werden durch die Aussagen weiterer Zeugen vollauf bestätigt. So haben die beiden Zeugen Ertl und Arff übereinstimmend bekundet, sie wüßten nichts anderes, als daß die drei Soldaten deshalb erschossen wurden, weil sie sich mit den Frauen eingelassen hätten. Sie haben zwar die oben wiedergegebene Antwort des Angeklagten auf die Frage von Eichermüller nicht mit angehört, obwohl Ertl genau wie Eichermüller auf die Feuerstöße der Erschießung sogleich in die Dienstbaracke des Angeklagten gelaufen war. Ferner war Arff einer derjenigen, die vom Angeklagten als Zeugen der "Exekution" hinzugezogen waren. Nach seinen Bekundungen war er dabei jedoch so aufgeregt, daß er nicht in sich aufgenommen habe, was bei dieser Gelegenheit gesprochen wurde. Wie jedoch beide Zeugen angeben, gründet sich ihre Kenntnis darauf, daß die Lagerstreife, von der die Festnahme der drei Soldaten durchgeführt worden war, als Grund für ihre Maßnahme angegeben hatte, die Festgenommenen hätten sich in der

Frauenunterkunft aufgehalten. Im übrigen war nach ihren weiteren Angaben in der ganzen Einheit nichts anderes bekannt, als daß die drei Kameraden eben wegen des Aufsuchens der Frauenunterkunft erschossen worden seien.

Schließlich ist der Grund der Erschießungen auch aus der Vernehmung des Zeugen Mann zu ersehen. Dieser Zeuge war zwar während der Hauptverhandlung nicht anwesend. Sein Aufenthalt konnte trotz intensiver Ermittlungen nicht festgestellt werden. Deshalb ist seine richterliche Aussage vom 11.1.1956 (Bd. III, Bl. 1 ff) verlesen worden. Wie er darin ausführt, weiß auch er nichts anderes, als daß die Erschossenen nicht außerhalb des Lagers aufgegriffen wurden, sondern in der Frauenbaracke und daß es ausgeschlossen sei, daß der Angeklagte der Annahme gewesen sein könne, die Erschossenen hätten fahnenflüchtig werden wollen.

Die Aussagen des Zeugen Mann haben zwar einen geringeren Beweiswert, weil der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist und das Schwurgericht sich daher von ihm keinen persönlichen Eindruck verschaffen konnte. Da sie sich aber im wesentlichen mit den Aussagen der Zeugen Eichermüller und Arff decken, können sie gleichwohl zur Unterstützung herangezogen werden.

Demgegenüber hat zwar der Zeuge Wolf bekundet, er sei zufällig mit dem Angeklagten zusammengetroffen, als dieser in der letzten Nacht vor dem Abrücken aus Radeberg im Lager angekommen sei. Bei dieser Gelegenheit habe er gehört, wie dem Angeklagten von einem Angehörigen der Lagerwache gemeldet worden sei, es seien drei Soldaten der Einheit außerhalb des äußeren Lagerzaunes festgenommen worden. Auch er habe aus der Meldung entnommen, daß die drei versucht hätten, zu desertieren. Er sei deshalb der Überzeugung, daß der Angeklagte die Erschießungen aus diesem Grunde durchgeführt habe.

Diese Aussage ist, wie aus den nachstehenden Erwägungen hervorgeht nicht nur unglaubwürdig, sondern im vollem Umfange widerlegt:

Wenige Tage nach dem Abrücken aus Radeberg suchte der Angeklagte in Begleitung des Zeugen Wolf - der zu seinem Rahmenpersonal gehörte - das Soldatenheim in Prag auf. Dort begegneten beide dem Zeugen Kirchhoff. Dieser gehörte zu dem Personenkreis, der vom Angeklagten für einen Einsatz hinter der Front in einem Wehrmachtsgefängnis

ausgesucht und beurteilt worden war. Kirchhoff war jedoch schon etwa Anfang März aus Radeberg zur technischen Ausbildung für einen Sonder-einsatz abgestellt und nach einem Ort in der Tschechoslowakei versetzt worden. Da er hiernach dem Angeklagten und dem Zeugen Wolf gut bekannt war, setzten sich alle drei in dem Soldatenheim an einen Tisch. Bei dieser Gelegenheit erzählte der Angeklagte dem Zeugen Kirchhoff von sich aus, daß er in den letzten Tagen drei Soldaten eigenhändig erschossen habe. Dem Zeugen Kirchhoff erschien diese Schilderung derart ungeheuerlich, daß er sie zunächst nicht glauben wollte. Als der Angeklagte sich vom Tisch entfernte, fragte Kirchhoff den Zeugen Wolf, ob der Angeklagte tatsächlich die Wahrheit gesagt oder etwa nur aufgeschnitten habe. Wolf bestätigte nochmals, daß der Angeklagte wirklich drei Soldaten seiner Einheit eigenhändig erschossen habe. Auf die Frage von Kirchhoff, weshalb dies geschehen sei, schilderte Wolf mit allen Einzelheiten, daß der Angeklagte die drei Soldaten deshalb getötet habe, weil sie in der Frauenbaracke gewesen seien.

Als dem Zeugen Wolff in der Hauptverhandlung die zuvor wiedergegebene Schilderung des Zeugen Kirchhoff vorgehalten und beide gegenübergestellt wurden, hat Wolff die Angaben von Kirchhoff nicht in Abrede gestellt. Auf die nachdrückliche Frage, ob er dem Zeugen Kirchhoff seinerzeit tatsächlich die von diesem wiedergegebene Schilderung gegeben habe, erklärte Wolff ^{nicht} ~~sichtlicher~~ Verlegenheit, es sei zwar richtig, daß er in Begleitung des Angeklagten einmal im Prager Soldatenheim dem Zeugen Kirchhoff begegnet sei. Er könne sich aber nicht darauf besinnen, dem Zeugen Kirchhoff die von diesem bekundete Schilderung erzählt zu haben.

Bereits dieses Verhalten von Wolff läßt erkennen, daß seinen Aussagen kein Beweiswert beigemessen werden kann. Hinzu kommt noch folgendes. Aus Anlaß der Bekundungen des Zeugen Eichermüller, in Verbindung mit verschiedenen eigenen Angaben von Wolff in der Voruntersuchung, wurde an ihn in der Hauptverhandlung die Frage gestellt, ob es zutreffend sei, daß er sich selbst während der Erschießung der drei Soldaten durch den Angeklagten mit gezogener Pistole am Eingang des Zimmers postiert habe, in dem die Erschießung stattfand, um die Durchführung der Erschießung gegen Überraschungen zu sichern. Er wurde in diesem Zusammenhang darüber belehrt, daß er auf diese Frage die Antwort verweigern könne, wenn er sich bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze. Der Zeuge Wolff hat auf

40

diese Frage die Aussage verweigert. Bei dieser Sachlage bestehen keine Bedenken, den Bekundungen des Zeugen Kirchhoff in vollem Umfange zu glauben. Danach ist aber erwiesen, daß auch der Zeuge Wolff den wirklichen Anlaß für die Erschießung der 3 Soldaten genau gekannt hat und auch kennt. Sein Auftreten in der Hauptverhandlung zwingt zu dem Schluß, daß er die Einlassung des Angeklagten nur deshalb zu bestätigen sucht, weil er eine eigene Verfolgung befürchtet. Seine als erwiesen anzusehende Schilderung gegenüber dem Zeugen Kirchhoff in dem Prager Soldatenheim erscheint umso zuverlässiger, als er nicht nur zum Rahmenpersonal des Angeklagten gehörte, sondern dessen "Putzer" war und damit eine besondere Vertrauensstellung inne hatte. Ihm wird der Angeklagte sicherlich keine unzutreffenden Gründe für die Erschießung vorgespiegelt haben, wie auch umgekehrt Wolff schwerlich etwas Falsches über den Angeklagten verbreitet haben wird.

Nach alledem ist das Auftreten des Zeugen Wolff eine Bestätigung für die Aussagen der Zeugen Eichermüller, Arff und Ertl.

Schließlich wird der festgestellte Grund für die Erschießung noch durch die Aussagen der Zeugin Ketz - der seinerzeitigen Schreibhilfe des Angeklagten - erhärtet. Zwar hat auch diese Zeugin in der Hauptverhandlung zunächst bekundet, daß nach ihrer Kenntnis die drei Soldaten vom Angeklagten deshalb erschossen worden seien, weil sie beim Versuch einer Fahnenflucht überrascht worden seien. Daraufhin wurde ihr vorgehalten, daß sie bei ihrer richterlichen Vernehmung in der Voruntersuchung (Bd. I, Bl. 59) genau das Gegenteil ausgesagt habe, nämlich, daß der Angeklagte ihr seinerzeit erklärt habe, die drei erschossenen Soldaten hätten zwar nicht "abhauen" wollen, sie hätten aber insofern den Gehorsam verweigert, weil sie zu den Ausländerinnen in die Baracke gegangen seien. Die Zeugin wurde bei diesem Vorhalt aufgeregt, wich konkreten Fragen aus und gab schließlich zu, daß die drei Soldaten wegen "Ungehorsams" erschossen worden seien. Einzelheiten wisse sie aber nicht mehr. Wenn sie im Jahre 1954 während der Voruntersuchung andere Gründe für die Erschießung angegeben habe wie in der Hauptverhandlung, dann müsse wohl die frühere Schilderung zutreffend sein. Wie sie auf eine weitere Frage einräumte - und zwar mit mehr als auffallender Zurückhaltung - war nach ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung eines Tages die Ehefrau des Angeklagten bei ihr erschienen und beide haben über die ganze Angelegenheit gesprochen. Die Zeugin will sich aber merkwürdigerweise nicht mehr erinnern

306

können, worüber im einzelnen bei diesem Besuch gesprochen worden ist.

Aus dem Verhalten dieser Zeugin muß ebenfalls geschlossen werden, daß sie als Schreibkraft des Angeklagten sehr genau über die wahren Gründe der Erschießung Bescheid wußte und sich heute scheut, ihre Kenntnis preiszugeben. Trotz ihrer Zurückhaltung stellt sich aber ihre Aussage als eine Bestätigung der von den Zeugen Eichermüller, Ertl und Arff gemachten Aussagen dar.

Ferner sind die Zeugen Haase und Stadtmüller u.a. darüber vernommen worden, ob ihnen etwas über den Grund der Erschießung bekannt sei. Diese Frage haben sie verneint. Wie sie übereinstimmend angeben, wollten sie am Morgen des 15.4.1945 zur gewohnten Zeit im Lager Erschienen sein, um ihren Dienst anzutreten. Als sie sich der Dienstbaracke des Angeklagten genähert hätten, sei ihnen aufgefallen, daß darin mehrere Feuerstöße einer Maschinenpistole gefallen seien. Beim Betreten des Dienstzimmers des Angeklagten hätten sie dann die drei erschossenen Soldaten am Boden liegen sehen. Sie wollten wohl erfahren haben, daß der Angeklagte die Erschießung eigenhändig vorgenommen habe. Jedoch wollten sie ihn weder selbst nach dem Grunde hierfür gefragt haben, noch soll der Angeklagte von sich aus ihnen etwas hierüber erzählt haben. Während Stadtmüller bekundet, er habe von niemandem etwas darüber erfahren, weshalb die drei erschossen worden seien, und es sei ~~darüber~~ auch nicht ^{darüber} geredet worden, so daß er von dem Grund der Erschießung nichts wisse, hat Haase der Vermutung Ausdruck gegeben, es müsse wohl wegen der Frauen gewesen sein. Einzelheiten wisse er aber nicht; insbesondere könne er sich nicht erinnern, auf welche Tatsachen er diese Vermutung gründe.

Die Bekundung der beiden Zeugen Haase und Stadtmüller sind unglaublich. Es muß mehr als merkwürdig erscheinen, daß alle Angehörigen der Einheit des Angeklagten von dem Grund oder auch dem angeblichen Grund der Erschießung genauere Einzelheiten erfahren haben und ausgerechnet diese beiden Zeugen nichts davon gewußt haben sollen. Dies ist umso auffallender, als der Angeklagte die Erschießung gerade aus Abschreckungsgründen vorgenommen haben soll - also mit dem Bestreben, die Gründe seiner Maßnahme allgemein bekannt werden zu lassen - insbesondere auch deshalb, weil die beiden Zeugen zum Rahmenpersonal gehörten. Sie hatten gegenüber den in Torgau ausgewählten Soldaten eine Vorgesetzten- und Aufsichtsstellung inne, sowie gegenüber dem Angeklagten ein Vertrauensverhältnis. Allein aus der zuletzt aufgeführten Tatsache muß geschlossen werden, daß sie tatsächlich mehr über den

Grund der Erschießung wissen, als sie heute wahrhaben wollen. Dieser Verdacht wird noch durch die folgenden Umstände erhärtet:

Nach dem Abrücken der Einheit aus Radeberg blieb dort ein Nachkommando zurück, zu dem die beiden Zeugen Haase und Stadtmüller gehörten. Das haben sie selbst eingeräumt; es wird im übrigen auch bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen Eichermüller und Ertl sowie die Angaben des Angeklagten selbst. Wie Eichermüller und Ertl weiterhin übereinstimmend bekunden, hat Stadtmüller, als er kurze Zeit später in die Tschechoslowakei nachkam, erzählt, es seien auch die Frauen erschossen worden, mit denen sich die drei Soldaten eingelassen hatten. Stadtmüller habe in diesem Zusammenhang zahlreiche Einzelheiten erzählt, wie die Erschießung der Frauen vor sich gegangen sein soll. Hiernach habe die Erschießung in einem Wäldchen in der Nähe des Lagers stattgefunden. Die Frauen hätten sich vorher nackt ausziehen müssen. Er selbst - Stadtmüller - sei zu der Erschießung aus dem Grunde hinzugezogen worden, weil er im Radeberger Lager Sanitätärdienste geleistet habe und deshalb den Tod der Frauen habe feststellen sollen.

Dies alles wurde dem Zeugen Stadtmüller unter Gegenüberstellung mit Eichermüller vorgehalten, wobei er gefragt wurde, ob dessen Schilderung zutreffend sei. Merkwürdigerweise hat Stadtmüller diese Frage nur sehr gewunden verneint. Wörtlich erklärte er: "Ich möchte sagen: nein. Ich halte das für ausgeschlossen." Eichermüller hat daraufhin spontan die folgende Bemerkung getan: "Herr Vorsitzender, fragen Sie doch den Zeugen einmal, was er denn als Nachkommando in Radeberg gemacht hat?" Auf diese Bemerkung wechselte Stadtmüller plötzlich seine Gesichtsfarbe und erwiderte, ihm sei schlecht. Er leide heute noch unter den Folgen seiner schweren Kopfverletzung und könne der Vernehmung nicht folgen. Mit Rücksicht darauf, daß dem Zeugen Stadtmüller tatsächlich ein Unwohlsein anzusehen war, wurde die Sitzung für etwa 1/4 Stunde unterbrochen. Alsdann wurde sie mit der von Eichermüller vorgeschlagenen Frage fortgesetzt. Nunmehr versicherte Stadtmüller, er wisse nicht mehr, worin die Aufgabe des Nachkommandos bestanden habe und ob ein Nachkommando überhaupt erforderlich gewesen sei. Seines Wissens habe er während der folgenden Tage nichts mehr gemacht. Auch Haase versicherte, daß er nicht wisse, zu welchem Zweck er als Angehöriger eines Nachkommandos zurückgeblieben sei.

Es bestand keine Veranlassung daran zu zweifeln, daß der Zeuge Stadtmüller während des Krieges tatsächlich eine schwere Kopfverletzung davongetragen hat und er noch heute darunter leidet. An sich wäre es durchaus denkbar, daß die Ursache für sein plötzliches Unwohlsein allein in seiner Verwundung zu suchen sei. Auffallend ist aber, daß ihm ausgerechnet in dem Augenblick unwohl wurde, als die vorbezeichnete Frage von dem Zeugen Eichermüller aufgeworfen wurde. Vorher war der Zeuge Stadtmüller sehr wohl in der Lage, Rede und Antwort zu stehen. Er hat zu Beginn seiner Vernehmung sogar das Angebot abgelehnt, sich während der Vernehmung hinzusetzen. Es müßte sich nach alledem schon um einen außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegenden Zufall handeln, wenn sein Unwohlsein unabhängig von der durch Eichermüller gestellten Frage eingetreten sein sollte. Zutreffend erscheint die Annahme, daß der Zeuge Stadtmüller auf die spontan, jedoch in durchaus ruhiger Form vorgebrachte Frage des Zeugen Eichermüller nicht vorbereitet war und mit Rücksicht auf ein schlechtes Gewissen nicht sofort in der Lage war, eine ausweichende Antwort zu geben. Dabei mag allerdings seine schwere Kopfverletzung durchaus in der Weise mitgewirkt haben, daß er der seelischen und geistigen Belastung nicht sofort gewachsen war. Hierzu hätte aber keine Veranlassung bestanden, wenn er aus der Erinnerung und mit gutem Gewissen hätte Antwort erteilen können. Hinzukommt noch, daß er auf Vorhalt der übereinstimmenden Schilderung der Zeugen Eichermüller und Ertl über sein Einschreiten anläßlich des Handgemenges zwischen diesen beiden Zeugen und der Wachmannschaft deren Angaben keineswegs strikte in Abrede stellte, sondern in ähnlicher Weise wie oben wiedergegeben, die gewundene Antwort hervorbrachte, daß er die Schilderung von Ertl und Eichermüller für ausgeschlossen halte. Dabei versäumte er nicht, mehrmals zu wiederholen, daß die infragestehenden Vorfälle doch schon sehr lange zurücklägen und er bereits damals wie auch heute ganz erheblich unter den Folgen seiner Kopfverwundung zu leiden habe. In ähnlicher Weise hat auch der Zeuge Haase mehrfach auf seine schwere Kopfverletzung hingewiesen, merkwürdigerweise aber immer nur dann, wenn es um die Frage ging, ob er bei der Erschießung zugegen gewesen sei, ferner, ob er etwas über die Gründe der Erschießung wisse und schließlich, welche allgemeinen Verhältnisse in dem Arbeitserziehungslager Radeberg geherrscht hätten. Über andere Vorgänge vermochte er auffallenderweise mit zahlreichen Einzelheiten zu berichten.

Kennzeichnend für das Auftreten des Zeugen Haase war u.a. folgendes:

Wie der Zeuge Kirchhoff glaubwürdig bekundet, hatte er während seines Aufenthaltes im Radeberger Lager einmal zufällig aus dem Fenster seiner Unterkunft geschaut und dabei beobachtet, wie Angehörige der Lagerwache in der Nähe der Lagerumzäunung mehrere völlig entblößte Leichname von Lagerhäftlingen hinter sich herschleiften und in eine Grube warfen. In diesem Augenblick trat der Zeuge Haase ins Zimmer. Er merkte sogleich, daß Kirchhoff den geschilderten Vorfall beobachtet hatte. Daraufhin forderte Haase den Zeugen Kirchhoff mit Nachdruck auf, über seine Beobachtung strengstes Stillschweigen zu bewahren. Als dem Zeugen Haase diese Schilderung vorgehalten wurde, stritt er sie keineswegs ab sondern erklärte, er könne sich an eine derartige Begebenheit nicht entsinnen. Auch in diesem Zusammenhang berief er sich wiederum auf seine Kopfverwundung und die inzwischen verflossene Zeit.

Auf Grund des zuvor geschilderten Auftretens in der Hauptverhandlung haben die beiden Zeugen Haase und Stadtmüller den Eindruck hinterlassen, als ob sie nicht nur über die Gründe sowie den Vorgang der Erschießung genau Bescheid wissen, sondern daß ihnen auch die gesamten Verhältnisse im Arbeitserziehungslager bestens bekannt sind und sie sich heute aus Furcht vor einer eigenen Verfolgung scheuen, ihre Kenntnis preiszugeben. Weiterhin wird durch ihr Auftreten in der Hauptverhandlung, insbesondere durch ihre Reaktionen auf die ihnen vorgehaltenen Bekundungen der Zeugen Ertl, Eichermüller und Arff nochmals bestätigt, daß deren übereinstimmende Bekundungen glaubwürdig und zuverlässig sind.

Schließlich ist zu der Frage, aus welchem Grunde die drei Soldaten erschossen worden sind, noch der Zeuge Preiss gehört worden. Nach seiner Bekundung soll ihm der Angeklagte am Morgen nach der Erschießung erzählt haben, er, der Angeklagte, habe die drei Mann erschießen müssen, weil sie bei der Flucht außerhalb des Lagers aufgegriffen worden seien. Weitere Einzelheiten, so versicherte er weiter, vermöge er nicht anzugeben.

Bei der Würdigung dieser Aussage konnte nicht übersehen werden, daß der Zeuge ein Schwager des Angeklagten ist und beide - eingestandenermaßen - häufig über den Vorwurf der Anklage gesprochen haben. Ferner fiel auf, daß der Zeuge Preiss im Gegensatz zu seiner Bekundung in

der Hauptverhandlung während der Voruntersuchung versichert hatte, sein Schwager habe ihm am nächsten Morgen gesagt, die erschossenen drei Soldaten seien in der Stadt Radeberg aufgegriffen worden (vgl. Bd. I, Bl. 57 d.A.). Diese Ausführungen standen während der Voruntersuchung in auffallender Übereinstimmung mit der damaligen Einlassung des Angeklagten. Merkwürdigerweise will der Zeuge, nachdem der Angeklagte von einem Aufgreifen der drei Soldaten in der Stadt Radeberg nichts mehr wissen will, ebenfalls von dem Ort der Festnahme dieser 3 Soldaten keine Erinnerung mehr besitzen. Auf Vorhalt dieses Widerspruchs zwischen seinen Angaben in der Hauptverhandlung und seiner Bekundung in der Voruntersuchung versuchte er zu erläutern, er habe sich in der Ortsangabe über die Festnahme wohl geirrt. Ferner fiel auf, daß der Zeuge Preiss bei einer weiteren Vernehmung in der Voruntersuchung (Bd. I, Bl. 176) wiederum in auffallender Übereinstimmung mit der damaligen Einlassung des Angeklagten versicherte, ihm sei erinnerlich, daß in zwei aufeinanderfolgenden Nächten Soldaten der Einheit des Angeklagten innerhalb des Lagers - möglicherweise in der Stadt Radeberg - aufgegriffen worden seien. Nach seiner Meinung habe es sich in beiden Fällen um die gleichen Soldaten gehandelt. Nachdem der Angeklagte diese seine frühere Einlassung in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrechterhalten hat, schränkte auch der Zeuge Preiss seine früher gemachte Aussage dahin ein, daß er jetzt behauptet, es sei wohl mal davon die Rede gewesen, daß vorher Leute weggewesen seien.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Zeuge Preiss den Angeklagten in voller Absicht schützen will oder ob er seine Angaben in der Hauptverhandlung in gutem Glauben gemacht hat, die immerhin mit Rücksicht auf die vielfachen Besprechungen mit dem Angeklagten zu seiner eigenen Überzeugung geworden sein mögen. Sie können indessen angesichts der vorgeschilderten Widersprüche und Abweichungen keinen Beweiswert haben.

Die Verteidigung hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Belastungszeugen Eichermüller und Ertl auf Grund ihrer Persönlichkeit nicht glaubwürdig seien und ihren Aussagen deshalb kein Beweiswert beizumessen sei. Zur Begründung wird angeführt, Eichermüller sei häufig vorbestraft. Er habe damit gezeigt, daß er charakterlich nicht diejenigen Voraussetzungen erfülle, die man an einen zuverlässigen Zeugen stellen müsse. Insbesondere sei eine Vorstrafe wegen unbefugten

Ordentragens kennzeichnend. Daraus gehe hervor, daß er einen Geltungsdrang besitze, was auch aus seinen Bekundungen in der Hauptverhandlung bestätigt werde. Das gleiche gälte in etwa von dem Zeugen Ertl, dessen Vorstrafenregister ebenfalls mehrere Vorstrafen wegen schwerwiegender Straftaten aufweise. Beide Zeugen müßten sich im übrigen in ihren Bekundungen abgesprochen haben. Das gehe aus folgender Begebenheit hervor. Nach Beendigung der Verhandlung am ersten Sitzungstage sei der Zeuge Eichermüller am Ausgang des Sitzungssaales mit dem noch nicht vernommenen Zeugen Ertl zusammengetroffen. Bei dieser Begegnung soll er ihn aufgefordert haben, bei seiner - Ertls - am folgenden Tage zu erwartenden Vernehmung nichts davon zu sagen, daß sich beide abgesprochen hätten. Diese Äußerung soll die Zeugin Harzen - eine Angestellte des Verteidigers - aus unmittelbarer Nähe mit angehört haben.

Eine Absprache der beiden Zeugen müsse im übrigen auch daraus hergeleitet werden, weil Eichermüller während der Voruntersuchung über den Verlauf der Nacht, in der die drei Soldaten festgenommen wurden, eine ganz andere Darstellung gegeben habe, wie in der Hauptverhandlung. Auffallend sei jedenfalls, daß beide Zeugen erst in der Hauptverhandlung übereinstimmende Bekundungen gemacht hätten.

Die Bedenken der Verteidigung gegen die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen Eichermüller und Ertl greifen nicht durch.

Zwar ist aus dem Vorstrafenregister von Eichermüller ersichtlich, daß er bisher insgesamt 13mal vorbestraft ist. Davon sind jedoch nicht weniger als 5 Vorstrafen wegen Fahrens eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein ausgesprochen. Der Zeuge hat dazu erklärt, daß diese Vorstrafen auf seine Leidenschaft für das Fahren von schweren Motorrädern zurückzuführen sei, wofür er den erforderlichen Führerschein nicht besessen habe. Seine Angaben werden dadurch bestätigt, daß in 2 Fällen das benutzte Kraftfahrzeug als Krad bezeichnet wird. In einem weiteren Falle ist eine Vorstrafe wegen Benutzung eines nicht versicherten und nicht zugelassenen Kraftfahrzeugs ausgesprochen. Sie liegt also auf der gleichen Ebene. In all den 6 vorbezeichneten Fällen ist jeweils nur auf geringfügige Geldstrafen erkannt worden. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß aus diesen Vorstrafen irgendwelche Rückschlüsse auf die Wahrheitsliebe des Zeugen nicht hergeleitet werden können. Zwei weitere Vorstrafen sind wegen Körperverletzung bzw. groben Unfugs ausgesprochen worden. Auch diese Vorstrafen geben keinen Aufschluß darüber, ob der Zeuge es mit der Wahrheit nicht

genau nimmt. Allenfalls kann daraus geschlossen werden, daß er sich gern an Raufereien beteiligt, was im übrigen aus seiner eigenen Bekundung bezüglich des Handgemenges mit der Wachmannschaft bestätigt wird. Daneben kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß mancherorts die Rauflust eines jungen Mannes nicht gerade als eine abträgliche Tugend angesehen wird. Soweit das Strafregister von Eichermüller drei Bestrafungen aus der Zeit des Krieges enthält, handelt es sich um ausgesprochen militärische Vergehen, die ebenfalls für die Beurteilung seiner Charaktereigenschaften zu normalen Zeiten nichts entscheidendes besagen können. Das gilt auch für das unbefugte Ordentragen, was immerhin verständlich erscheint, wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte seinerzeit erst 21 Jahre alt war. Als einzige ins Gewicht fallende Vorstrafe, aus der möglicherweise auf einen erheblichen charakterlichen Mangel geschlossen werden könnte, kommt eine im Jahre 1951 ausgesprochene Bestrafung wegen Beihilfe zur Abtreibung zu 5 Monaten Gefängnis in Betracht. Bezüglich seiner Wahrheitsliebe kann aber auch diese Strafe nicht sonderlich schwerwiegen, da ihm die Strafe bei der Verurteilung zunächst bedingt und nach 4 Jahren wegen guter Führung endgültig erlassen wurde. Bekanntlich werden derartige Vergünstigungen nur solchen Tätern gewährt, von denen in charakterlicher Hinsicht davon ausgegangen wird, daß sie nicht erheblich verdorben sind. Der Zeuge hat diese Erwartung durch seine nachträgliche Lebensführung erfüllt.

Darüber hinaus hat der Zeuge Eichermüller keineswegs den Eindruck hinterlassen, als ob er sich mit seinen Aussagen wichtig machen wollte. Im Gegensatz zu dem Auftreten der Zeugen Wolff, Haase, Stadtmüller und Ketz, die immer wieder ausweichende Antworten gaben und erst nach mehrmaligem Wiederholen der gleichen Fragen meist erwiderten, sie hielten die Aussagen anderer Zeugen für ausgeschlossen, oder sie könnten sich nicht entsinnen, ohne aber andererseits den Mut aufzubringen, eindeutig zu erklären, daß anderslautende Zeugenaussagen unzutreffend seien, hat der Zeuge Eichermüller klare und bestimmte Antworten gegeben, ohne aber zu irgend einem Zeitpunkt oder zu irgend einer Frage den Versuch zur Übertreibung zu unternehmen. So hat er beispielsweise auf die Frage, ob er gesehen habe, daß der Angeklagte unmittelbar nach der Erschießung seinen Hund gefüttert habe, erklärt, das habe er nicht beobachtet. Dies wäre eine typische Gelegenheit für ihn gewesen, sich wichtig zu machen. Wenn er das nicht getan hat, so spricht diese seine Aussage nicht nur in ganz erheblichem Maße gegen den diesbezüglichen Hinweis der Verteidigung, sondern auch gegen deren weitere Behauptung, Eichermüller und Ertl hätten sich abgesprochen; denn die Angabe über die

Fütterung des Hundes stammt von Ertl. Umgekehrt hat Ertl, wiederum, nicht in Übereinstimmung mit Eichermüller, nichts davon ausgesagt, daß er den von ihm bezeugten Grund für die Erschießung vom Angeklagten selbst erfahren habe, wie Eichermüller bezeugt hat. Als Ertl nach einer entsprechenden Äußerung des Angeklagten gefragt wurde, hat er erklärt, daß er den Grund für die Erschießung nicht vom Angeklagten erfahren habe, sondern aus den Äußerungen der Wachmannschaft im Zusammenhang mit dem Gespräch der übrigen Angehörigen der Einheit geschlossen habe. Für eine Absprache der beiden Zeugen Eichermüller und Ertl während der Hauptverhandlung gibt auch die Aussage der Zeugin Harzen keinen Anhaltspunkt. Zwar hat sie unter Eid die von der Verteidigung in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung voll und ganz bestätigt. Trotzdem kann ihrer Schilderung aus folgendem Grunde nicht gefolgt werden:

Als sie aufgefordert wurde, den genauen Wortlaut der Bemerkung des Zeugen Eichermüller wiederzugeben, hat sie diesen wie folgt angeführt: "Sag nichts davon, daß wir darüber gesprochen haben."

Wie Eichermüller demgegenüber erläutert, hätte er, falls er tatsächlich eine Bemerkung mit dem hier infragestehenden Inhalt fallen gelassen hätte, im Münchener Dialekt gesagt: "Sag nix darüber, daß wir drüber 'g'red't' haben." Diese Erläuterung ist umso glaubwürdiger, als der Ausdruck "g'red't" typisch dem Münchener Dialekt entspricht und auch Ertl sich der gleichen Mundart bedient. Die Zeugin Harzen ist trotzdem dabei verblieben, Eichermüller habe wörtlich gesagt, Ertl solle nichts darüber verlauten lassen, daß beide darüber "gesprochen" hätten. Schließlich ist eine derartige Bemerkung auch deshalb völlig unwahrscheinlich, weil Eichermüller bereits während seiner Vernehmung danach gefragt worden war, ob er über die ganze Angelegenheit mit Ertl gesprochen habe. Er hat diese Frage ohne Hemmungen bejaht und sogar hinzugefügt, daß beide noch während der gemeinsamen Fahrt von München nach Kleve zuletzt gesprochen hätten. Auch Ertl hat bei seiner Vernehmung unumwunden bestätigt, daß er mit Eichermüller ausführlich über den hier zu verhandelnden Fall gesprochen habe. Nach alledem muß die Zeugin einem Mißverständnis - wahrscheinlich auf Grund des ihr nicht geläufigen Münchener Dialekts - zum Opfer gefallen sein. Die Unbefangenheit, mit der beide Zeugen ihre Gespräche über die Sache wiedergaben, läßt es auch ausgeschlossen erscheinen, daß sie dabei eine Verletzung der Wahrheitspflicht verabredet hätten. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts

haben sie nur miteinander gesprochen, um nach dem langen Zeitablauf ihr Gedächtnis aufzufrischen.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Eichermüller wird auch nicht dadurch erschüttert, daß er während seiner ersten Vernehmung im Zuge der Voruntersuchung über seine Wahrnehmungen und Erlebnisse in der Nacht vom 14./15. etwas anderes geschildert hat als in der Hauptverhandlung. Soweit die Verteidigung darauf hinweist, daß der Zeuge in seiner Vernehmung vom 10.1.1956 (Bd. II, Bl. 238) erklärt habe, die Schlägerei mit der Wachmannschaft sei nicht aus dem Grunde geschehen, um die Freilassung der drei Kameraden zu versuchen, sondern deshalb, weil er damit einer Französin zur Flucht habe verhelfen wollen, so hat Eichermüller tatsächlich zunächst in diesem Sinne ausgesagt. Sogleich nach dieser Schilderung hat er aber erklärt: "Es ist doch etwas anders gewesen, wie mir jetzt einfällt." Er schildert in dieser Vernehmung dann anschließend, daß er auf Grund einer Meldung der Wache vom Angeklagten einmal "zusammengestaucht" worden sei und dieser dabei gedroht habe, daß er ihn eigentlich erschießen müsse. Ferner führte Eichermüller aus, dieser Vorfall müsse nach seiner Erinnerung an dem Tage gewesen sein, als die drei Kameraden bei den Frauen erwischt worden seien.

Aus alledem ist ersichtlich, daß auffallenderweise bereits in dieser ersten Vernehmung die wichtigsten zeitlichen und sonstigen Zusammenhänge erscheinen, obwohl Eichermüller damals noch keine Gelegenheit gehabt hatte, mit Ertl zu sprechen. Gleichzeitig ist aus der ersten Vernehmung von Eichermüller zu erkennen, daß seine Angaben keineswegs fest und bestimmt sind, sondern ein zögerndes Tasten und Bemühen darstellen, die Zusammenhänge in allen Einzelheiten zu rekonstruieren. Dabei hat er den wesentlichen Gesichtspunkt, nämlich den Grund für die Erschießung der drei Kameraden schon damals in genau der gleichen Weise geschildert, wie auch in der Hauptverhandlung.

Wenn er sich auf die weiteren mehr am Rande liegenden Einzelheiten erst nach gemeinsamer Vernehmung mit den Zeugen Arff und Mann und schließlich nach Rücksprache mit Ertl besann, so erscheint diese Auffrischung seines Gedächtnisses als ein ganz natürlicher und der Lebenserfahrung entsprechender Vorgang.

Beim Angeklagten liegen die Verhältnisse genau umgekehrt. Seine Angaben in seinen Vernehmungen während der Voruntersuchung waren zunächst - soweit es um den Grund der Erschießungen sowie die Entwicklung hierzu geht - durch auffallende Bestimmtheit und Schilderung klarer und ein-

deutiger Einzelheiten gekennzeichnet. Von diesen Angaben hat er dann in der Hauptverhandlung den größeren Teil nicht mehr aufrechterhalten, hat sie abgeschwächt oder in einer Weise abgeändert, daß er sie auf das Ergebnis der inzwischen durchgeführten Ermittlungen bzw. der Beweisaufnahme abstimmte. Das ist das typische Verhalten eines Angeklagten, der zunächst die Hoffnung hegt, daß ihm seine Einlassungen nicht widerlegt werden können, was in vorliegendem Falle anfangs durchaus als wahrscheinlich unterstellt werden konnte und der dann jeweils immer nur das eingesteht oder vor dem auszuweichen versucht, was schlechterdings nicht mehr abgestritten werden kann.

Im übrigen werden die Bekundungen von Eichermüller, wie bereits geschildert, nicht nur bezüglich des Grundes der Erschießung von einer Reihe anderer Zeugen und darüber hinaus durch das Verhalten der zum Rahmenpersonal des Angeklagten gehörigen Zeugen bestätigt, sondern es werden auch zahlreiche andere von ihm geschilderte Tatsachen durch objektive Umstände erhärtet. So hat er beispielsweise auf die Frage, ob und wie er sich die Tat des Angeklagten erklären könne, erwidert, daß der Angeklagte in seinem Auftreten sehr verschieden sein konnte. Während er einerseits trotz seiner Vorgesetztenstellung der beste Kamerad sein konnte, dem man unbedenklich Vertrauen schenken konnte, sei er vielfach im nächsten Augenblick und ohne ersichtlichen Grund wie umgewandelt gewesen. Er habe sich dann häufig in einen unberechenbaren und gefährlichen Vorgesetzten verwandelt, vor dem man seines Lebens nicht sicher gewesen sei. Auf Grund dieser Bekundung war tatsächlich zunächst der Eindruck entstanden, als ob der Zeuge sich eine Beurteilungsfähigkeit anmaße, die er auf Grund seines damaligen jugendlichen Alters unmöglich besessen haben konnte. Auffallenderweise hat sich aber herausgestellt, daß der Zeuge bereits damals die charakterliche Veranlagung des Angeklagten zutreffend beobachtet und gewürdigt hat. Das geht aus der Bekundung des Zeugen Dr. med. Dubitscher hervor, dessen Glaubwürdigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Auch dieser Zeuge hat den Angeklagten auf Grund seiner persönlichen Bekanntschaft nach dem Kriege als einen stimmungslabilen Menschen mit himmelhochjauchzend - zu Tode betrübtter Grundhaltung kennen gelernt und hat auch eine Erklärung für die Veranlagung des Angeklagten abgeben können, nämlich, daß seine Veranlagung erblich bedingt sei, weil bei seinen Vorfahren mütterlicherseits mehrfach Selbstmorde festzustellen seien. Die Bekundungen des Zeugen Eichermüller - eines ungebildeten Menschen und medizinischen Laien - und diejenigen des als wissenschaftliche

Kapazität anerkannten Zeugen Dr. med. Dubitscher liegen auffallenderweise auf der gleichen Ebene. Das Gericht hat nach alledem die Angaben des Zeugen Eichermüller in vollem Umfang als glaubwürdig angesehen. Auf Grund seiner Aussagen, die auch mit der Schilderung von Ertl übereinstimmen, ist darüber hinaus erwiesen, daß der Angeklagte beim Eintreffen der in Torgau ausgewählten Soldaten dem Sinne nach erklärt hat, er persönlich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn sie sich mit den Frauen einließen; sie sollten sich dabei nur nicht erwischen lassen. Dies ist umso glaubwürdiger, als der Angeklagte offenbar auf eine Abschirmung seiner Einheit gegenüber den weiblichen Lagerhäftlingen nicht den geringsten Wert legte. Er hätte die Soldaten sonst in eine andere Baracke unterbringen können, zumindest hätte er aber geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen treffen können, um die Aufnahme einer Verbindung zwischen den Soldaten und den Frauen wirkungsvoll zu verhindern. Wenn er noch in der Hauptverhandlung erklärt hat, daß ihm von einem Durchschlupf in der Trennwand des Waschraums nichts bekannt gewesen sei, so beweist dies, daß er an einer Verhinderung eines Verkehrs zwischen den Soldaten und den Frauen nicht im mindesten interessiert war, obwohl er sich hätte sagen müssen, daß mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Soldaten die Aufnahme einer Verbindung mit den Frauen mehr als wahrscheinlich war.

Ebensowenig konnte der Angriff der Verteidigung gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ertl Erfolg haben. Bei ihm konnte allenfalls aus einer Vorstrafe im Jahre 1950 wegen Betruges mögliche Charaktermängel hergeleitet werden. Er ist zwar darüber hinaus in zwei weiteren Fällen wegen Diebstahls und Unterschlagung vorbestraft. Diese Taten sowie verschiedene andere Bestrafungen liegen jedoch vor der Währungsreform oder sogar noch während der Kriegszeit und können deshalb nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Ertl hat aber zu der Frage, aus welchem Grunde der Angeklagte die drei Soldaten erschossen hat, nicht mehr bekundet, als sich aus dem Zusammenhang der Aussagen aller übrigen zur Einheit des Angeklagten gehörigen Zeugen ergibt. Es ist deshalb kein Grund ersichtlich, warum er unglaubwürdig sein soll. Das Schwurgericht hat ihm deshalb auch insoweit geglaubt, als er bekundet, daß der Angeklagte unmittelbar nach der Erschießung auf der Kante seines Schreibtisches gesessen und seinen Schäferhund gefüttert hat. Die Tatsache, daß der Zeuge nach dem Kriege in der Fremdenlegion war, läßt nicht auf mangelnde Wahrheitsliebe schließen.

Der Angeklagte ist nach alledem überführt, am Morgen des 15.4.1945 unter den im Sachverhalt näher geschilderten Einzelheiten drei Soldaten seiner Einheit aus dem Grunde erschossen zu haben, weil sie sich in der Unterkunft der weiblichen Häftlinge aufgehalten hatten.

VIII.

In rechtlicher Hinsicht war zunächst zu untersuchen, ob die Beweggründe, die Art der Ausführung oder die verfolgten Zwecke der Taten derart verwerflich waren, daß der Angeklagte als Mörder i.S. des § 211 StGB angesehen werden muß. Bei dem festgestellten Sachverhalt mußte sich diese Überprüfung insbesondere auf die Frage erstrecken, ob die Erschießung "aus niedrigen Beweggründen", ferner "heimtückisch" oder "grausam" war.

Niedrige Beweggründe liegen nicht schon dann vor, wenn das Handeln des Täters von Vorstellungen bestimmt war, die nach gesundem Empfinden sittlich verwerflich sind. Sie müssen vielmehr besonders verwerflich sein, so daß sie als verachtenswert erscheinen. Das folgt aus der beispielhaften Aufzählung der Motive durch das Gesetz, in dem Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes und Habgier aufgeführt sind. In der Regel sind es also vorwiegend selbstsüchtige Beweggründe, die einen Täter zum Mörder stempeln. Bei der Wertung der Tatmotive sind als Maßstäbe nicht nur das abstrakte gesunde sittliche Empfinden zu Grunde zu legen, vielmehr müssen auch die konkreten Gesamtumstände der Tat Berücksichtigung finden. Dies ist im vorliegenden Falle deshalb hervorzuheben, weil sich die Taten in den letzten Kriegswochen zugetragen haben, also zu einer Zeit, in der sich das von den nationalsozialistischen Machthabern geleitete Staatswesen in einem Kampf auf Leben und Tod befand und außerdem, weil der Angeklagte als Offizier im Rahmen des militärischen Dienstbetriebes gehandelt hat. Insbesondere die letzte Tatsache begründet den ersten Anschein, als ob er nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen, sondern im Interesse der Allgemeinheit gehandelt habe.

Andererseits muß mit Rücksicht auf die festgestellten besonderen Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Angeklagten darauf hingewiesen werden, daß ganz erhebliche Verdachtsmomente in der Richtung vorliegen, daß der Angeklagte sich bei seinen Taten keineswegs von militärisch-dienstlichen Motiven hat leiten lassen, sondern daß die

wirklichen Beweggründe für seine Taten auf ganz anderem Gebiete liegen. Denn bei seinem Bildungsgrad und insbesondere bei seinem Beruf gibt es sehr zu denken, daß er sich lediglich deshalb zu den Erschießungen hat hinreißen lassen, weil sich die drei Soldaten mit den Frauen eingelassen hatten. Sicherlich handelte es sich dabei - aus sittlicher und ethischer Sicht gesehen - um eine Unbotmäßigkeit der drei Erschossenen. Vom militärisch-dienstlichen Standpunkt aus hat der Angeklagte diesen Vorfall jedoch selbst als bedeutungslos angesehen. Das ergibt sich aus seiner Ansprache bei dem Eintreffen der Soldaten, wo er erwiesenermaßen sinngemäß geäußert hatte, er selbst habe ^{für einen Anstand} ~~nichts gegen~~ ~~einen Verkehr~~ mit den Frauen ^{Vermählung} einzulassen. Die drei Soldaten hatten sich demzufolge weder eines Ungehorsams (§ 92 MStGB) noch einer ^{offenen} ~~Verweigerung~~ ^{Ungehorsams} (§ 94 MStGB) schuldig gemacht; denn ein Befehl die Frauenunterkunft zu meiden, war nicht nur nicht gegeben worden, sondern der Angeklagte hatte den Soldaten sogar ausdrücklich gestattet, die Frauenunterkunft zu besuchen und sich mit ihnen einzulassen. Ein entsprechendes Verbot, daß sicherlich seitens der Lagerordnung bestanden hatte, konnte ein Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis zwischen der Lagerleitung und den Soldaten nicht begründen, da die Verwaltung des Lagers in Händen der Gestapo lag.

Die drei Soldaten hatten sich auch keiner unerlaubten Entfernung von der Truppe (§ 64 MStGB) schuldig gemacht oder gar einer versuchten Fahnenflucht. Der Angeklagte hatte ebenso wenig, und zwar ebenfalls erwiesenermaßen, irgend einen der aufgeführten Tatbestände angenommen.

Es liegt nach alledem sehr nahe, die Motive für die Erschießung in einer unmenschlichen Einstellung des Angeklagten gegenüber fremdem Leben, seiner politischen Einstellung zum nationalsozialistischen Regime sowie seiner charakterlichen Veranlagung zu suchen. Es fällt jedenfalls auf, daß er die Erschießungen mit außergewöhnlicher Kaltblütigkeit durchgeführt hat. Als er die Meldung erhalten hatte - was auf Grund seiner eigenen Angaben in Verbindung mit den Bekundungen der Zeugen Eichermüller und Ertl, aus denen sich die Festnahme ihrer drei Kameraden ergibt - war es gegen 2 Uhr nachts, Die Erschießung dagegen fand im Morgengrauen zwischen 6 und 7 Uhr statt. Der Angeklagte hatte also reichlich Zeit zur Überlegung. Hinzu kommt noch, daß von dem Zeugen Wolff eine Erschießung abgelehnt worden war, ferner, daß sich auch keine Freiwilligen für die "Exekution" gefunden hatten. Der Angeklagte hat also seinen Entschluß auch mit auffallender Hartnäckigkeit in die Tat umgesetzt.

Es konnte ferner nicht übersehen werden, daß der Angeklagte von 1943 bis zum Kriegsende Mitarbeiter beim Reichssicherheitshauptamt war. Darüber hinaus - so wird vom Angeklagten selbst mit Nachdruck betont - war er für die Durchführung seines Auftrages ausschließlich dem damaligen Reichsführer der SS Himmler persönlich verantwortlich. Er gehörte im übrigen auch nach seiner insoweit glaubhaften Einlassung zu dem sehr begrenzten Personenkreis, der einen "roten SD-Ausweis" besaß, der ihm "sämtliche Türen öffnete". Zu einer derartig exponierten Stellung konnte man in aller Regel nur dann gelangen, wenn man besonders zuverlässig im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung war. Auffallend ist schließlich, daß der Angeklagte zu der Zeit, als er sein medizinisches Staatsexamen bestanden hatte, laufend in Heil- und Pflegeanstalten und schließlich im Arbeitserziehungslager Radeberg - eines besonders berüchtigten Konzentrationslagers - zu finden war. Alle diese Gesichtspunkte sind sehr deutliche Anhaltspunkte dafür, daß er, wie es besonders gegen Kriegsende der Praxis der nationalsozialistischen Machthaber entsprach, bestrebt war, Schrecken und Terror zu verbreiten, um das damalige Regime zu stützen, daß er also durch die Erschießung der drei Soldaten in die Reihen seiner Einheit einen derartigen Schrecken und eine solche Furcht hineintragen wollte, daß sie einerseits nicht wagen sollten, an das sich deutlich abzeichnende Kriegsende zu denken und ihr Verhalten entsprechend einzureichen, und daß sie schließlich aus Furcht zu willenlosen und absolut gefügigen Befehlsempfängern wurden. Falls der Angeklagte mit der Erschießung derartige Ziele verfolgt haben sollte, wofür - wie bereits ausgeführt - deutliche Anhaltspunkte vorliegen, dann müßten allerdings seine Motive als derart verbrecherisch bezeichnet werden, daß die "niedrigen Beweggründe" im Sinne des § 211 StGB als gegeben erachtet werden müßten; dies umsomehr, als er persönlich davon ausging, daß der Krieg sehr bald zu Ende und verloren war. Diese letzte Feststellung ergibt sich eindeutig daraus, daß er seinen Schwager, den Zeugen Preiss, im März 1945 bei sich aufgenommen hatte und ihm einfach eine Uniform gab, um ihn vor der Ableistung des Wehrdienstes zu bewahren und ihn lebend über das bevorstehende Kriegsende zu bringen. Das hat der Zeuge Preiss unumwunden bekundet.

Alle vorgeschilderten Erwägungen reichen indessen als Beweismittel nicht über den Grad von - sicherlich starken - Vermutungen hinaus. Sie sind nicht derart überzeugend, um aus ihnen mit letzter Sicherheit den Schluß zu ziehen, der Angeklagte habe die Erschießungen

lediglich vorgenommen, um Schrecken und Terror in die Reihen seiner Einheit zu tragen. Das Schwurgericht hat deshalb im Zusammenhang mit der Frage nach den Beweggründen aus der Stellung des Angeklagten und seiner Tätigkeit während des Krieges keine nachteiligen Folgerungen gezogen und als nachgewiesenen Anlaß für die Erschießungen lediglich die Tatsache gewertet, daß die 3 Soldaten in der letzten Nacht vor dem Abrücken aus Radeberg in der Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge gewesen waren und der Angeklagte hierüber verärgert war. Seine Verärgerung muß bis zu einer gewissen Grenze als erklärlich angesehen werden, wenn man berücksichtigt, daß es ausgerechnet die letzte Nacht war, und der Vorfall dem Leiter des Arbeitserziehungslagers zur Kenntnis gelangt war und daß schließlich der Angeklagte in charakterlicher Hinsicht bis zu einem gewissen Grade Stimmungsschwankungen unterworfen ist. Diese mit Sicherheit nachgewiesenen Gründe, so geringfügig sie auch sein mögen, können nicht als niedrig im Sinne des § 211 StGB bezeichnet werden, so daß aus diesem Zusammenhang ein Mord nicht angenommen werden kann.

Soweit es um die Art der Ausführung der Erschießungen geht, muß gesagt werden, daß die Taten des Angeklagten auffallend häßliche und brutale Züge aufweisen. Wie auf Grund der Beweisaufnahme erwiesen ist, hat er seine Soldaten einerseits zwar von dem Verbot der Lagerleitung, sich mit den Frauen einzulassen, Kenntnis gegeben, gleichzeitig hat er sie aber in unmißverständlicher Weise dazu animiert, die Frauenunterkunft aufzusuchen und ihnen sogar in Aussicht gestellt, sich bei einem Auffallen für sie einzusetzen. Seine Reaktion auf die Gestellung der 3 Soldaten in der Frauenunterkunft könnte deshalb als hinterlistig und verantwortungslos angesehen werden. Dies bezieht sich aber mehr auf den Ablauf der Ereignisse, die zu den Erschießungen geführt haben. Die Erschießungen selbst hingegen hat er in aller Offenheit durchgeführt und sogar Zeugen hinzugezogen. Es ist ferner nicht übersehen worden, daß die 3 erschossenen Soldaten auf Grund der ihnen vorher gegebenen Zusicherungen niemals mit einer Erschießung zu rechnen brauchten oder konnten und deshalb völlig überrascht sein mußten, als ihnen vom Angeklagten eröffnet wurde, daß sie erschossen würden. Sie hatten im übrigen auch keine Gelegenheit, sich auf ihren Tod vorzubereiten. Andererseits mußte aber auch berücksichtigt werden, daß sich die Taten des Angeklagten in den letzten Kriegswochen zugetragen haben und die anzulegenden Maßstäbe auf Grund der damaligen Verhältnisse gebildet werden müssen. Wenn man von der erwähnten Entwicklung absieht, die

zu den Taten geführt hat, dann hat der Angeklagte zwar eine kaum faßbare Unbarmherzigkeit gezeigt, jedoch hat er die Erschießung in aller Offenheit durchgeführt und eine Tötungsart gewählt, die den Erschossenen ein über die Vernichtung ihres Lebens hinausgehendes Übel nicht zugefügt hat. Es liegt also im Ergebnis auch keine heimtückische oder grausame Tötung i.S. des § 211 StGB vor.

Weiterhin war zu prüfen, ob für die Taten des Angeklagten irgendwelche Rechtfertigungs- oder sogar Schuldausschließungsgründe gefunden werden. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Fragen:

- a) ob die Erschießungen als Ausführung eines ihm erteilten dienstlichen Befehls anzusehen sind und die Verantwortung deshalb nicht ihn, sondern seinen Vorgesetzten - d.h. Himmler - trifft (§ 47 Satz 1 MStGB);
- b) ob er die Erschießungen unter den Voraussetzungen eines Befehlsnotrecht i.S. des § 124 MStGB vorgenommen hat, d.h. ob ein Fall von äußerster Not und dringender Gefahr vorgelegen hat, in dem zur Durchsetzung seiner Befehle keine andere Möglichkeit als eben Erschießung geboten war;
- c) ob er sich über die Voraussetzungen der zu a) und b) aufgeführten Tatbestände entweder in einem unverschuldeten oder auch fahrlässigen Irrtum befunden hat;
- d) ob er, falls ein Befehl vorgelegen hat, diesen überschritten hat oder auch, ob ihm bekannt gewesen ist, daß ein vorliegender Befehl eine Handlung betraf, welche ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte - letzteres insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß ihm die Rechtswidrigkeit eines dienstlichen Befehls bewußt war (§ 47 Satz 2 Ziff. 1 und 2 MStGB) oder aber ob er sich über diese Gesichtspunkte - unverschuldet oder fahrlässig - im Irrtum befand;
- e) ob ihm über die militärische Seite hinaus aus irgendwelchen sonstigen in seiner Person oder seiner Umwelt begründeten Umständen das allgemeine Unrechtsbewußtsein fehlte;
- f) ob ein Nötigungsstand i.S. des § 52 StGB vorgelegen hat.

Bei sämtlichen aufgeworfenen Fragen kann indessen als tatsächlicher Ausgangspunkt nicht die Schilderung des Angeklagten zu Grunde gelegt werden, wonach die drei erschossenen Soldaten angeblich bei dem

Versuch einer Fahnenflucht gestellt worden waren oder gar, wie er in der Voruntersuchung behauptet hatte, daß es bei seiner Einheit **zuvor** trotz Verwarnungen und Bestrafungen zu schweren Disziplinlosigkeiten gekommen war - was er dann aber während der Hauptverhandlung nicht mehr aufrecht erhalten hat - und außerdem die gleichen drei Soldaten trotz strengsten Verbotes vor dem Versuch ihrer Fahnenflucht in der Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge gewesen waren. Falls diese Behauptungen den Tatsachen entsprochen hätten, wären sie in der Tat bei der Prüfung der zuvor aufgeworfenen Fragen erheblich ins Gewicht gefallen. Sie sind jedoch, wie bereits ausgeführt, durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Als nachgewiesener Ausgangspunkt ist vielmehr zu Grunde zu legen, daß sich in der Einheit des Angeklagten zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Disziplinlosigkeiten ereignet hatten - was nicht nur vom Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht mehr in Abrede gestellt wurde, sondern außer von den Zeugen Eichermüller, Ertl und Arff sogar von Wolff, Ketz und Preiss bestätigt wurde - und insbesondere daß der Angeklagte die drei Soldaten deshalb erschossen hat, weil sie in der Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge gestellt worden waren, dies, obwohl er bei ihrem Eintreffen in Radeberg erklärt hatte, daß er gegen ein derartiges Verhalten persönlich nichts einzuwenden habe.

Mit dieser Feststellung ist jeglicher Möglichkeit, dem Angeklagten die oben aufgeführten Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe - mit Ausnahme desjenigen zu Ziff. f) - zuzubilligen, die entscheidende tatsächliche Grundlage entzogen.

Es ist zunächst festzustellen, daß als ein Befehl in dienstlichen Sachen i.S. des § 47 MStGB nur eine von einem Vorgesetzten an einen Untergebenen erteilte dienstliche Anordnung zu verstehen ist, die eine genau bestimmte Handlung oder Unterlassung gebietet. Zum Wesen eines solchen Befehls gehörte es, daß das Gebot sich ohne weiteres, also ohne daß eine eigene Wahl oder Entscheidung des Untergebenen erforderlich ist, in ein Handeln umsetzen läßt. Ein Befehl in diesem Sinne läßt dem Befehlsempfänger keinen Raum für eigenes Ermessen. Darüber hinaus kann zwar auch eine allgemeine dienstliche Anweisung einen Befehl i.S. des § 47 MStGB darstellen, wenn an ihr zweifelsfreie Weisungen zu entnehmen sind, die für eine gleichmäßig wiederkehrende Lage ein genau umgrenztes Verhalten fordern. Eine solche Anforderung muß demnach den Untergebenen in dieselbe Lage versetzen,

wie wenn er einen bestimmten Befehl für einen Einzelfall erhalten hätte. Es darf ihm, wenn die allgemeine Weisung ein Befehl in Dienst-sachen sein soll, kein Raum für eine eigene EntschlieÙung bleiben. Was er zu tun hat, ist in einem solchen Falle in der Weisung genau vorbestimmt.

Für den vorliegenden Fall hätte also, um sich auf einen dienstlichen Befehl berufen zu können, die eindeutige Anordnung des Vorgesetzten des Angeklagten vorliegen müssen, die drei Soldaten zu erschießen. Tatsächlich hat ein derartiger Befehl nicht vorgelegen, was auch vom Angeklagten nicht behauptet wird. Die von ihm geltend gemachten "Befehle" haben vielmehr darin bestanden, daß ihm zunächst anläßlich seines Besuches in der Feldkommandostelle Himmlers - etwa Anfang April 1945 - unwiderlegt die Anweisung erteilt worden war, die Disziplin mit den schärfsten Mitteln aufrecht zu erhalten. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß mit dieser Anweisung dem Angeklagten weitester Spielraum für eigene Entscheidungen gelassen worden war und gelassen werden sollte. Durch diese allgemeine Anweisung werden infolgedessen die Erschießungen nicht gerechtfertigt.

Ebensowenig kann er sich auf den sogenannten Führerbefehl Nr. 7 oder auch die "Bestimmungen über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten vom 18.1.1945" berufen. Diese beiden Anordnungen haben, wie aus den Bekundungen des Zeugen Dr. Grünewald hervorgeht, den folgenden Wortlaut:

"Führerbefehl Nr. 7

Ich habe erfahren, daß es bei den in den letzten Wochen befohlener Rückzugs- und Räumungsbewegungen teilweise zu unerfreulichen, undisziplinierten und für den tapferen Frontsoldaten niederziehenden Bildern, besonders in den Großstädten und auf Hauptrückmarschstraßen gekommen ist. Das ist untragbar, der deutschen Wehrmacht unwürdig und kann die schwersten Folgen haben.

Es liegt daran, daß die Vorgesetzten sich nicht mit allen Mitteln durchsetzen.

Ich habe nicht vor, das einreißen zu lassen.

Je härter die Zeit, umso härter müssen die Mittel sein, mit denen der Vorgesetzte seinen Willen durchdrückt.

Ich verlange deshalb, daß jeder Vorgesetzte - Offizier wie

Unteroffizier oder in besonderen Lagen jeder beherzte Mann - die Durchführung seiner Befehle und die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung nötigenfalls mit Waffengewalt zu erzwingen und Ungehorsame auf der Stelle zu erschießen hat. Das ist nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht. Tut der Vorgesetzte das nicht, setzt er sich derselben Lage aus.

Es ist falsch, auf eine spätere gerichtliche Bestrafung zu warten. Sofort ist einzuschreiten.

Ich werde jederzeit solche energischen Führer vor etwaigen juristischen Folgen ihrer Handlungen schützen und verlange dies von allen höheren Vorgesetzten. Ich werde daher auch rücksichtslos gegen alle die Vorgesetzten einschreiten, die ihre Autorität nicht mit allen Mitteln unter vollem Einsatz ihrer Person zu wahren wissen. Sie trifft dieselbe Strafe, wie die Unbotmäßigen, gegen die sie nicht eingeschritten sind.

Ich wünsche, daß dies als mein Befehl nochmals ausdrücklich und immer wieder, besonders in harten Lagen, bekanntgegeben wird.

24.2.1943 ab 00,45 Uhr

gez. Adolf Hitler".

Bestimmungen

Über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten
vom 18. Januar 1945

Der Führer hat durch verschiedene Befehle und Weisungen die Aufsichtspflicht der Führer und Unterführer und die Pflicht zum Waffengebrauch, zur Festnahme und zur Berufung von Standgerichten erheblich erweitert. Die nachstehende Zusammenfassung gibt wieder, was für Krisenzeiten befohlen ist.

I.

Soldatistische Haltung

Keine Truppe, kein Soldat verlassen ihre Stellung ohne Befehl. Versprengte melden sich sofort beim Führer der nächsten Truppe. Niemand darf seine Waffe im Stich lassen.

II.

Aufsichtspflicht aller Vorgesetzten

Die Beaufsichtigung Untergebener bleibt in erster Linie Aufgabe der unmittelbaren Vorgesetzten.

60

Gegen haltlose Elemente, die durch Verletzung ihrer Dienstpflichten oder durch andere Straftaten die Kampfmoral der Truppe gefährden oder Auflösungserscheinungen begünstigen, muß jedoch auch jeder andere Vorgesetzte unverzüglich mit äußerster Härte durchgreifen, wenn ein unmittelbarer Vorgesetzter nicht sofort erreichbar ist. Das gleiche gilt für gleichrangige, aber dienstältere Führer oder Unterführer; sie setzen sich dazu in ein Vorgesetztenverhältnis. Die Feldjägerkommandos haben weitgehend Sonderbefugnisse.

Ein sofortiges Eingreifen ist insbesondere geboten, wenn Wehrmachtangehörige

sich ohne Befehl vom Feinde absetzen,
sich der Feigheit schuldig machen,
sich als Versprengte nicht sofort bei der nächsten Truppe melden,
plündern,
verwundete Kameraden oder Wehrmachtgut, vor allem Waffen und Munition im Stich lassen,
Kampfmittel ohne dringende Notwendigkeit zerstören.

Ein sofortiges Eingreifen ist ferner vor allem geboten, wenn Führer und Unterführer

in ihrer soldatischen Haltung versagen,
oder sonst ihre Führerpflicht schwer verletzen.

III.

Pflicht zum Waffengebrauch

Führer und Unterführer haben von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn die Lage oder die Manneszucht nicht anders wieder hergestellt werden kann.

Das gilt vor allem, wenn Soldaten

sich einem Vorgesetzten tötlich widersetzen,
bei befehlswidrigen oder ungeordneten Absetzbewegungen,
Befehl zum Instellunggehen nicht befolgen,
bei drohenden Auflösungserscheinungen den Gehorsam verweigern,
ihre Waffe im Stich lassen oder trotz Gegenbefehle zerstören,
zum Feind überlaufen,
(weitere Maßnahmen gegen Überläufer sind durch Chef OKW WFSt/Qu - 2/NSF W Nr. 09395/44 g vom 19.11.44 befohlen).

IV.

Vorläufige Festnahme

Liegen die Voraussetzungen für den Waffengebrauch nicht vor, so ist der Täter vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Auffangorganisation (z.B. Feldjägerkommando) oder örtlichen Auffangstelle oder unmittelbar dem nächst erreichbaren Gerichtsherrn oder Standgerichtsherrn (Regimentskommandeur) zu übergeben. Zuständig sind alle Gerichtsherrn (Standgerichtsherrn), in erster Linie die Gerichtsherrn des Wehrmachtteils, dem der Beschuldigte angehört (vgl. die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 13, 13a KStVO).

V.

Standgerichte

Kann ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden, so hat der nächste erreichbare Regimentskommandeur (Schiffskommandant, Geschwaderkommodore) und jeder Führer in entsprechender Dienststellung die Pflicht, sofort ein Standgericht zu berufen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn ein Aufschub des Verfahrens die Abschwächung der Beweismittel oder die Verschleierung des Tatbestandes befürchten läßt (vgl. auch Abschn. IV Satz 2).

Gerichtsherrn und Standgerichtsherrn haben bei Straftaten des Abschnitts I i das Recht, Todesurteile gegen jedermann, auch gegen Offiziere jeden Ranges, unmittelbar zu bestätigen, wenn die sofortige Vollstreckung der Todesstrafe zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und aus Gründen der Abschreckung geboten ist. Der Umfang des Bestätigungsrechts bei Freiheitsstrafen richtet sich nach den Bestimmungen des Wehrmachtteils.

Die Todesurteile sind unverzüglich im Angesicht der Truppe zu vollstrecken.

VI.

Erfassung von verdächtigen Elementen

Die Gerichtsherrn (vgl. Abschnitt IV Satz 2) können Festgenommene, denen eine strafbare Handlung trotz Verdachts nicht alsbald nachgewiesen werden kann, bei einer fest geordneten Kampftruppe unter besonders energischen Unterführern einsetzen, wenn die Durchführung eines Verfahrens nicht aus besonderen Gründen geboten ist. Wehrmachtsangehörige, die noch ausgebildet werden müssen, sind zunächst einem besonderen Ersatztruppenteil zuzuführen.

VII.

Maßnahmen gegen pflichtvergessene Vorgesetzte, Meldepflicht

Wer beherzt und verantwortungsbewußt bei groben Pflichtverletzungen durchgreift, um in schwierigen Lagen die Manneszucht wieder herzustellen, wird auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen, wenn er dabei seine Befugnisse überschreitet.

Führer und Unterführer, die die hier wiedergegebenen Befehle nicht befolgen, gefährden die Kampfmoral der Truppe, begünstigen Auflösungserscheinungen und machen sich durch ihren Ungehorsam zu Mitschuldigen pflichtvergessener Elemente. Sie sind daher ebenso wie diese zur Verantwortung zu ziehen. Gerichtsherrn und Standgerichtsherrn, die ihre weitreichenden Vollmachten bei Gefahr im Verzuge nicht nutzen, sind persönlich verantwortlich.

Bei unberechtigten oder ungeordneten Absetzbewegungen und bei drohenden Auflösungserscheinungen ist dem zuständigen Gerichtsherrn zu melden, ob die verantwortlichen Vorgesetzten von ihrer Waffe Gebrauch gemacht haben oder was gegen sie unternommen worden ist, falls sie das unterließen.

VIII.

Belehrung

Diese Grundsätze sind allen Soldaten einzuhämmern.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l , Generalfeldmarschall."

Auch diese Anweisungen stellen, da sie dem Ermessen eines jeden Vorgesetzten - gegebenenfalls auch Untergebenen - breiten Spielraum lassen, keinen Befehl in Dienstsachen dar. Sie sprechen beide im Ergebnis mit anderen Worten unter besonderer Berücksichtigung der damaligen Kriegsverhältnisse nur das aus, was § 124 MStGB in allgemeiner Form festlegt. Das gilt nach der Überzeugung des Schwurgerichts mindestens für die Bestimmungen vom 18.1.1945, darüber hinaus aber auch für den Führerbefehl Nr. 7, der damals allerdings insofern eine ganz erhebliche Gefahr für die Rechtssicherheit darstellte, als er mit Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse wegen seiner Vieldeutigkeit zahlreiche Auslegungen zuließ. Bei vernünftiger Auslegung, wie dies durch den zitierten Erlass vom 18.1.1945 geschehen ist, kann aber auch ihm die Rechtmäßigkeit im Ergebnis nicht abgesprochen werden. Ob Hitler selbst eine Auslegung seines Befehls bevorzugt hätte, die rechtswidrigen Zwecken diene, kann dahingestellt bleiben.

Es ist auch ausgeschlossen, daß der Angeklagte aus irgend welchen Gründen angenommen haben könnte, ihm sei auf Grund der ihm erteilten "Befehle" keine andere Wahl geblieben, als die 3 Soldaten zu erschießen. Dadurch, daß diese drei Soldaten die Unterkunft der weiblichen Lagerhäftlinge aufgesucht hatten, hatten sie sich keineswegs des Ungehorsams, der ~~Befehls~~^{Unterwerfung}verweigerung oder aber einer Disziplinlosigkeit schuldig gemacht. Wie bereits ausgeführt, war ein entsprechender Befehl vom Angeklagten nicht nur nicht erteilt, sondern er hatte ein derartiges Verhalten ausdrücklich gebilligt. Die Durchführung seiner Befehle und die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung (vgl. Führerbefehl Nr. 7) waren nicht gefährdet, noch war irgend einer der in Absatz III des Erlasses vom 18.1.1945 aufgeführten Tatbestände gegeben. Niemand wußte das besser als der Angeklagte selbst. Er war also keineswegs der Auffassung, daß er auf Grund des Führerbefehls Nr. 7, des Erlasses vom 18.1.1945 oder des ihm in der Feldkommandostelle Himmlers erteilten Anweisung verpflichtet gewesen wäre, nunmehr eine Erschießung durchzuführen. Aus den gleichen Gründen scheidet ein Befehlsnotrecht i.S. des § 124 MStGB oder auch die irrige Annahme seiner Voraussetzungen aus.

Mit Rücksicht auf die Intelligenz und den Bildungsgrad des Angeklagten ist es ferner erwiesen, daß er sich bei der Erschießung bewußt war, durch seine Handlungsweise ein schwerwiegendes Unrecht zu begehen. So tief kann ein mit normalen, hier sogar mit überdurchschnittlichen

63

Geisteskräften ausgestatteter Mensch in seinem Denken und Empfinden einfach nicht sinken, als daß er die-vom militärisch-dienstlichen Standpunkt aus gesehen - , absolut nichtige Unbotmäßigkeit der drei Soldaten als ein todeswürdiges Verbrechen anzusehen vermöchte. Das kann auch nicht unter Berücksichtigung der allgemeinen Stimmung während der letzten Kriegswochen, ja selbst dann nicht der Fall gewesen sein, wenn man zu Gunsten des Angeklagten unterstellt, daß er ein bedingungsloser Verfechter der nationalsozialistischen Weltanschauung gewesen ist und ihm durch einen dauernden Umgang mit verbrecherischen Elementen aus den Reihen der Gestapo und des Reichssicherheitshauptamtes das Empfinden für Recht und Unrecht weitgehend fremd geworden sein sollte. Daß ihm das Unrecht seiner Handlungsweise sehr wohl bewußt war, geht eindeutig aus seiner nach der Erschießung gegenüber dem Zeugen Eichermüller geäußerten Bemerkung hervor, daß er nämlich jeden Angehörigen der Einheit ohne Gerichtsverfahren erschießen könne, und daß ihm trotzdem nichts passieren könne, weil er ein Freund von Himmler sei. Mit dieser Äußerung hat er offenbart, daß es für ihn letztenendes nicht darauf ankam, ob er Recht oder Unrecht tat, sondern daß er auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu Himmler eine strafrechtliche Verfolgung nicht zu befürchten brauchte.

Schließlich ist kein noch so geringfügiger Gesichtspunkt ersichtlich, aus dem sich ein Nötigungsstand i.S. des § 52 StGB herleiten ließe. Der Angeklagte hat zwar darauf hingewiesen, daß ihm vom Leiter des Arbeitserziehungslagers Radeberg - einem Polizeirat Ullrich - geraten worden sei, die drei in der Frauenunterkunft aufgegriffenen Soldaten zu erschießen. Wie er jedoch einräumt, hätte er nichts zu befürchten brauchen, wenn er diesem Ratschlag nicht gefolgt wäre, da Ullrich nicht sein Dienstvorgesetzter war und er außerdem am folgenden Morgen aus Radeberg abrückte. Im übrigen konnte ihm schon deshalb der Schutz des § 52 StGB nicht zugebilligt werden, weil, falls tatsächlich für ihn durch das Aufgreifen der drei Soldaten in der Frauenunterkunft eine Zwangslage entstanden sein sollte, er diese Zwangslage selbst herbeigeführt hatte und zwar dadurch, daß er die Soldaten, als sie in Radeberg ankamen, zu Besuchen in der Frauenunterkunft animiert hatte.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß dem Angeklagten die Verantwortlichkeit im Sinne von § 51 StGB gefehlt hätte.

390

Da dem Angeklagten nach alledem kein Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund zugebilligt werden kann, steht damit fest, daß er die drei Soldaten getötet hat, ohne Mörder zu sein. Er hat diese Taten auch vorsätzlich ausgeführt, und zwar in der Form des direkten unmittelbaren Vorsatzes. Danach ist gewollt, was der Täter als notwendige Folge seiner beabsichtigten Handlung in seinen Willen aufgenommen hat. Der Angeklagte beabsichtigte, die drei Soldaten zu töten und gab infolgedessen folgerichtig auf jeden von ihnen einen gesonderten Feuerstoß mit seiner Maschinenpistole ab. Er gab nicht etwa auf alle drei ein Stoß Dauerfeuer ab und schwenkte die Maschinenpistole derart, daß die Garbe alle drei Soldaten traf, sondern betätigte jeweils den Abzug erneut, nachdem der Betreffende, auf den er gezielt hatte, zu Boden gestürzt war. Damit liegt nicht im natürlichen Sinne eine Handlung, nämlich eine Willensbetätigung, vor, sondern mehrere Willensbetätigungen, die rechtlich getrennt zu beurteilen sind (vgl. BGH St. 1/21). Darüber hinaus hindert die Höchstpersönlichkeit des verletzten Rechtsgutes, des Lebens der drei Soldaten, hier eine fortgesetzte Handlung zuzulassen (vgl. RG St. 70/243). Es liegen also drei selbständige Taten vor, die gem. § 74 StGB im Verhältnis der Tatmehrheit zueinander stehen.

Der Angeklagte war daher wegen Totschlages in 3 Fällen gemäß den §§ 212, 74 StGB zu bestrafen.

IX.

Bei der Festsetzung der Strafe mußte sich zu Lasten des Angeklagten die außergewöhnliche Kaltblütigkeit, Hartnäckigkeit und Unbarmherzigkeit auswirken, mit denen er die Taten ausgeführt hat. Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen auf die bereits oben gemachten Ausführungen, im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage, ob die Art der Ausführung seiner Taten zur Feststellung eines Mordes ausreichen. Die Schuld des Angeklagten wiegt umso schwerer, als er, obwohl er als Arzt für die Erhaltung von Menschenleben berufen war, aus völlig nichtigem Anlaß drei junge Menschen vernichtet hat. Besonders verwerflich ist ferner, daß ihm zur Zeit der Tat klar war, daß der Krieg seinem Ende entgegen ging und verloren war, und er - wie er selbst einräumt - , das von ihm vorzubereitende Unternehmen für nicht durchführbar und zwecklos hielt. Unter diesen Umständen hätte er die selbstverständliche sittliche Verpflichtung gehabt,

sich nach allen Kräften zu bemühen, die Angehörigen seiner Einheit wohlbehalten über das Kriegsende zu bringen. Er hatte hierzu auch alle Möglichkeiten. Soweit es um seine Angehörigen ging, nämlich den Zeugen Preiss, - seinen Schwager - hat er dies auch getan. Er hat sich insoweit sogar dazu hinreißen lassen, ein damals todeswürdiges Verbrechen, nämlich seinen Schwager dem Wehrdienst zu entziehen - zu begehen. Es ist nahezu unverständlich, daß er bei Kenntnis und richtiger Würdigung der damaligen Kriegslage diese Einstellung nicht wenigstens in etwa gegenüber den Angehörigen seiner Einheit besaß. Strafschärfend ist ferner, daß er es strikte ablehnte, die Angehörigen der Erschossenen zu benachrichtigen, obwohl, wie er heute nicht mehr in Abrede stellt, dies in einer Form hätte erledigen können, daß die als wahr unterstellte Geheimhaltungspflicht in keiner Weise gefährdet zu werden brauchte.

Andererseits hat das Schwurgericht nicht übersehen, daß auch eine Reihe von Strafmilderungsgründen vorliegen. Zu seinem Gunsten sprach, daß er von der Vorstellung ausging, auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zu Himmler keine strafrechtliche Verfolgung für sein Handeln befürchten zu müssen. Er hätte sich wohl schwerlich zu seinen Taten hinreißen lassen, wenn er sich hätte verantworten müssen. Ferner wird die Umgebung des Arbeitserziehungslagers, in dem die scheußlichsten Verbrechen an der Tagesordnung waren, sowie der persönliche Umgang mit dem Leiter des Arbeitserziehungslagers einen ungünstigen Einfluß auf ihn ausgeübt haben. Schließlich mußte ihm zugute gehalten werden, daß er sich nach dem Kriege in selbstloser Weise und mit außergewöhnlicher Einsatzbereitschaft für die am schwersten getroffenen Opfer des Krieges, nämlich für die Hirnverletzten, eingesetzt hat. Dieser Einsatz ging soweit, daß der Angeklagte, obwohl er verhältnismäßig erst kurze Zeit in Rheinhausen weilte, sich in breiten Kreisen der Bevölkerung größter Beliebtheit und Wertschätzung erfreute. Seine Beliebtheit geht so weit, daß eine große Zahl seiner Patienten sowie auch andere Personen - wohl in Unkenntnis des hier abzuurteilenden Sachverhalts - durch Einreichen von Unterschriftslisten die Justizbehörden ~~von~~ einer Einstellung der Strafverfolgung zu bewegen versuchten. Schließlich mußte sich strafmildernd auswirken, daß die Taten sich zu einer Zeit anormaler Verhältnisse ereigneten, inzwischen über 12 Jahre ins Land gegangen sind und angesichts der veränderten politischen Verhältnisse eine Abschreckung vor der Wiederholung ähnlicher Taten nicht als wesentlicher Strafzweck anzusehen ist.

Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechender Gesichtspunkte, erschien die Zubilligung mildernder Umstände gemäß § 213 StGB noch gerechtfertigt.

Alle aufgeführten Strafmilderungsgründe konnten sich indessen nur in sehr beschränktem Umfange auswirken. Bei der beruflichen Stellung, der Intelligenz und dem Bildungsgrad des Angeklagten, hätte man eigentlich erwarten dürfen, daß es der abschreckenden Wirkung einer ihm drohenden Strafverfolgung nicht hätte bedürfen sollen, um ihn von seinen Taten abzuhalten. Auch der persönliche Umgang mit dem Polizeirat Ullrich und die Kenntnis von den täglichen Verbrechen im Arbeitserziehungslager Radeberg hätten ihn als gebildeten Menschen und Arzt eher abstoßen und ihn mit besonderem Nachdruck an die Erfüllung und Beachtung seiner wirklichen sittlichen Verpflichtungen erinnern müssen. Auch seine Einsatzbereitschaft gegenüber den Hirnverletzten liegt erst nach der Tat und kann das durch seine Handlungsweise geschaffene Leid nicht mildern. Endlich war der Angeklagte zur Zeit der Taten von den typischen Wirren der letzten Kriegswochen so gut wie völlig verschont geblieben. Im Gegensatz zu weitesten Bevölkerungskreisen litt er weder in materieller Hinsicht Not, noch war an ihn auf Grund der Kriegslage die Notwendigkeit herangetreten, dauernd wechselnde Verhältnisse durch schwerwiegende und weitreichende Entscheidungen zu meistern. Im Gegenteil, als sich infolge des Heranrückens der Ostfront die Möglichkeit abzeichnete, daß er mit den Schwierigkeiten des Kriegsendes rechnen konnte, setzte er sich gerade zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten und um in Ruhe seinen Auftrag zu erfüllen, in das rückwärtige Gebiet ab. Nach alledem wiegt das Sühnebedürfnis für seine Taten derart schwer, daß die Zubilligung mildernder Umstände nur nach Überwindung ganz erheblicher Bedenken zu vertreten war.

Das hatte zur Folge, daß nicht auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden konnte, sondern gem. § 213 StGB Gefängnisstrafe zu verhängen war. Sie mußte jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Sühnebedürfnis für die Taten des Angeklagten bis hart an die Grenzen derjenigen Voraussetzungen heranreichte, bei denen die Zubilligung mildernder Umstände überhaupt noch zu rechtfertigen war, zumindest in der Dauer das Maß erreichen, wie es durch das Gesetz als Mindestrahmen bei Versagung mildernder Umstände zwingend vorgeschrieben wäre. Deshalb sind für jeden Fall des Totschlages die gesetzlich höchstzulässigen Gefängnisstrafen von 5 Jahren festgesetzt worden, die gemäß § 74 StGB durch Erhöhung einer

67

dieser Strafen um das durch die geschilderten Umstände gebotene Maß auf eine Gesamtstrafe von 10 Jahren Gefängnis zurückgeführt wurden.

Bei der Frage, ob und inwieweit dem Angeklagten eine Untersuchungshaft oder eine sonstige Haft anzurechnen war, ist auf Grund seiner unwiderlegten Angaben zu seinen Gunsten unterstellt worden, daß ~~er~~, nachdem er am 4.9.1945 von den Britischen Besatzungsbehörden in Internierungshaft genommen worden war, dies auch im Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren abzuurteilenden Tat geschehen ist. Wie aus den weiteren Angaben des Angeklagten hervorgeht, war die Erschießung der drei Soldaten für die Besatzungsbehörden jedoch vom 15.3.1946 - dem Tag seiner Verlegung nach Sandbostel - ab nicht mehr von Interesse, so daß er von diesem Zeitpunkt ab lediglich wegen seiner Zugehörigkeit zum SD in Internierungshaft festgehalten wurde. Hiernach ist ihm die Zeit vom 4.9.1945 bis zum 15.3.1946, daneben auch die in vorliegender Sache erlittene Untersuchungshaft in vollem Umfang gemäß § 60 StGB aus Billigkeitsgründen auf die erkannte Strafe angerechnet worden.

Da der Angeklagte sich durch seine Taten - nicht zuletzt deswegen, weil er den Beruf eines Arztes hat - besonders schwer gegen die selbstverständlichsten Sittlichkeitsgebote vergangen hat, wurden ihm gemäß § 32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 465 StPO.

P. Müller

H. Müller

D. Müller

Ru.

10 a Js 39/60

Gegenwärtig: StA Huber als Vernehmender
Just.Ang.Blümke als Protokollf.

Vernehmungsbeginn: 9.00 Uhr

Zeugenvernehmung

Auf Ladung erschien der Zeuge Willy
S u c h a n e k und wurde nach Bekannt-
gabe des Gegenstandes des Verfahrens und
nach Ermahnung zur Wahrheit vernommen wie
folgt:

1. Zur Person:

Ich heiße Willy Suchanek und bin am 11.11.05
in Berlin geboren, wohnhaft in Hechendorf am
Pilsensee, Neuhoffweg 10 a, verheiratet, Ver-
kaufsleiter (telef. erreichbar unter München
88 52 33 bzw. Herrsching 73 84).

2. Zur Sache:

Fr.: Schildern Sie bitte kurz Ihren Werdegang
bei der Schutzpolizei.

A.: Eintritt 1925, Polizeischule Brandenburg-Havel
als Offizier-Anwärter, anschließend prakt. Poli-
zeidienst Berlin, 1928/29 Höhere Polizeischule
Eiche, 1930 Beförderung zum Leutnant, 1 1/2 Jahre
Insterburg/Ostpreußen, dann wieder Berlin, 1933
Beförderung zum Oberleutnant, 1936 Hauptmann,
1939 Major, 1943 Oberstleutnant. Ende 1936 bzw.
Anfang 1937 Kommandierung vom Hauptamt Ordnungs-

polizei als Verbindungsoffizier zum Chef der Deutschen Polizei. Dort bis Kriegsende.

Fr.: Waren Sie während des Krieges ab 1939 auf der jeweiligen FKSt HIMMLERS untergebracht?

A.: Mit Ausnahme von kurzen Unterbrechungen, ja.

Fr.: Schildern Sie kurz Ihren Dienstbetrieb auf der FKSt.

A.: Als Verbindungsoffizier hatte ich dort ein Büro entweder im Sonderzug oder aber in einer Baracke. Der Posteingang kam grundsätzlich über die Berliner Dienststelle des Persönlichen Stabes RFSS. Lediglich die Luftschutzmeldungen, eine Tätigkeit die mich während des Krieges am stärksten in Anspruch nahm, kam^{en} unmittelbar vom Hauptamt Ordnungspolizei durch Fernschreiber oder Telefon. Ich mußte nämlich jeder Zeit in der Lage sein, die Luftschutzlage zu übersehen und Auskunft geben zu können. Wenn HIMMLER von der FKSt abwesend war (Reisen, Besichtigungen, usw.), wurde die für ihn persönlich bestimmte Post unmittelbar von Berlin aus an seinen augenblicklichen Aufenthaltsort geleitet. Es handelte sich hier um allgemeine Berichtsvorlagen. Persönliche Vorlagen erfolgten dann bei Anwesenheit von HIMMLER, zeitlich war das sehr unterschiedlich, es kam vor, daß ich selbst bei Anwesenheit von HIMMLER 8 oder 14 Tage nicht persönlich zum Vortrag kam. Die Aufforderung kam je nach zeitlicher Möglichkeit entweder über den diensthabenden SS-Adjutanten oder wurde mir auch anderweitig übermittelt. Wenn ich schnell einen Termin bei HIMMLER und Unterschriften von ihm benötigte, konnte es sein, daß ich mich

dieserhalb an GROTHMANN oder Dr. R. BRANDT wandte. Auf Dienstreisen HIMMLERS außerhalb der FKSt habe ich ihn nie begleitet.

F.: Sind Sie turnusmäßig nach Berlin gekommen?

A.: Nein, ich kam allenfalls aus familiären Anlässen in grösseren Zeitabständen kurz nach Berlin. Mein Bürozimmer war zwar in Berlin geblieben, ich übte aber dort keine Tätigkeit aus.

F.: Wie war Ihr Unterstellungsverhältnis?

A.: Als Verbindungsoffizier war mein unmittelbar Vorgesetzter Chef des Kommandoamtes im Hauptamt Ordnungspolizei; die längste Zeit war dies General der Ordnungspolizei, von BOMHARD. Darüber waren meine Vorgesetzten der Chef der Ordnungspolizei, DALUEGE, bzw. WÜNNENBERG und der Chef der Deutschen Polizei, HIMMLER. Bei mir handelte es sich um reine Kommandierung vom Hauptamt Ordnungspolizei zum Persönlichen Stab und um keine Versetzung. Ich trug deshalb auch als Einziger im Persönlichen Stab bzw. FKSt die grüne bzw. graugrüne Uniform der Ordnungspolizei. Als allgemein die bei der Ordnungspolizei eine SS-Dienstgradangleichung durchgeführt wurde, erfolgte sie auch bei mir. Von der SS-Dienstgradangleichung wurde jedenfalls bei mir kaum je Gebrauch gemacht, ich wurde immer mit meinem Polizeidienstgrad angesprochen.

F.: Welches persönliche Verhältnis hatten Sie zu WOLFF?

A.: Das gegenseitige Verhältnis war betont korrekt. Menschlich persönlich bestand eine gewisse Distanz. Die Gründe hierfür tun jetzt nichts zur Sache.

F.: Ich komme jetzt zu Ihrem sachlichen Arbeitsbereich und bitte Sie, denselben kurz zu umreißen.

A.: Als Verbindungsoffizier hatte ich keinerlei sachbearbeitende Tätigkeit. Sachlich war meine Tätigkeit auf das Reichsgebiet beschränkt. Meine Verbindungstätigkeit bezog sich nicht auf Einsatzkräfte der Ordnungspolizei ausserhalb des Reichsgebietes. Mit den Einsätzen der Ordnungspolizei an der Front sowohl wie im rückwärtigen Heeresgebiet ausserhalb der Reichsgrenzen, hatte ich nichts zu tun, auch nicht als Verbindungsoffizier.

F.: Wer hielt die Verbindung dieser von Ihnen ausgenommenen Ordnungspolizei-Einheiten in der FKSt bzw. zu HIMMLER?

A.: Der neben der FKSt bestehende KommandeStab RFSS, der meines Wissens später in die Dienststelle des Chefs der Bandenkampfverbände aufgegangen ist.

F.: Wer hielt zur FKSt bzw. zu HIMMLER die Verbindung in Angelegenheiten des RSHA bzw. des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD?

A.: Für besondere Einsätze bzw. aus besonderer Veranlassung aus, wurde hier jeweils ein besonderer SS-Führer abgestellt. Es war meines Wissens

einmal der Standartenführer SCHELLENBERG bzw. SS-Obersturmbannführer PLÖETZ. Die laufende Post ging auf verschiedenen Wegen, zum Teil durch meine Hände, zum Teil auch über Dr. R. BRANDT, soweit nicht unmittelbare Nachsendung an HIMMLER bei dessen Abwesenheit erfolgte.

F.: Bestand in der Aufteilung von laufenden Angelegenheiten des RSHA auf Sie und Dr. R. BRANDT ein bestimmtes System bzw. eine sachliche Teilung?

A.: Nein. Durch die nachträglichen Feststellungen sind wohl begründet durch das Vertrauensverhältnis zwischen Dr. R. BRANDT und HIMMLER viele wichtige Sachen durch seine Hände gelaufen. Hierzu darf festgestellt werden, daß grundsätzlich wichtige Angelegenheiten HIMMLER mit dem jeweils zuständigen Hauptamtchefs besprach, wobei jedes Zwischenglied ausgeschaltet war. Meistens fanden solche Besprechungen immer nur unter vier Augen statt.

F.: Sind Sie mit Vorgängen befasst gewesen, die die Endlösung der Judenfrage betrafen bzw. sich mit der Tötung von Juden in irgendwelchen Einflussgebieten Deutschlands beschäftigten?

A.: Ich kann mich an Einzelheiten nicht entsinnen, es besteht aber die Möglichkeit, daß ein Vorgang dieser Art bei mir durchgelaufen ist.

F.: Sind bei Ihnen Vorgänge durchgelaufen, die nicht für HIMMLER, sondern für den Reichsaußenminister RIBBENTROP bestimmt waren ?

A.: Nein.

F.: Haben Sie, gegebenenfalls wann ungefähr, Kenntnis davon bekommen, daß die Juden physisch vernichtet werden sollten, bzw. vernichtet worden sind?

A.: Ich vermag diese Frage heute nicht zu beantworten, in wie weit und zu welchem Zeitpunkt ich von derartigen Vorgängen Kenntnis erhalten habe.

AC
11.8.42

F.: Ich zeige Ihnen jetzt ein Schreiben vom 11.8.42, welches Sie an WOLFF gerichtet haben und mit dem Sie Unterlagen, einen Bericht des RSHA, an WOLFF leiteten, damit dieser dem RAM RIBBENTROP in Kenntnis setze. Der Text des Berichts ergibt sich aus dem Anlage-Dokument. Erklären Sie bitte diesen Vorgang.

AC
19.8.42

(Der Zeuge liest das Dokument)

A.: Diesen Vorgang kann ich mir nur so erklären, daß mir der Bericht des Chefs der Sicherheits-Polizei von HIMMLER persönlich oder durch einen Mittelsmann mit der Weisung übergeben worden war, ihn an WOLFF weiterzuleiten.

F.: Warum sollte der Bericht dem RAM über WOLFF zugeleitet werden?

A.: Das weiß ich auch nicht. Ich kann nur annehmen, daß er WOLFF deshalb damit beauftragte, weil meines Wissens der RAM ebenfalls seine Dienststelle im FHQ hatte, wo ja auch Herr WOLFF war. Ich persönlich hatte grundsätzlich mit keiner aussenstehenden Dienststelle zu verkehren. Es dürfte dies eine der seltenen Ausnahmen sein, wo meinerseits etwas an WOLFF weiter-zu-geben war oder ich mit Herrn WOLFF in Schriftverkehr zu treten hatte.

F.: Immerhin ergibt sich aus dem Vorgang doch wohl, daß die gegen die Juden angewendeten Maßnahmen bis zur Tötung vor Ihnen nicht geheimgehalten worden sind. Wollen Sie hierzu eine Erklärung abgeben?

A.: Meines Erachtens läßt die bloße Weitergabe des Berichtes keinesfalls den Schluß ziehen, daß ich seinerzeit die Lage so übersehen habe oder konnte, wie sie sich jetzt nach der nachträglichen Kenntnis der Geschehnisse offenbart hat. Zumal der Berichtsinhalt nicht zu meinem eigentlichen Tätigkeitsbereich gehörte, hatte ich mich inhaltlich auch damit nicht weiter zu befassen. Ich kann natürlich nicht bestreiten, den Bericht gelesen zu haben, eben so gut, wie ich dies nicht behaupten kann.

F.: Besagt Ihnen der Name Dr. KORHERR etwas?

A.: Nein.

AC
18.1.43

F.: Nun, er war Inspekteur für Statistik bei HIMMLER und nach einem Dokument vom 18.1.43 dürfte Ihnen eine Abschrift desselben, in welchem nämlich HIMMLER dem Chef des RSHA die Beauftragung von Dr. KORHERR zur Herstellung der Statistik für die Endlösung der europ. Judenfrage mitteilt, zur Kenntnisnahme zugeleitet worden sein.

A.: Ich kann mich nicht entsinnen, dieses mir vorgezeigte Schreiben gesehen zu haben.

F.: Es ist auch nicht ein Exemplar, das für Sie ausgefertigt worden ist, vielmehr dasjenige, das bei dem Schriftgut des Persönlichen Stabes verblieb, wie der Ablagevermerk Dr. BRANDTS zeigt.

STA: Damit machen wir Schluß für heute und ich darf, wenn nötig, noch einmal auf Sie als Zeuge zurückgreifen.

Vernehmungsende: 12.30 Uhr

Willy Suchanek
.....

(Willy Suchanek)

Huber
.....

(Huber, Staatsanwalt)

Blümke Just. Ang.
.....

(Blümke, Just.Ang.)

10 a Js 39/60

Vernehmungsbeginn: 9.00 Uhr

Vernehmungsniederschrift

Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Willy S u c h a n e k
vom 23. Juli 1962
- Z II 595-602 -

Auf Ladung erschien der Zeuge Willy S u c h a n e k
und wurde weiter vernommen wie folgt:

Fr.: Sehen Sie sich zwei Dokumente vom 3.12.1942 und
AC 3.12.42 7.7.1943 an; haben Sie jeweils rechts oben handschrift-
AC 7. 7.43 lich "Lese-post" vermerkt?

A.: Ja, das ist meine Schrift.

Fr.: Auf dem Dokument vom 3.12.42 befindet sich noch
ein Handzeichen, wohl "Fä", neben Ihrem Handzeichen.

A.: Es sieht beinahe aus wie ein "Fä" und da wüsste ich
nicht, wessen Handzeichen das ist. Wenn es "Fä" sein
soll, dann wäre es F ä l s c h l e i n .

Fr.: Erinnern Sie sich an die Tätigkeit F ä l s c h -
l e i n s ? Welche Funktionen hatte er?

A.: F ä l s c h l e i n war der offizielle Verbindungs-
führer der Sicherheitspolizei zum Chef der deutschen
Polizei, H i m m l e r .

Fr.: Hatte F ä l s c h l e i n seinen Aufenthalt und Arbeitskreis in Berlin oder auf der FKSt.?

A.: Hauptsächlich in Berlin, zeitweilig nur FKSt.

Fr.: Trifft es zu, dass normalerweise und die Anwesenheit H i m m l e r s in der FKSt. vorausgesetzt, der Schriftverkehr des Hauptamts Ordnungspolizei und des SD-Hauptamts an H i m m l e r über Sie in der FKSt. lief, wobei Sie jeweils auf die Schriftstücke den Vermerk "Lese-post" setzten und das Material H i m m - l e r vorlegten.²

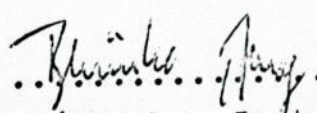
A.: Nur bedingt, da sowohl die Möglichkeit bestand, dass bei Eilbedürftigkeit diese sofort an H i m m l e r hereingegeben werden musste oder auch Post kam, die verschlossen weiterging. Auch bei Schriftstücken mit dem Vermerk "Lese-post" erfolgte keine persönliche Vorlage. Wie ich mich entsinnen kann, wurde diese Post über B r a n d t vorgelegt. "Lese-post" wurde auf keinen Fall von mir persönlich vorgetragen.

Vernehmungsende: 9.45 Uhr


.....
(Willy Suchanek)



(Huber, Staatsanwalt)


.....
(Blümke, Just.Ang.)

Ps 85

Der Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht Berlin

zur Zeit Starnberg, den 11.2.1965

1 AR 123/63

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t :

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Marx
als Vernehmender

Just. Ang. Engemann
als Protokollführerin.

Vorgeladen erscheint der Zeuge S u c h a n e k
und gibt, mit dem Gegenstand der Vernehmung
bekanntgemacht und zur Wahrheit ermahnt,
folgendes an:

Zur Person: S u c h a n e k Willy, verheiratet, kfm. Ange-
stellter, geb. am 11.11.1905, in Berlin, wohn-
haft in Hechendorf am Pilsensee, Neuhoffweg 10 a,

Zur Sache :

Im Jahre 1925 trat ich als Offiziersanwärter
in die Preußische Schutzpolizei ein, kam anschließend
zur Polizeischule ~~xxxxkf~~ Brandenburg/Havel und war in
der Folgezeit im Polizeidienst in Berlin tätig. 1928
und 1929 besuchte ich die höhere Polizeischule Eiche
bei Potsdam, wurde 1930 zum Leutnant der Schutzpolizei
befördert, kam anschließend für etwa 1 1/2 Jahre nach
Insterburg / Ostpreußen und tat anschließend wieder in
Berlin Dienst. 1933 erfolgte meine Beförderung zum
Oberleutnant der Schutzpolizei, 1936 wurde ich Hauptmann,
1939 Major (oder 1940), 1943 Oberstleutnant der

Schutzpolizei.

Zum Hauptamt - Ordnungspolizei wurde ich im Jahre 1934 abgeordnet. Etwa 1936 oder 1937 erfolgte meine Kommandierung zum Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei als Verbindungsoffizier des Hauptamtes - Ordnungspolizei. In dieser Funktion war ich bis zum Kriegsende tätig.

Mein Vorgänger als Verbindungsoffizier der Orpo beim Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei war der Major der Schupo Frodien. Ein offizieller Verbindungsoffizier des Chefs der Sipo beim RfSSuChddP bestand zu dieser Zeit noch nicht. Kurze Zeit nach meiner Kommandierung zum RfSSuChddP wurde auch von der Sipo ein Verbindungsoffizier nach dort abgestellt. Es war dies der damalige H'Stuf Dörner, der 1941 durch H'Stuf Fälschlein abgelöst wurde. Die Dienststelle trug offiziell die Bezeichnung Polizeiadjutantur. Der Briefkopf lautete meines Wissens: "Der RfSSuChddP im Reichsministerium des Innern - Der Polizeiadjutant". Ich unterschrieb jeweils ohne Zusatz "I.A. oder I.V." mit meinem Dienstrang der Schutzpolizei.

Untergebracht war die Polizeiadjutantur im Hause Prinz-Albrecht-Str. 8 in Berlin. Organisatorisch war die Dienststelle jedoch nicht in das RSHA eingegliedert, sondern wurde im Rahmen des persönlichen Stabes RfSS geführt, d. h. Fälschlein und ich waren jeweils nur von den zuständigen Hauptämtern zum RfSSuChddP abkommandiert. Personell und disziplinarisch unterstand ich nach wie vor dem Chef der Orpo bzw. dem Chef des Kommandoamtes innerhalb des Hauptamtes Orpo. Das war in erster Linie der General der Orpo, Dalüge,

und als Chef des Kommandoamtes zunächst der General von Bomhard, dann General Winkelmann und zuletzt ein gewisser Flade.

Zwischen HStuf Fälschlein und mir gab es kein Unterstellungsverhältnis, ich war aber der Dienstältere. Ob Fälschlein " i.V. " gezeichnet hat oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Als sog. Polizeijadutant war ich kein Adjutant im herkömmlichen Sinne, d.h. ich gehörte nicht zu den ständigen Begleitern des RfSSuChddP. Meine Aufgabe bestand ~~darin~~ gemeinsam mit Fälschlein darin, die Verbindung zu den Chefs der beiden Hauptämter RSHA und Hauptamt Orpo aufrecht zu erhalten. Der Polizeijadutantur oblag die Zuleitung des normalen Schriftverkehrs von den beiden Hauptämtern an den Reichsführer SSuChddP und umgekehrt, sofern nicht die Hauptamt-Chefs selbst oder ihre Vertreter mit dem RfSS unmittelbar in Verbindung getreten sind, d.h. beim RfSSuChddP persönlich zum Vortrag gekommen sind. Letzteres traf insbesondere für den Chef der Sipo zu, der sein Dienstzimmer unmittelbar ~~u~~ neben dem Himmlers hatte. Im übrigen bestand zwischen Himmler und den einzelnen Hauptamt-Chefs sowie für die Amtchefs der Sipo innerhalb des Polizeieigenen Fernsprechnetzes eine unmittelbare Sprechverbindung, d.h. ohne Einschaltung einer Vermittlung oder Betätigung einer Selbstwählscheibe die Herstellung eines Gesprächs durch Tastendruck.

Bei dem Schriftverkehr, der dem RfSSuChddP vorzulegen war, handelte es sich neben den laufenden Vorlagen der oben erwähnten beiden Hauptämter um

Gesuche, Bittschriften und Eingaben aller Art, die aus der Bevölkerung an den RfSSuChddP gerichtet waren. Die Eingaben mußten Belange der Sipo oder der Orpo betreffen, andernfalls wurden sie m.E. dem persönlichen Stab RfSS zugeleitet. Die Bearbeitung von Gesuchen etc. erfolgte, indem die Eingabe dem jeweils zuständigen Hauptamt-Chef oder Hauptamt im Auftrage des RfSSuChddP zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Ich entsinne mich nicht, daß hierbei bereits unsererseits eine Aufteilung nach Ämtern oder Referaten erfolgt ist. Meines Wissens waren unsere Zuleitungen stets nur an den Chef des jeweiligen Hauptamts bzw. an das Hauptamt als solches gerichtet. Die Entscheidung beim RfSS hatten wir dann einzuholen, wenn die Stellungnahme des zuständigen Hauptamts für den Gesuchsteller negativ ausgefallen war. Die Entscheidung des RfSS wurde in der Regel durch mündlichen Vortrag herbeigeführt, wobei die Vorträge in unterschiedlichen Zeitabständen vom RfSS jeweils gewünscht worden sind. Es lagen oft Wochen dazwischen. In dringenden Fällen wandte ich mich an Dr. Rudolf Brandt, den persönlichen Referenten Himmlers, der jederzeit bei Himmler Zutritt hatte. Als Polizeiadjudant hatte ich sehr häufig persönlich Kontakt mit den Gesuchstellern; mein Bestreben ging daher dahin, eine Entscheidung im Sinne des Gesuchstellers herbeizuführen. Eine Einflußnahme auf die Entscheidung Himmlers war aber nur in beschränktem Umfange möglich. Entscheidend waren nach meiner Erfahrung in erster Linie die Stellungnahmen der Hauptämter. Die Stellungnahmen der Hauptämter waren meist von den Hauptamt-Chefs oder zumindest von den Amtchefs unterzeichnet. Ich glaube nicht, daß Stellungnahmen an den RfSS von Referatsleitern gezeichnet waren. Ob diese Stellungnahmen von Referats-

leiten vorbereitet worden waren, entzieht sich meiner Kenntnis, da mir der Dienstbetrieb insbesondere beim RSHA nicht bekannt war.

Ein direkter Verkehr mit anderen Hauptämtern als dem RSHA und dem Hauptamt Orpo bestand nicht. Soweit in Schutzhaft-angelegenheiten Führungszeugnisse von Schutzhäftlingen eingeholt werden mußten, geschah dies über die zuständige Stelle im RSHA. M.W. verwertete das RSHA dabei Stellungnahmen des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts, soweit es sich um in KL eingewiesene Personen handelte.

Mit Angehörigen des RSHA, Referenten usw., hatte ich keinen unmittelbaren Kontakt. Es kann allerdings sein, daß ich in bestimmten Fällen fernmündlich bei Sachbearbeitern Stellungnahmen angemahnt habe. Das war aber sehr selten. Kontaktaufnahmen können aber nur erfolgt sein m.W. mit Gruppenführer Gr Müller, Gruf Nebe, Streckenbach und Dr. Best. Ich schließe aber nicht aus, auch mit anderen Personen zum B. mit Dr. Berndorff verhandelt zu haben, d.h. Stellungnahmen angefordert zu haben.

Mein Wissen über den Dienstbetrieb im RSHA kann deshalb nicht umfangreich sein, weil ich bereits bei Errichtung der sog. Feldkommandostelle RfSS Berlin verlassen habe. Das war spätestens im Jahre 1941.

Von diesem Zeitpunkt ab wurde die Post Himmler nicht ausschließlich durch die Polizeijadutantur vorgelegt; denn Himmler hielt sich nicht ständig am Sitz der Feldkommandostelle auf.

Er wurde auf Reisen nicht von Polizeiadjutanten begleitet, was zur Folge hatte, daß Vorlagen Himmler auch auf anderem Wege erreichten. Die Post wurde in diesen Fällen unmittelbar ~~von den beiden~~ von Berlin aus Himmler an seinen augenblicklichen Aufenthaltsort zugeleitet. Ob diese Post bei Fälschlein, der in Berlin zurückgeblieben ist, überarbeitet worden ist, weiß ich nicht. Da es sich in allen diesen Fällen, die Himmler an seinen augenblicklichen Aufenthaltsort weitergeleitet worden sind, um dringende Sachen gehandelt hat, glaube ich, daß dies Fälschlein schon aus Zeitgründen nicht möglich war.

Nicht jeder Schriftverkehr auf polizeilichem Sektor gelangte über die Polizeiadjutantur an Himmler. Entscheidend war m.W., ob auch andere SS-Dienststellen oder Ministerien von der Entscheidung sachlich betroffen waren. Ich glaube auch, daß der Grad der Geheimhaltung eine Rolle gespielt hat.

Während meiner Tätigkeit bei der Feldkommandostelle oblag mir insbesondere die Auswertung der Luft~~xxxxxx~~lagemeldung, die mir vom Hauptamt Orpo zum Zwecke der Vorlage bei Himmler zugeleitet worden sind. Vorzulegen hatte ich auch Einsatzmeldungen von Schutzpolizeieinheiten nach größeren Luftangriffen. Diese Lageberichte betrafen ausschließlich Ereignisse im damaligen Reichsgebiet. Mit Ereignismeldungen UdSSR und Meldungen über den Einsatz von Polizeieinheiten in den besetzten Ostgebieten hatte ich nichts zu tun, dafür war m.W. bei der Feldkommandostelle eine Sonderdienststelle eingerichtet. Diese wurde zunächst von einem gewissen Major Rohde geleitet, die später in der Dienststelle des Chefs der Bandenkampfverbände

aufging. Rohde war zuletzt Stabschef des Generals v.d.Bach - Zelewski.

Die Dienststelle Rohde wurde m.W. als der sog. Kommandostab RfSS bezeichnet. Er war, soviel ich weiß, stationär in Ostpreußen bei der Feldkommandostelle Hochwald untergebracht, d.h. er wechselte seinen Standort nicht so oft wie die Feldkommandostelle. Rohde gehörte ursprünglich der Schutzpolizei an, wechselte jedoch zur Waffen-SS über. Wem zu seinem Stabe gehörte, weiß ich nicht, m.W. waren es Polizeioffiziere (Orpo). M.E. hatte der Stab um Rohde den Auftrag, den Einsatz von Orpo-Einheiten außerhalb des Reichsgebiets zu steuern.

Wer die Einheit der ^{hei}Sicherheitspolizei, Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gesteuert hat, weiß ich nicht. Mir ist jedoch bekannt, daß vor jedem größeren Einsatz bei der Feldkommandostelle ein Sonderführer der Sipo eintraf, der auch während des Einsatzes bei der Feldkommandostelle verblieb. Ich erinnere mich hier an den Ostufaf Ploetz und an den Staf und späteren Gruf Schellenberg. Diese Sonderführer hielten sich in der unmittelbaren Umgebung Himmlers auf, d.h. sie verkehrten über den persönlichen Referenten Dr. Rudolf Brandt mit Himmler. In ihren Arbeitsbereich hatte ich keinen ~~Einfluss~~ ^{blick}.

Von Einsätzen der Sipo in den besetzten Ostgebieten habe ich gehört, Ich wußte aber lediglich, daß sog. Einsatzgruppen oder Einsatzkommandos aufgestellt waren. Mit ihrer Tätigkeit hatte ich nichts zu tun. Es entzieht sich auch meiner Kenntnis, durch welche Dienststelle die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos aufgestellt worden sind.

Auf der Feldkommandostelle hielten sich neben Himmler dessen persönlicher Referent Dr.Brandt auf sowie, bis zu seiner Versetzung zur Wolfsschanze, der OGruf Earl Wolff. Ferner waren dort/SS-Adjutant OstuBaf Grothmann, der wiederum von mehreren SS-Führern umgeben war. Namen sind mir nicht mehr in Erinnerung. Hauptamt-Chefs hielten sich m.W. immer nur einen Tag in der Feldkommandostelle auf. Sie wurden jeweils zum Vortrag nach dort befohlen. Ob Amtchefs des RSHA öfters zur Feldkommandostelle zitiert worden sind, weiß ich nicht. Ich wüßte z.B. nicht, daß Müller einmal ~~in der~~ ^{die} Feldkommandostelle besucht hätte. Für den Ablauf der Besuchsprogramme war Grothmann verantwortlich; er müßte Bescheid wissen, wer aus dem RSHA beim RfSS Vortrag gehalten hat.

Der Name Eichmann war mir bekannt. Ich glaube jedoch nicht, daß ich Eichmann zu Gesicht bekommen habe. ~~Der Aufgabenträger des Reichsministeriums für die Judenfrage~~ ~~hatte mir~~ ~~er~~ ~~mit~~ ~~bekannt~~ ~~Ich~~ ~~aus~~ ~~jeden~~ ~~falls~~ ~~und~~ ~~den~~ ~~Einheiten~~ ~~der~~ ~~Lösung~~ Einzelheiten über die damals gegen Juden durchgeführten Maßnahmen erfuhr ich jedoch nicht. Wenn ich früher auch schon von dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" gehört haben mag, so verband ich damals damit einen anderen Sinn, da ich in die Vorgänge nicht eingeweiht war. Es wurde damals grundsätzlich sehr strikte nach dem Führerbefehl gehandelt, wonach kein Beamter, SS-Mann oder Soldat mehr von Geheimsachen wissen durfte, als dies unbedingt zur Verrichtung seiner Dienstgeschäfte erforderlich war. Hinzu kam, ein gewisses Mißtrauen, das jeder gegen jeden hatte, besonders mir gegenüber, da ich als einziger der Ordnungspolizei angehörte und nicht die SS-Uniform trug.

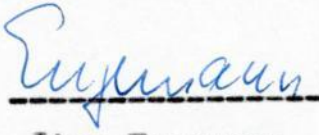
Von medizinischen Versuchen an KZ-Häftlingen habe ich erstmals im Nürnberger Verfahren gehört. Es entzieht sich völlig meiner Kenntnis, ob das RSHA zu diesem Zweck Versuchspersonen abgestellt hat oder ob hierfür andere SS-Dienststellen zuständig waren. Die Bearbeitung dieser Sachen lag ausschließlich in den Händen Dr.Brandts, dem persönlichen Referenten.

Aus den Stellungnahmen des RSHA, die ich an den RfSS weiterzuleiten hatte, entnahm ich, daß in Schutzhaftangelegenheiten das RSHA den Häftling nur politisch beurteilte, die Beurteilung seiner Führung im KL dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt überließ. Daraus folgere ich, daß in erster Linie für KL-Häftlinge die Dienststelle des Pohl verantwortlich war, soweit es sich nicht um sicherheitspolizeiliche Belange handelte. Ob das RSHA Einfluß auf Hafterleichterung hatte, und in welchem Umfange, entzieht sich meiner Kenntnis. Haftentlassungen wurden vom RSHA ausgesprochen, soweit ich beurteilen kann, aber nur im Einvernehmen mit Pohl. Diesen Eindruck gewann ich jedenfalls durch die mir in Vorlage gebrachten Stellungnahmen des RSHA.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Staatsanwalt Marx
als Vernehmender



JAng. Engemann
als Protokollf.



Willy Suchanek

V.

1) Vermutl.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat der Betroffene dem RSHA nicht angehört. Zu vorliegen der Sache kommt es daher als Verantwortlicher nicht in Betracht. Wegen der Angehörigen des P.H.R.F.S.S. wird von der Zentralstelle in Verbindung Ermittl. teils hinsichtlich der Lage in Betracht kommen, ist es in der einzelnen Sachkomplexen erfolgt. Hier ist daher - zumindest zunächst - nichts weiter zu veranlassen.

2) Als H.R.-Sache verfolgen.

1. APR 1965

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint der kaufmännische Angestellte

Willy S u c h a n e k,
11.11.1905 in Berlin geb.,
Hechendorf am Pilsensee, Lks. Starnberg,
Neuhoffweg 10a wohnhaft,

und erklärt, mit den Gegenstand der Verhandlung vertraut gemacht und nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Nach Angehörigen meinerseits, die im ehemaligen RSHA tätig waren befragt erkläre ich, daß meine jetzige Ehefrau während der Zeit meiner Tätigkeit als Verbindungsführer des Hauptamtes Ordnungspolizei zum Chef der deutschen Polizei, in der Zeit von 1938 bis 1945 bei meiner Dienststelle als Schreibkraft tätig war. Sie war jedoch nicht die einzige Schreibkraft, sondern war mit 3 bis 4 anderen Damen dort tätig. Wir waren jedoch zur damaligen Zeit noch nicht verheiratet, sondern schlossen 1953 die Ehe.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes verweise ich auf meine Vernehmung durch Herrn StA M a r x, vom 11.2.1965. Die darin enthaltenen Angaben wurden mir vorgelesen, ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Als Offizier der Schutzpolizei gehörte ich der Ordnungspolizei Berlin im RMdI an und wurde 1936 als Verbindungsoffizier des HA-Orpo zum RPSSuGdDP abkommandiert. Bis zum Kriegsschluß gehörte ich aber der Ordnungspolizei in jeder Hinsicht an. Aus diesem Grunde trug ich bis zum Kriegsende die Polizeiuniform. Zu keiner Zeit besaß ich eine SS-Uniform, obwohl ich in meiner Eigenschaft als Oberstleutnant der d. Sch. den Angleichungsdienstgrad eines SS-O'stubaf. hatte. Ich unterschrieb auch stets mit meinem Polizeidienstgrad und wurde auch nur so angesprochen.

Obwohl ich auf Briefköpfen die Bezeichnung "Der Polizeiadjutant" führen mußte, entsprach meine Tätigkeit nicht der eines Adjutanten. Soweit ich mich erinnere, führte ich folgenden Briefkopf:

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern - (Der ?) Polizeiadjutant".

Ich unterschrieb solche Schreiben ohne Zusatz I.V. oder I.A.

In der Zeit von 1936 bis etwa 1940/41 befand sich mein Dienst-
sitz im Gebäude Berlin, Prinz-Albrecht-Straße 8. Danach war ich
jeweils in den verschiedenen Feldkommandostellen, in denen sich
der Persönliche Stab RPSS, zu dem ich während der ganzen Zeit
gehörte, aufhältlich, und zwar in der Gegend Rastenburg, Salz-
burg und Prenzlau.

Im April 1945 erhielt ich vom RPSS den Befehl, zum Quartier un-
serer FKSt in Aign bei Salzburg zu fahren, um zum Stabe des
General d. Orpo W i n k e l m a n n zu stoßen, der als Chef
der Orpo Süd fungieren sollte. Ich suchte General WINKELMANN in
seinem inzwischen neubezogenen Quartier in Neukirchen bei Mitter-
sil auf. Hier erfolgte nach einigen Tagen die Überrollung durch
amerikanische Truppen, dies war Anfang Mai 1945. Im gleichen Ort
befanden wir uns zur Zeit der Kapitulation.

Auf Befehl der Amerikaner mußten wir uns sammeln, wir waren etwa
60 bis 80 Polizeiangehörige und mit unseren Fahrzeugen nach
Bayern fahren. Wir gelangten in den Raum Ebersberg bei München,
wo wir uns noch ca. 14 Tage auf freiem Fuß befanden.

Mitte / Ende Mai 1945 wurden wir durch Amerikaner auf Lkw verladen,
nachdem wir unsere Waffen abgegeben hatten und in ein Kriegsge-
fangenenlager in den Raum Nürnberg gebracht.

Im August/Sept. 1945 erfolgten Entlassungen der Angehörigen der
Orpo bis zum Dienstgrad eines Majors einschließlich. Ab Oberst-
leutnant wurden die Angehörigen der Orpo ebenfalls aus der Ge-
fangenschaft entlassen, jedoch sofort in automatische Haft ge-
nommen, was als Internierung anzusehen ist. In der Folgezeit be-
fand ich mich im Internierungslager Hammelburg. Von dort wurde ich
als Zeuge in einem beabsichtigten Verfahren gegen den letzten
Chef der Orpo, General W ü n n e n b e r g, im Mai 1946 von der
CIC in Wiesbaden vernommen. Bei diesem beabsichtigten Verfahren
ging es darum, ob General W ü n n e n b e r g, in seiner Eigen-
schaft als Chef der Orpo, einen Befehl erlassen hatte, der zum
Inhalt hatte, daß abgesprungene Feindflieger zu erschießen wären.
Von einem solchen Befehl hörte ich bei dieser Vernehmung in Wies-
baden zum ersten Mal. Insbesondere konnte ich bekunden, daß ein
solcher Befehl nicht vom Chef der Orpo hätte erteilt werden
können. Nach etwa 8 Wochen kam ich mit allen, die im Komplex
W ü n n e n b e r g gehört worden waren, nach Dachau. Im Herbst
1946 wurde ich als Zeuge der Anklage nach Nürnberg transportiert
und dort Mitte 1948 aus der Internierung entlassen. Bis 1950/51
wohnte ich in Rottach/Tegernsee, anschließend verzog ich nach

Hechendorf Kr. Starnberg, wo ich auch heute noch wohnhaft bin.

Am 1.5.1937 erfolgte meine formelle Aufnahme in die NSDAP, durch den Chef des PStRPSS, veranlaßt.

Ein Formular zwecks Aufnahme in die SS habe ich nicht unterschrieben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des RPSS vom 15.4.1938, das von H e y d r i c h unterzeichnet ist und sich in meinem Personenheft befindet. Dieses Schreiben wurde mir soeben vorgelesen. Es war ein Ausfluß eines Erlasses des Chefs der Orpo über eine SS-Dienstgradangleichung vom Frühjahr 1938.

1949 wurde ich durch die Hauptspruchkammer München in die Gruppe IV - Mitläufer - eingestuft.

Ich bin bisher außer den bereits genannten Vernehmungen einmal von Herrn StA M a r x und zweimal von Herrn StA H u b e r, sowie ²¹den Verfahren gegen R e i n e f a r t h und ENRLINGER vernommen worden.

Bis 1954 war ich verschiedentlich aushilfweise tätig. Von 1954 bis 1963 arbeitete ich als Verkaufsleiter und seitdem als kaufmännischer Angestellter.

Aufgrund meines früheren Rechtsstandes als Beamter beziehe ich Ruhegehalt.

Meine Tätigkeit als Verbindungsbeamter zum RPSS erfuhr mit Errichtung der PKSt insofern eine Abänderung, als vorher, als ich noch in Berlin saß, hauptsächlich ordnungspolizeiliche Belange berührten. Mit der Sicherheitspolizei beruhte meine Berührung auf Grund eingehender Gesuche, von Angehörigen von Schutzgefangenen. Zum Teil sprachen diese persönlich bei mir vor, teils wurden sie auf Grund schriftlicher Gesuche auch um persönliche Vorsprachen gebeten. Zweck dieser Vorsprachen war, um durch einen persönlichen Kontakt diese Gesuche bei späterer Vorlage der Berichte der Sicherheitspolizei mit in die Waagschale werfen zu können.

Der hauptsächlichste Verkehr zwischen Chef Sicherheitspolizei bzw. RSHA und dem RPSS spielte sich durch die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude unmittelbar ab. Der RPSS hatte außerdem direkte Telefonverbindungen zu den Hauptamtchefs und den Amtschefs.

Durch Einrichtung der PKSt, etwa im Herbst 1941, kam ich auch mit Belangen der Sicherheitspolizei in Berührung, sofern diese

nicht auf Grund besonderer Ereignisse durch einen zusätzlichen abgestellten SS-Führer - SD- oder RSHA-Angehörigen - beim RFSS unmittelbar wahrgenommen wurden.

Meine Aufgabe war es, Post vorbezeichneter Art, die für den RFSS bestimmt war, entgegen-zunehmen, zu sichten und an diesen weiter-zuleiten, sofern für eine Vorlage beim RFSS nicht eine Stellungnahme irgendeiner Dienststelle erforderlich war. Dienststellen dieser Art waren nur die Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei.

Etwa um die Zeit, als ich Verbindungsoffizier der Ordnungspolizei wurde, stellte auch die Sicherheitspolizei einen Verbindungsführer. Anfangs war das der SS-H'Stuf. D ö r n e r, der im Herbst 1941 durch den damaligen H'Stuf. F ä l s c h l e i n abgelöst wurde. Durch diesen Verbindungsführer wurden die Belange der Sicherheitspolizei beim RFSS wahrgenommen. Daneben wurden, wie ich oben schilderte, Führer der Sicherheitspolizei, bei Ereignissen besonderer Bedeutung, zum RFSS abgestellt, deren Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbindungsoffiziers bzw. -führers nichts zu tun hatten. Für den Einsatz von Ordnungspolizeikräften außerhalb des Reichsgebietes war der Kommandostab RFSS zuständig, seinerzeit SS-Standartenführer R h o d e, zuständig. Ich als Verbindungsoffizier der Ordnungspolizei hatte mit diesen Einsätzen nichts zu tun und auch keine Kenntnis davon. Ich glaube sagen zu können, daß F ä l s c h l e i n, in seiner Eigenschaft als Verbindungsführer zum RFSS, aus den vorerwähnten Gründen ebenfalls keine Kenntnis über die Verwendung und Aufgabenbereiche der Einsatzkommandostäbe hatte,

Ich möchte nun, soweit ich mich erinnern kann und es mir möglich ist, zu Schutzhaftsachen Angaben machen.

Vorweg möchte ich besonders erwähnen, daß ich über das Zustandekommen und die Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen nicht informiert war und, soweit ich mich erinnere, niemals eine Schutzhaftakte in den Händen hatte.

Daß Dr. B e r n d o r f f im Schutzhaftreferat tätig war, war mir bekannt. Es entzieht sich aber meiner Kenntnis, welche Stellung er dort bekleidete. Sachbearbeiter des Schutzhaftreferates kannte ich nicht.

Ich möchte sagen, daß in der tägliche eingehenden Post fast immer Gesuche in Schutzhaftsachen aus Kreisen der Bevölkerung

enthalten waren.

In der Regel habe ich die Gesuchsteller, wenn es ihnen räumlich und zeitlich möglich war und ihre Gesuche keine hinreichenden Argumente zur Beurteilung des Falles erkennen^{en}ließen, persönlich zu mir gebeten. Es kam darauf an, ihre schriftliche Eingaben durch Argumente zu ergänzen, die später zusätzlich zu der einzuholenden Stellungnahme der Sicherheitspolizei bei der Entscheidung beim RFSS, verwertet werden konnten.

Grundsätzlich wurde von der Sicherheitspolizei zu jedem Gesuch eine Stellungnahme eingeholt. Ohne eine solche hätte der RFSS keine Entscheidung gefällt. Ich habe in diesen Fällen, ebenso wie F ä l s c h l e i n, unter dem bereits erwähnten Briefkopf, etwa folgendermaßen die Stellungnahme angefordert:

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ersucht zu dem anliegenden Gesuch des (es folgten z.T. Personalien des Gesuchstellers) um Stellungnahme". Die Abfassung dieser Anforderungen konnte textlich auch etwas anders formuliert gewesen sein, wichtig dabei war nur, daß es hieß der RFSS wünscht eine Stellungnahme, da auf keinen Fall beim Chef der Sicherheitspolizei der Eindruck erweckt werden durfte, daß wir als Verbindungsoffiziere uns persönlich für eine solche Sache verwendeten.

Diese Ersuchen, die ich selbst unterschrieb, wozu ich das Recht hatte, richtete ich grundsätzlich an den CöSipo. Soweit ich mich erinnere, trugen die Stellungnahmen fast ausschließlich die Unterschrift von H e y d r i c h, bei dessen Abwesenheit aber auch die von M ü l l e r. Ich meine, daß diese Stellungnahmen im allgemeinen nicht sehr alng waren. Ich glaube mich zu erinnern, daß dazu ein einseitig beschriebenes DIN A 4 Blatt genügte. Rückerinnernd möchte ich sagen, daß die Erfolgsquote doch geringer war, als die Ablehnungsquote. Ich bin heute nicht mehr in der Lage auch nur annähernd Zahlenverhältnisse anzugeben, auch nicht hinsichtlich eingegangener Gesuche.

Wenn ich gefragt werde, ob die mit H e y d r i c h unterzeichneten Stellungnahmen in Form von Originalunterschriften oder durch Verwendung eines Faksimilestempels vollzogen waren, so kann ich hierzu keine Angaben machen, Ich möchte sagen, es hätte sich um Originalunterschriften gehandelt, da ich nicht annehmen kann, daß eine vom RFSS beim CöSipo geforderte Stellungnahme unter Verwendung eines Faksimilestempels vorgelegt wurde.

Im Allgemeinen war aus den Stellungnahmen nicht zu ersehen, ob, und wenn ja, inwieweit andere Stellen Einfluß auf die Beurteilung des Schutzhäftlings nahmen. Allerdings wurden in den vorgelegten Stellungnahmen auch teilweise auf die Stellungnahme des KL Kommandanten Bezug genommen, die n.E. nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahmen des Cdsipo blieben. In besonderen Fällen wies die Sicherheitspolizei in ihrer Stellungnahme auf die Beurteilung des Falles einer außerpolizeilichen Stelle hin, z.B. Parteidienststellen. So ist mir in Erinnerung, daß es Fälle gab, wo eine von der Sicherheitspolizei für vertretbar gehaltene Entlassung an dem Einspruch einer Parteidienststelle scheiterte.

Da mir ein besonders krasser Fall des Einflusses der NSDAP in Erinnerung ist, möchte ich diesen in kurzen Zügen schildern.

Der jetzige antierende Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. G l a i ß n e r, Linz, ich glaube er war damals schon in hervorgehobener Position, saß in einem KL ein, d.h. als Schutzhäftling.

Aufgrund eines Gesuches für ihn hatt ich mich, wie auch in anderen Fällen, dieses Falles angenommen. In der angeforderten Stellungnahme der Sicherheitspolizei kam zum Ausdruck, daß sicherheitspolizeilich keine Bedenken gegen eine Entlassung bestünden. Diese wäre nur insofern nicht vertretbar, weil bei einem Auftreten von Dr. G l a i ß n e r in Österreich, wo seine Familie lebte, der zuständige Gauleiter sofort Alarm schlagen und ihn wieder in Haft nehmen würde. H i m m l e r ließ sich aus diesem Grunde Dr. G l a i ß n e r einmal persönlich vorführen. Nach einer Unterredung unter vier Augen gab H i m m l e r nachher seine grundsätzliche Zustimmung zu einer demnächst zu erfolgenden Entlassung. Die Entlassung wurde mit der Auflage dann ausgesprochen, daß Dr. G l a i ß n e r nicht nach Österreich zurückkehrt, sondern im Altreich sich aufhalten müßte. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, Dr. G l a i ß n e r in der Wirtschaft unterzubringen, was auch erfolgte. Dr. G l a i ß n e r wurde von mir auf Weisung des RFSS insofern auch weiterhin betreut, als er in irgendwelchen von ihm selbst nicht lösbaren Situationen, sich weiterhin an mich wendete. Dies war immer dann der Fall, wenn er einmal kurzfristig seine Familie in Österreich besuchen wollte. Der RFSS gewährte ihm hierzu meistens seine Zustimmung, jedoch mit der Auflage, diesen Besuch in unauffälliger Form durchzuführen. Es sollte unbedingt vermieden werden, daß der Gauleiter in Öster-

reich Grund zu einer Intervention erhielt.

Nach Personen-gruppen die sich in Schutzhaft befanden befragt, möchte ich sagen, daß es sich während der Zeit meiner Berliner Tätigkeit um alle mögliche Gruppen, so auch um Geistliche, Juden und andere Leute gehandelt hat. Während der Zeit meiner Tätigkeit bei der PKSt ist mir eine Bezeichnung dieser Personen-gruppen nicht mehr möglich, da ich mit der Person des Gesuchstellers keinen direkten Kontakt mehr hatte und dadurch zwangsläufig mit der Bearbeitung eines solchen Gesuches nicht mehr so befaßt war wie früher.

Ich erinnere mich, während der Zeit meiner Berliner Tätigkeit gelegentlich mit Dr. B e r n d o r f f telefoniert zu haben, und zwar handelte es sich dabei lediglich um eine Rückfrage, wie weit ein bereits der Sicherheitspolizei zur Stellungnahme zugeleitetes Gesuch bearbeitet ist. Dies erfolgte nur dann, wenn ein Gesuchsteller nochmals persönlich bei mir vorsprach, eine Stellungnahme der Sicherheitspolizei aber noch nicht vorlag. Ich wollte damit klären, ob dem Besucher schon eine Auskunft über die Erfolgsaussichten seines Gesuches gemacht oder wenigstens angedeutet werden können.

Mit B i c h m a n n , G ü n t h e r oder einem anderen Angehörigen des Judenreferates habe ich nie, insbesondere in Schutzhaftfällen, Kontakt gehabt.

Aus der damaligen Zeit sind mir die KL Sachsenhausen, Dachau, Buchenwald und Mauthausen in Erinnerung. Ich erfuhr von diesen Lagern sowohl durch dienstliche Stellungnahmen in Schutzhaftangelegenheiten, als auch ^{durch} die Gesuchsteller, die um Freilassung eines Schutzhäftlings aus dem entsprechenden KL baten.

Lager-s-tufen - sie sind mir erläutert worden und der entsprechende Erlaß des Cdsipo vom 2.1.1941 wurde mir vorgelegt und ich habe ihn gelesen - sind mir bis zum heutigen Tage nicht bekannt gewesen.

Daß Juden von einem bestimmten Zeitpunkt an, wie mir von dem Vernehmenden gesagt wurde, nur noch in das KL Auschwitz kamen, war mir nicht bekannt.

Vom Ableben von Schutzhäftlingen in KL, insbesondere deren Häufung von einem bestimmten Zeitpunkt an, ist mir weder dienstlich noch außerdienstlich etwas bekanntgeworden.

Mir ist aus meinem Personenheft aus der Urteilsbegründung in der Strafsache Dr. Hellmuth T h i e m e Bl. 13/14 der Absatz, soweit rot unterstrichen, vorgelesen worden. Die darin erwähnte Vorsprache bei mir mag stattgefunden haben, auch, daß ich mit RPSS deswegen telefonierte, jedoch kann ich mich daran nicht mehr erinnern.

Weiterhin ist mir die Aussage des Zeugen S c h l i c h t, Bd. 3III Bl. 27, soweit Blauklammer, vorgelesen worden. Die darin enthaltenen Angaben kann ich weder bestätigen noch bestreiten, da ich damit nichts zu tun hatte.

Mir ist seinerzeit dienstlich bekannt gewesen, daß polnische Fremdarbeiter, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten und dieser Sachverhalt angezeigt worden war, "eingedeutscht" oder auch exekutiert wurden. Einen diesbezüglichen Erlaß habe ich nie gesehen, weil keine sachliche Zuständigkeit für mich gegeben war. N.W. erfolgte auf Grund einer Vorlage der Sicherheitspolizei, eine entsprechende Entscheidung hinsichtlich der Exekution des Fremdarbeiters durch den RPSS. Mehr kann ich zu diesem Komplex nicht sagen.

Sollte ein entsprechender Erlaß bestanden haben, so dürfte dieser mit Sicherheit, wie auch die mir aus Dok.bd. 7, Bl. 9/10, 20a-g, 33 ff, 55b-c und 55 I, sowie die Erlasse aus Dok.bd. 8, - ich habe mir das Inhaltsverzeichnis durchgelesen und einige in diesem Band erhaltenen Erlasse - sofern sie überhaupt vom RPSS entworfen, herausgegeben oder zur Vorlage gelangt waren, entweder über den persönlichen Referenten Dr. B r a n d t oder vom Cdsipo direkt in die Hände des RPSS gekommen sein. Die aufgeführten Erlasse und Schreiben aus Dok.bd. 7, habe ich einzeln gelesen. Alle in diesem Absatz angeführten Schriftstücke, d.h. deren Inhalt, war mir bisher unbekannt.

In dem abschriftlichen Fernschreiben - Dok.bd. 7, Bl. 55 I - ist von Sonder-behndlung die Rede. Dieser Begriff war mir während meiner Tätigkeit als Verbindungsoffizier unbekannt. Seine Bedeutung, nämlich die Tötung der Menschen unter dieser Umschreibung, erfuhr ich erst nach dem Kriege.

Von Exekutionen, auch auf Höheren Befehl hin, habe ich seinerzeit nie etwas gehört oder gelesen. Ausgenommen davon die bereits erwähnten GV-Fälle.

Über den Begriff "Endlösung der Judenfrage" befragt erkläre ich, daß ich durch die arbeitsmäßige Belastung einerseits mein völlig

artfremdes Arbeitsgebiet andererseits, sowie durch die Abgeschlossenheit in der PKSt darüber weniger wußte als vielleicht im Volkstum bekannt war. Außerdem möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ich als Polizeioffizier ohnehin von den SS-Angehörigen isoliert war, was auch schon durch meine Uniform rein äußerlich zum Ausdruck kam und durch meine Grundeinstellung auch von mir aus gefördert wurde.

Hinsichtlich der damaligen Sonderbestimmungen für Juden war mir lediglich bekannt, daß sie einen Judenstern an ihrer Kleidung tragen mußten. Mir wurden eine Anzahl weiterer Beschränkungen, die seinerzeit für Juden bestanden, aufgezählt; so z.B. Verbot des Besuches von Theatern und Kinos, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit besonderer Genehmigung, Führung der Zusatzvornamen Sarah und Israel, besonders gekennzeichnete Lebensmittelkarten usw. Von diesen Bestimmungen war mir damals nichts bekannt.

Daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die Strafverfolgung gegen Juden aus den Händen der Justiz in die der Gestapo überging - den entsprechenden Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister der Justiz und den in Betracht kommenden Personen (Dok.bd. 7 Bl. 9-15) wurde mir vorgelegt und ich habe ihn gelesen - erfuhr ich heute, aufgrund dieser Einsichtnahme.

Mir sind aus Dok.bd. 1 Fotokopien verschiedener Schutzhaftvorgänge vorgelegt worden. Wie ich bereits angab, habe ich solche Akten früher nie gesehen. Bei den eingeforderten Stellungnahmen wurden diese Akten nie mitgeschickt. Auch Schutzhaftbefehle habe ich nie gesehen.

Mir sind die Sachverhalte der beim GenSta b.d. Kammergericht Berlin unter der Bezeichnung 1 Js 1-4/64 und 1 Js 1-19/65 (RSHA) anhängigen Verfahren kurz erläutert worden. Ich kann zu diesen keine Angaben machen. Soweit ich davon etwas wußte, habe ich es in dieser Vernehmung angegeben.

Die Vernehmung wurde für die Zeit von 12.30 bis 15.30 Uhr unterbrochen, da ich dringende geschäftliche Dinge zu erledigen hatte.

Geschlossen:

Adm gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Schultz

(Schultz) KM

Wiley Redlich

Ra.

Rambow

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint der kaufmännische Angestellte

Willy S u c h a n e k,
11.11.1905 in Berlin geb.,
Hechendorf am Tilsensee, lks. Starnberg,
Neuhoffweg 10a wohnhaft,

und erklärt, mit dem Gegenstand der Verhandlung vertraut gemacht und nach Belehrung gemäß § 55 StPO, folgendes:

- Mit den Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert -

Nach Angehörigen meinerseits, die im ehemaligen RSMA tätig waren befragt erkläre ich, daß meine jetzige Ehefrau während der Zeit meiner Tätigkeit als Verbindungsführer des Hauptamtes Ordnungspolizei zum Chef der deutschen Polizei, in der Zeit von 1938 bis 1945 bei meiner Dienststelle als Schreibkraft tätig war. Sie war jedoch nicht die einzige Schreibkraft, sondern war mit 3 bis 4 anderen Damen dort tätig. Wir waren jedoch zur damaligen Zeit noch nicht verheiratet, sondern schlossen 1953 die Ehe.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes verweise ich auf meine Vernehmung durch Herrn StA M a r x, vom 11.2.1965. Die darin enthaltenen Angaben wurden mir vorgelesen, ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Als Offizier der Schutzpolizei gehörte ich der Ordnungspolizei Berlin im RMdI an und wurde 1936 als Verbindungsoffizier des HA-Orpo zum RFSSuCdDP abkommandiert. Bis zum Kriegsschluß gehörte ich aber der Ordnungspolizei in jeder Hinsicht an. Aus diesem Grunde trug ich bis zum Kriegsende die Polizeiuniform. Zu keiner Zeit besaß ich eine SS-Uniform, obwohl ich in meiner Eigenschaft als Oberstleutnant der d. Sch. den Angleichungsdienstgrad eines SS-O'stabaf. hatte. Ich unterschrieb auch stets mit meinem Polizeidienstgrad und wurde auch nur so angesprochen.

Obwohl ich auf Briefköpfen die Bezeichnung "Der Polizeiadjutant" führen mußte, entsprach meine Tätigkeit nicht der eines Adjutanten. Soweit ich mich erinnere, führte ich folgenden Briefkopf:

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern - (Der ?) Polizeiadjutant".

Ich unterschrieb solche Schreiben ohne Zusatz I.V. oder I.A.

In der Zeit von 1936 bis etwa 1940/41 befand sich mein Dienst-sitz im Gebäude Berlin, Prinz-Albrecht-Straße 8. Danach war ich jeweils in den verschiedenen Feldkommandostellen, in denen sich der Persönliche Stab RFSS, zu dem ich während der ganzen Zeit gehörte, aufhältlich, und zwar in der Gegend Rastenburg, Salzburg und Prenzlau.

Im April 1945 erhielt ich vom RFSS den Befehl, zum Quartier unserer FKSt in Aign bei Salzburg zu fahren, um zum Stabe des General d. Orpo W i n k e l m a n n zu stoßen, der als Chef der Orpo Süd fungieren sollte. Ich suchte General WINKELMANN in seinem inzwischen neubezogenen Quartier in Neukirchen bei Mitter-sil auf. Hier erfolgte nach einigen Tagen die Überrollung durch amerikanische Truppen, dies war Anfang Mai 1945. Im gleichen Ort befanden wir uns zur Zeit der Kapitulation.

Auf Befehl der Amerikaner mußten wir uns sammeln, wir waren etwa 60 bis 80 Polizeiangehörige und mit unseren Fahrzeugen nach Bayern fahren. Wir gelangten in den Raum Ebersberg bei München, wo wir uns noch ca. 14 Tage auf freiem Fuß befanden.

Mitte / Ende Mai 1945 wurden wir durch Amerikaner auf Lkw verladen, nachdem wir unsere Waffen abgegeben hatten und in ein Kriegsge-fangenenlager in den Raum Nürnberg gebracht.

Im August/Sept. 1945 erfolgten Entlassungen der Angehörigen der Orpo bis zum Dienstgrad eines Majors einschließlich. Ab Oberst-leutnant wurden die Angehörigen der Orpo ebenfalls aus der Ge-fangenschaft entlassen, jedoch sofort in automatische Haft ge-nom-en, was als Internierung anzusehen ist. In der Folgezeit be-fand ich mich im Internierungslager Hammelburg. Von dort wurde ich als Zeuge in einem beabsichtigten Verfahren gegen den letzten Chef der Orpo, General W ü n n e n b e r g, im Mai 1946 von der CIC in Wiesbaden vernommen. Bei diesem beabsichtigten Verfahren ging es darum, ob General W ü n n e n b e r g, in seiner Eigen-schaft als Chef der Orpo, einen Befehl erlassen hatte, der zum Inhalt hatte, daß abgesprungene Feindflieger zu erschießen wären. Von einem solchen Befehl hörte ich bei dieser Vernehmung in Wies-baden zum ersten Mal. Insbesondere konnte ich bekunden, daß ein solcher Befehl nicht vom Chef der Orpo hätte erteilt werden können. Nach etwa 8 Wochen kam ich mit allen, die im Komplex W ü n n e n b e r g gehört worden waren, nach Dachau. Im Herbst 1946 wurde ich als Zeuge der Anklage nach Nürnberg transportiert und dort Mitte 1948 aus der Internierung entlassen. Bis 1950/51 wohnte ich in Rottach/Tegernsee, anschließend verzog ich nach

Hechendorf Kr. Starnberg, wo ich auch heute noch wohnhaft bin.

Am 1.5.1937 erfolgte meine formelle Aufnahme in die NSDAP, durch den Chef des PStRfSS, veranlaßt.

Ein Formular zwecks Aufnahme in die SS habe ich nicht unterschrieben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des RfSS vom 15.4.1938, das von H e y d r i c h unterzeichnet ist und sich in meinem Personenheft befindet. Dieses Schreiben wurde mir soeben vorgelesen. Es war ein Ausfluß eines Erlasses des Chefs der Orpo über eine SS-Dienstgradangleichung vom Frühjahr 1938.

1949 wurde ich durch die Hauptspruchkammer München in die Gruppe IV - Mitläufer - eingestuft.

Ich bin bisher außer den bereits genannten Vernehmungen einmal von Herrn StA M a r x und zweimal von Herrn StA H u b e r, sowie ^{zu} den Verfahren gegen R e i n e f a r t h und EURLINGER vernommen worden.

Bis 1954 war ich verschiedentlich aushilfweise tätig. Von 1954 bis 1963 arbeitete ich als Verkaufsleiter und seitdem als kaufmännischer Angestellter.

Aufgrund meines früheren Rechtsstandes als Beamter beziehe ich Ruhegehalt.

Meine Tätigkeit als Verbindungsoffizier zum RfSS erfuhr mit Errichtung der PKSt insofern eine Abänderung, als vorher, als ich noch in Berlin saß, hauptsächlich ordnungspolizeiliche Belange berührten. Mit der Sicherheitspolizei berührte meine Berührung auf Grund eingehender Gesuche, von Angehörigen von Schutzhäftlingen. Zum Teil sprachen diese persönlich bei mir vor, teils wurden sie auf Grund schriftlicher Gesuche auch um persönliche Vorsprachen gebeten. Zweck dieser Vorsprachen war, um durch einen persönlichen Kontakt diese Gesuche bei späterer Vorlage der Berichte der Sicherheitspolizei mit in die Waagschale werfen zu können.

Der hauptsächlichste Verkehr zwischen Chef Sicherheitspolizei bzw. RSMA und dem RfSS spielte sich durch die gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude unmittelbar ab. Der RfSS hatte außerdem direkte Telefonverbindungen zu den Hauptamtchefs und den Amtschefs.

Durch Einrichtung der PKSt, etwa im Herbst 1941, kam ich auch mit Belangen der Sicherheitspolizei in Berührung, sofern diese

nicht auf Grund besonderer Ereignisse durch einen zusätzlichen abgestellten SS-Führer - SD- oder RSHA-Angehörigen - beim RFSS unmittelbar wahrgenommen wurden.

Meine Aufgabe war es, Post vorbezeichneter Art, die für den RFSS bestimmt war, entgegen-zunehmen, zu sichten und an diesen weiter-zuleiten, sofern für eine Vorlage beim RFSS nicht eine Stellungnahme irgendeiner Dienststelle erforderlich war. Dienststellen dieser Art waren nur die Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei.

Etwa um die Zeit, als ich Verbindungsoffizier der Ordnungspolizei wurde, stellte auch die Sicherheitspolizei einen Verbindungsführer. Anfangs war das der SS-H'Stuf. D ö r n e r, der im Herbst 1941 durch den damaligen H'Stuf. F ä l s c h l e i n abgelöst wurde. Durch diesen Verbindungsführer wurden die Belange der Sicherheitspolizei beim RFSS wahrgenommen. Daneben wurden, wie ich oben schilderte, Führer der Sicherheitspolizei, bei Ereignissen besonderer Bedeutung, zum RFSS abgestellt, deren Tätigkeit mit den Aufgaben des Verbindungsoffiziers bzw. -führers nichts zu tun hatten. Für den Einsatz von Ordnungspolizeikräften außerhalb des Reichsgebietes war der Kommandostab RFSS zuständig, seinerzeit SS-Standartenführer R h o d e, zuständig. Ich als Verbindungsoffizier der Ordnungspolizei hatte mit diesen Einsätzen nichts zu tun und auch keine Kenntnis davon. Ich glaube sagen zu können, daß F ä l s c h l e i n, in seiner Eigenschaft als Verbindungsführer zum RFSS, aus den vorerwähnten Gründen ebenfalls keine Kenntnis über die Verwendung und Aufgabenbereiche der Einsatzkommandostäbe hatte,

Ich möchte nun, soweit ich mich erinnern kann und es mir möglich ist, zu Schutzhaftsachen Angaben machen.

Vorweg möchte ich besonders erwähnen, daß ich über das Zustandekommen und die Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen nicht informiert war und, soweit ich mich erinnere, niemals eine Schutzhaftakte in den Händen hatte.

Daß Dr. B e r n d o r f f im Schutzhaftreferat tätig war, war mir bekannt. Es entzieht sich aber meiner Kenntnis, welche Stellung er dort bekleidete. Sachbearbeiter des Schutzhaftreferates kannte ich nicht.

Ich möchte sagen, daß in der tägliche eingehenden Post fast immer Gesuche in Schutzhaftsachen aus Kreisen der Bevölkerung

enthalten waren.

In der Regel habe ich die Gesuchsteller, wenn es ihnen räumlich und zeitlich möglich war und ihre Gesuche keine hinreichenden Argumente zur Beurteilung des Falles erkennen ließen, persönlich zu mir gebeten. Es kam darauf an, ihre schriftliche Eingaben durch Argumente zu ergänzen, die später zusätzlich zu der einzuholenden Stellungnahme der Sicherheitspolizei bei der Entscheidung beim RFSS, verwertet werden konnten.

Grundsätzlich wurde von der Sicherheitspolizei zu jedem Gesuch eine Stellungnahme eingeholt. Ohne eine solche hätte der RFSS keine Entscheidung gefällt. Ich habe in diesen Fällen, ebenso wie F ä l s c h l e i n, unter dem bereits erwähnten Briefkopf, etwa folgendermaßen die Stellungnahme angefordert:

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ersucht zu dem anliegenden Gesuch des (es folgten z.T. Personalien des Gesuchstellers) um Stellungnahme". Die Abfassung dieser Anforderungen konnte textlich auch etwas anders formuliert gewesen sein, wichtig dabei war nur, daß es hieß der RFSS wünscht eine Stellungnahme, da auf keinen Fall beim Chef der Sicherheitspolizei der Eindruck erweckt werden durfte, daß wir als Verbindungsoffiziere uns persönlich für eine solche Sache verwendeten.

Diese Ersuchen, die ich selbst unterschrieb, wozu ich das Recht hatte, richtete ich grundsätzlich an den Cdsipo. Soweit ich mich erinnere, trugen die Stellungnahmen fast ausschließlich die Unterschrift von H e y d r i c h, bei dessen Abwesenheit aber auch die von M ü l l e r. Ich meine, daß diese Stellungnahmen im allgemeinen nicht sehr lang waren. Ich glaube mich zu erinnern, daß dazu ein einseitig beschriebenes DIN A 4 Blatt genügte.

Rückgerinnernd möchte ich sagen, daß die Erfolgsquote doch geringer war, als die Ablehnungsquote. Ich bin heute nicht mehr in der Lage auch nur annähernd Zahlenverhältnisse anzugeben, auch nicht hinsichtlich eingegangener Gesuche.

Wenn ich gefragt werde, ob die mit H e y d r i c h unterzeichneten Stellungnahmen in Form von Originalunterschriften oder durch Verwendung eines Faksimilestempels vollzogen waren, so kann ich hierzu keine Angaben machen, Ich möchte sagen, es hätte sich um Originalunterschriften gehandelt, da ich nicht annehmen kann, daß eine vom RFSS beim Cdsipo geforderte Stellungnahme unter Verwendung eines Faksimilestempels vorgelegt wurde.

Im Allgemeinen war aus den Stellungnahmen nicht zu ersehen, ob, und wenn ja, inwieweit andere Stellen Einfluß auf die Beurteilung des Schutzhäftlings nahmen. Allerdings wurden in den vorgelegten Stellungnahmen auch teilweise auf die Stellungnahme des KL Kommandanten Bezug genommen, die n.E. nicht ohne Einfluß auf die Stellungnahmen des Cdsipo blieben. In besonderen Fällen wies die Sicherheitspolizei in ihrer Stellungnahme auf die Beurteilung des Falles einer außerpolizeilichen Stelle hin, z.B. Parteidienststellen. So ist mir in Erinnerung, daß es Fälle gab, wo eine von der Sicherheitspolizei für vertretbar gehaltene Entlassung an dem Einspruch einer Parteidienststelle scheiterte.

Da mir ein besonders krasser Fall des Einflusses der NSDAP in Erinnerung ist, möchte ich diesen in kurzen Zügen schildern.

Der jetzige antretende Landeshauptmann von Oberösterreich, Dr. G l a i s n e r, Linz, ich glaube er war damals schon in hervorgehobener Position, saß in einem KL ein, d.h. als Schutzhäftling.

Aufgrund eines Gesuches für ihn hatt ich mich, wie auch in anderen Fällen, dieses Falles angenommen. In der angeforderten Stellungnahme der Sicherheitspolizei kam zum Ausdruck, daß siehe heitspolizeilich keine Bedenken gegen eine Entlassung beständen. Diese wäre nur insofern nicht vertretbar, weil bei einem Auftreten von Dr. G l a i s n e r in Österreich, wo seine Familie lebte, der zuständige Gauleiter sofort Alarm schlagen und ihn wieder in Haft nehmen würde. H i m m l e r ließ sich aus diesen Grunde Dr. G l a i s n e r einmal persönlich vorführen. Nach einer Unterredung unter vier Augen gab H i m m l e r nachher seine grundsätzliche Zustimmung zu einer demnächst zu erflogenden Entlassung. Die Entlassung wurde mit der Auflage dann ausgesprochen, daß Dr. G l a i s n e r nicht nach Österreich zurückkehrt, sondern im Altreich sich aufhalten mußte. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, Dr. G l a i s n e r in der Wirtschaft unterzubringen, was auch erfolgte. Dr. G l a i s n e r wurde von mir auf Weisung des RPSS insofern auch weiterhin betreut, als er in irgendwelchen von ihm selbst nicht lösbaren Situationen, sich weiterhin an mich wendete. Dies war immer dann der Fall, wenn er einmal kurzfristig seine Familie in Österreich besuchen wollte. Der RPSS gewährte ihm hierzu meistens seine Zustimmung, jedoch mit der Auflage, diesen Besuch in unauffälliger Form durchzuführen. Es sollte unbedingt vermieden werden, daß der Gauleiter in Öster-

reich Grund zu einer Intervention erhielt.

Nach Personen-gruppen die sich in Schutzhaft befanden befragt, möchte ich sagen, daß es sich während der Zeit meiner Berliner Tätigkeit um alle mögliche Gruppen, so auch um Geistliche, Juden und andere Leute gehandelt hat. Während der Zeit meiner Tätigkeit bei der FKSt ist mir eine Bezeichnung dieser Personen-gruppen nicht mehr möglich, da ich mit der Person des Gesuchstellers keinen direkten Kontakt mehr hatte und dadurch zwangsläufig mit der Bearbeitung eines solchen Gesuches nicht mehr so befaßt war wie früher.

Ich erinnere mich, während der Zeit meiner Berliner Tätigkeit gelegentlich mit Dr. B e r n d o r f f telefoniert zu haben, und zwar handelte es sich dabei lediglich um eine Rückfrage, wie weit ein bereits der Sicherheitspolizei zur Stellungnahme zugeleitete Gesuch bearbeitet ist. Dies erfolgte nur dann, wenn ein Gesuchsteller nochmals persönlich bei mir versprach, eine Stellungnahme der Sicherheitspolizei aber noch nicht vorlag. Ich wollte damit klären, ob dem Besucher schon eine Auskunft über die Erfolgsaussichten seines Gesuches gemacht oder wenigstens angedeutet werden können.

Mit B i c h m a n n , G ü n t h e r oder einem anderen Angehörigen des Judenreferates habe ich nie, insbesondere in Schutzhaftfällen, Kontakt gehabt.

Aus der damaligen Zeit sind mir die KL Sachsenhausen, Dachau, Buchenwald und Mauthausen in Erinnerung. Ich erfuhr von diesen Lagern sowohl durch dienstliche Stellungnahmen in Schutzhaftangelegenheiten, als auch die Gesuchsteller, die um Freilassung eines Schutzhäftlings aus dem entsprechenden KL baten.

Lager-stufen - sie sind mir erläutert worden und der entsprechende Erlaß des Cdsipo vom 2.1.1941 wurde mir vorgelegt und ich habe ihn gelesen - sind mir bis zum heutigen Tage nicht bekannt gewesen.

Daß Juden von einem bestimmten Zeitpunkt an, wie mir von dem Vernehmenden gesagt wurde, nur noch in das KL Auschwitz kamen, war mir nicht bekannt.

Vom Ableben von Schutzhäftlingen in KL, insbesondere deren Häufung von einem bestimmten Zeitpunkt an, ist mir weder dienstlich noch außerdienstlich etwas bekanntgeworden.

Mir ist aus meinem Personenheft aus der Urteilsbegründung in der Strafsache Dr. Hellmuth T h i e m e Bl. 13/14 der Absatz, soweit rot unterstrichen, vorgelesen worden. Die darin erwähnte Vorsprache bei mir mag stattgefunden haben, auch, daß ich mit RFSS deswegen telefonierte, jedoch kann ich mich daran nicht mehr erinnern.

Weiterhin ist mir die Aussage des Zeugen S c h l i c h t, Bd. 3III Bl. 27, soweit Blauklammer, vorgelesen worden. Die darin enthaltenen Angaben kann ich weder bestätigen noch bestreiten, da ich damit nichts zu tun hatte.

Mir ist seinerzeit dienstlich bekannt gewesen, daß polnische Fremdarbeiter, die mit deutschen Frauen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten und dieser Sachverhalt angezeigt worden war, "eingedeutscht" oder auch exekutiert wurden. Einen diesbezüglichen Erlaß habe ich nie gesehen, weil keine sachliche Zuständigkeit für mich gegeben war. M.E. erfolgte auf Grund einer Vorlage der Sicherheitspolizei, eine entsprechende Entscheidung hinsichtlich der Exekution des Fremdarbeiters durch den RFSS. Mehr kann ich zu diesem Komplex nicht sagen.

Sollte ein entsprechender Erlaß bestanden haben, so dürfte dieser mit Sicherheit, wie auch die mir aus Dok.bd. 7, Bl. 9/10, 20a-g, 33 ff, 55b-c und 55 I, sowie die Erlasse aus Dok.bd. 8, - ich habe mir das Inhaltsverzeichnis durchgelesen und einige in diesem Band erhaltenen Erlasse - sofern sie überhaupt vom RFSS entworfen, herausgegeben oder zur Vorlage gelangt waren, entweder über den persönlichen Referenten Dr. B r a n d t oder vom Cdsipo direkt in die Hände des RFSS gekommen sein. Die aufgeführten Erlasse und Schreiben aus Dok.bd. 7, habe ich einzeln gelesen. Alle in diesem Absatz angeführten Schriftstücke, d.h. deren Inhalt, war mir bisher unbekannt.

In dem abschriftlichen Fernschreiben - Dok.bd. 7, Bl. 55 I - ist von Sonder-behandlung die Rede. Dieser Begriff war mir während meiner Tätigkeit als Verbindungsoffizier unbekannt. Seine Bedeutung, nämlich die Tötung der Menschen unter dieser Umschreibung, erfuhr ich erst nach dem Kriege.

Von Exekutionen, auch auf Höheren Befehl hin, habe ich seinerzeit nie etwas gehört oder gelesen. Ausgenommen davon die bereits erwähnten GV-Fälle.

Über den Begriff "Endlösung der Judenfrage" befragt erkläre ich, daß ich durch die arbeitsmäßige Belastung einerseits mein völlig

artfremdes Arbeitsgebiet andererseits, sowie durch die Abgeschlossenheit in der PWSt darüber weniger wußte als vielleicht im Volkstum bekannt war. Außerdem möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß ich als Polizeioffizier ohnehin von den SS-Angehörigen isoliert war, was auch schon durch meine Uniform rein äußerlich zum Ausdruck kam und durch meine Grundeinstellung auch von mir aus gefördert wurde.

Hinsichtlich der damaligen Sonderbestimmungen für Juden war mir lediglich bekannt, daß sie einen Judenstern an ihrer Kleidung tragen mußten. Mir wurden eine Anzahl weiterer Beschränkungen, die seinerzeit für Juden bestanden, aufgezählt; so z.B. Verbot des Besuches von Theatern und Kinos, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur mit besonderer Genehmigung, Führung der Zusatzvornamen Sarah und Israel, besonders gekennzeichnete Lebensmittelkarten usw. Von diesen Bestimmungen war mir damals nichts bekannt.

Daß von einem bestimmten Zeitpunkt an die Strafverfolgung gegen Juden aus den Händen der Justiz in die der Gestapo überging - den entsprechenden Schriftwechsel zwischen dem Reichsminister der Justiz und den in Betracht kommenden Personen (Dok.bd. 7 Bl. 9-15) wurde mir vorgelegt und ich habe ihn gelesen - erfuhr ich heute, aufgrund dieser Einsichtnahme.

Mir sind aus Dok.bd. 1 Fotokopien verschiedener Schutzhaftvorgänge vorgelegt worden. Wie ich bereits angab, habe ich solche Akten früher nie gesehen. Bei den eingeforderten Stellungnahmen wurden diese Akten nie mitgeschickt. Auch Schutzhaftbefehle habe ich nie gesehen.

Mir sind die Sachverhalte der beim GenSta b.d. Kammergericht Berlin unter der Bezeichnung 1 Js 1-4/64 und 1 Js 1-19/65 (RSMA) anhängigen Verfahren kurz erläutert worden. Ich kann zu diesen keine Angaben machen. Soweit ich davon etwas wußte, habe ich es in dieser Vernehmung angegeben.

Die Vernehmung wurde für die Zeit von 12.30 bis 15.30 Uhr unterbrochen, da ich dringende geschäftliche Dinge zu erledigen hatte.

Geschlossen:

ahn gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Schultz
(Schultz) KM

Willy Kersch

Ra.

Rambow

074
967/64
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Js 4/64 (RSHA)

z.Zt.Starnberg, den 24.November 1966

Gegenwärtig:

1. Staatsanwalt Schmidt
2. Just.Assistent z.A. Boye

Vorgeladen als Zeuge erscheint der kfm.Angestellte

Willy S u c h a n e k, geb. 11.11.1905 in Berlin
wohnhaft in Hechendorf am Pilsensee, Lkrs.Starnberg,
Neuhoffweg 10a.

Der Erschienene wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und gemäß § 55 StPO belehrt. Er erklärte, daß er mit keinem der hier Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei. Sodann machte er zur Sache folgende Angaben:

Hinsichtlich meiner Tätigkeit als Verbindungsoffizier des HA-Orpo zum RFSS nehme ich Bezug auf meine Vernehmung vom 11.2.1966 die mir - soweit Blauklammern - vorgelesen worden ist. Die von mir damals gemachten Angaben sind zutreffend und ich halte sie auch heute noch aufrecht. Ergänzend möchte ich noch angeben, daß mein Vorgänger als Verbindungsführer der Orpo der damalige Major Frodin war. Ich habe diesen Posten etwa im Jahre 1936 übernommen, zur gleichen Zeit hat auch der Chef der Sicherheitspolizei einen Verbindungsoffizier beim RFSS eingesetzt, und zwar der SS-Führer Dörner. In der Folgezeit habe ich dann mit Dörner zusammen die Angelegenheiten, sowohl der Orpo, als auch der Sipo, bearbeitet, soweit sie unsere Verbindungstätigkeiten berührten. Eine genaue Tätigkeitsabgrenzung zwischen mir und Herrn Dörner bestand nicht. Angelegenheiten der Sipo fielen damals bei uns kaum an, weil sicherheitspolizeiliche Fragen in der Regel durch direkte Kontakte des Cds und des RFSS behandelt wurden. Bezüglich der Sicherheitspolizei wurden uns hauptsächlich die an den RFSS gerichteten Gesuche und Beschwerden zugeleitet. Wir haben die uns vorgelegte Post geöffnet, soweit sie uns ^{nicht} von anderen Stellen des Persönlichen Stabes zugeleitet wurden. Wir haben die Eingänge dann - soweit nicht in Einzelfällen noch persönliche Rücksprachen mit den Gesuchstellern erforderlich waren -

im Auftrage des RFSS an die Sipo zur Stellungnahme weitergegeben. Wenn die Vorgänge von dort mit der erbetenen Stellungnahme zu uns zurückkamen, haben wir sie dem RFSS-~~Abteilung~~ vorgelegt. Diese Vorlage geschah im Rahmen eines persönlichen Vortrages. Von der Entscheidung des RFSS haben wir sowohl den Gestuchsteller, als auch die Sipo in Kenntnis gesetzt. Bei den Vorträgen versuchten wir möglichst eine positive Entscheidung des RFSS für die Antragsteller zu erreichen, was uns auch in vielen Fällen gelungen ist.

Herr Dörner kam auf eigenen Wunsch etwa im Jahre 1941 zum Einsatz an die Front. Herr Dörner war ein sehr ruhiger und loyaler Mensch gewesen und ich war daran interessiert, daß als sein Nachfolger eine etwa ebenso eingestellte Person von der Sicherheitspolizei zur Polizeiadjutantur kam. Der RFSS gestattete mir selbst einen Nachfolger auszusuchen. Ich wählte den Herrn Fälschlein und zwar deshalb, weil mir bekannt war, daß Fälschlein vorher Adjutant von Dr. Best gewesen war und dieser als ein gemäßigter Mann im RSHA gegolten hatte. Persönlich kannte ich Herrn Fälschlein bis dahin nur flüchtig. Herr Fälschlein hat dann seine Arbeit in der Folgezeit im gleichen Sinn weiter erledigt, wie ich es vorher mit Herrn Dörner getan hatte.

Mit Einrichtung der Feldkommandostelle des RFSS trat eine Änderung der Arbeit in der Polizeiadjutantur insofern ein, als einer von uns beiden seinen Arbeitsplatz in der jeweiligen Feldkommandostelle und der andere in Berlin hatte. Ich war hauptsächlich in der Feldkommandostelle tätig, während sich Herr Fälschlein vorwiegend in Berlin aufhielt. Wenn ich zeitweilig von der Feldkommandostelle abwesend war, hat mich Herr Fälschlein dort vertreten. Eine Über- und Unterordnung zwischen Herrn Fälschlein und mir im Sinne eines Befehlsverhältnisses gab es praktisch nicht. Wir haben beide die gleichen Arbeiten, aber an verschiedenen Orten geleistet. Es mag sein, daß ich, da ich der Dienstältere war, nach außen hin als der Polizeiadjutant im Persönlichen Stab des RFSS bezeichnet wurde und ich deshalb auch als solcher in dem mir vorgelegten Stellenplan des Hauptamtes Persönlicher Stab RFSS vom 2. Juni 1944 genannt bin. Die sachliche Arbeit wurde aber von uns beiden

entweder hinter einander, oder nebeneinander auf gleicher Ebene geleistet. Zu der Bezeichnung Polizeiadjutant möchte ich noch bemerken, daß unsere Tätigkeit eigentlich überhaupt nicht diejenige eines Adjutanten war, der sich ja in der Regel ~~hauptsächlich~~ ständig in der Nähe und in der Begleitung seines Chefs befindet und somit den gesamten Tagesablauf mitregelt und miterlebt. Unsere Arbeit war mehr die eines Verbindungsführers, ohne jede sachliche Entscheidungsbefugnis. Bei dieser Arbeitseinteilung ist es dann praktisch bis Kriegsende geblieben, allerdings war in den letzten Monaten, insbesondere nachdem Himmler auch noch militärische Aufgaben übernommen hatte, der Arbeitsanfall wegen der Kriegslage nur noch gering, und zwar vor allem aus dem Sicherheitspolizeilichen Bereich.

Zu Exekutionsanordnungen gegen Fremdarbeiter und Kriegsgefangene befragt, kann ich heute nur noch folgende Angaben machen: Erlasse grundsätzlicher Art sowohl auf Ordnungs- als auch auf sicherheitspolizeilichem Gebiet sind grundsätzlich nicht durch unsere Hände gegangen. Das gilt auch für die sicherheitspolizeilichen Vorschriften über die Lebensregelung der Fremdarbeiter. Diese Dinge erledigten die Chefs meiner Meinung nach in direktem Kontakt, allenfalls unter Einschaltung des persönlichen Referenten Dr.Brandt. Dieser könnte eingeschaltet worden sein, wenn der RFSS noch eine Änderung eines Erlaßentwurfes wünschte. Mit ist allerdings bekannt, daß es den polnischen Fremdarbeitern verboten war, mit deutschen Frauen intimen Verkehr zu unterhalten. Diese Kenntnis habe ich daher, weil die in solchen Vorgängen vom RSHA gemachten Entscheidungsvorschläge, wenn sie dem RFSS vorgelegt werden sollten, bei uns durchliefen. Ich erinnere mich noch daran, daß beim Vorliegen verbotenen Geschlechtsverkehrs nicht nur die Exekution des betreffenden Polen, sondern auch andere Maßnahmen vorgeschlagen wurden, ohne daß ich heute mit Sicherheit noch sagen könnte, welche & Maßnahmen das im einzelnen waren. Diese Vorgänge gelangten vom RSHA zuerst an die Berliner Dienststelle der Polizeiadjutantur, in der Regel also zu Herrn Fälschlein. Von dort wurden sie durch Kurier zur jeweiligen Feldkommandostelle des RFSS gesandt, wo sie mir übergeben wurden, wenn ich anwesend war. Ich selbst gab diese Vorgänge

zu Dr.Brandt weiter, der sie dann Himmler zur Entscheidung vorlegte. Ich hatte diese Vorgänge, während sie durch meine Hand gingen, nicht noch sachlich zu bearbeiten. Wenn Himmler von der Feldkommandostelle abwesend war, wurden die genannten Vorgänge nicht erst über mich, sondern von dem Berliner Dienststelle der Polizeiadjutantur unmittelbar an den Aufenthaltsort des RFSS gesandt. Wenn der RFSS seine Entscheidung handschriftlich getroffen hatte, gelangten die Vorgänge auf dem gleichen von mir geschilderten Wegen wieder an das RSHA zurück. Welche Gesichtspunkte Himmler bei seinen Entscheidungen berücksichtigt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ob er rassische Gesichtspunkte berücksichtigt hat, mag sein, ich habe darüber aber kein konkretes Wissen. Ich erinnere mich allerdings, daß irgendwelche Rasseunterlagen über die betroffenen Personen den Vorgängen regelmäßig beigelegt waren. Wenn ich gefragt werde, hinsichtlich welcher Volksgruppen ich solche Vorgänge in die Hand bekommen habe, so kann ich mich heute nur noch an polnische Fremdarbeiter erinnern. Ob auch Kriegsgefangene darunter waren, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, daß in solchen Angelegenheiten Vorgänge, die Russen betrafen, bei uns durchliefen. Ebenso kann ich mich nicht erinnern, daß hinsichtlich deutscher Staatsangehöriger Exekutionsvorschläge bei uns durchgelaufen sind. Wenn ich danach gefragt werde, aus welchen Gründen, die Exekution von Polen vorgeschlagen wurde, so kann ich mich heute nur noch daran erinnern, daß es sich um Fälle verbotenen Geschlechtsverkehrs zwischen Polen und deutschen Frauen gehandelt hat, wobei es sich teilweise um freiwilligen Geschlechtsverkehr und teilweise um Notzuchtsvorgänge handelte. Sonstige Gründe, aus denen Polen exekutiert worden sein könnten, sind mir nicht mehr in Erinnerung. Wenn ich nach der Zahl der Vorgänge dieser Art gefragt werde, die bei uns durchliefen, so meine ich heute, daß nicht auffällig viel dieser Sachen durch meine Hand gegangen sind. Es mag sein, daß uns diese Vorgänge zum Teil in Sammelmappen zugeleitet worden sind. Wer im RSHA mit der Bearbeitung dieser Dinge befaßt war, weiß ich nicht, der Amtschef IV wird sie aber sicher in die Hand bekommen haben. Ich nehme an, daß die Sachen, wenn sie zu uns

kamen, entweder vom Amtschef IV oder vom CdS unterzeichnet waren.

Ob und gegebenenfalls wann eine Delegation des Rechts, Exekutionen anzuordnen, vom RFSS an das RSHA erfolgt ist, weiß ich nicht. Mir ist auch heute nicht mehr rememberlich, daß von irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Krieges an Exekutionsvorschlägen betreffend Polen nicht mehr an uns gelangt sind. Es Ich kann in diesem Zusammenhang nur bereits auf meine oben gemachte Aussage hinweisen, daß gegen Ende des Krieges der Anfall an sicherheitspolizeilichen Vorgängen bei uns nur noch sehr gering war, ohne daß ich heute nun noch genau weiß, daß die Geschlechtsverkehrsvorgänge weggefallen sind.

Mit dem WVHA hatten wir nichts zu tun. Das Exekutionsvorschläge KL-Insassen betrafen, habe ich auch nicht mehr in Erinnerung. Eine Aktion K oder "Kugel" ist mir nicht bekannt.

Von der Tätigkeit, von Einsatzgruppen in Polen, Maßnahmen gegen die polnische Intelligenz und sonstige Erschießungen im Generalgouvernement habe ich keine Kenntnis. Solche Sachen liefen meiner Erinnerung nach bei uns nicht durch. Wenn ich insbesondere danach gefragt werde, ob es möglich ist, daß bei uns auf dem Wege zum RFSS auch Vorgänge durchliefen, die Repressalien gegen Polen, insbesondere Vorschläge zur Erschießung polnischer Geiseln zum Gegenstand hatten, so kann ich dazu heute nur noch sagen, daß ich mich ~~heute~~ an solche Vorgänge nicht mehr erinnern kann. Ich kann heute andererseits aber auch nicht mit Sicherheit ausschließen, daß solche Vorgänge bei uns durchliefen; sie dürften dann in der gleichen Weise behandelt worden sein, wie die oben erwähnten Geschlechtsverkehrsvorgänge. Ich hatte bereits in meiner Vernehmung vom 11.2.1966 erwähnt, daß für besondere Fälle (auswärtiger Einsatz von Sicherheitspolizeikräften) Sonderführer der Sicherheitspolizei vom CdS direkt zum RFSS entsandt wurden. ~~und dort~~ Diese Sonderführer hielten sich besonders in der Umgebung von Dr. Brandt auf. Während der Anwesenheit dieser Sonderführer auf ^{der} Feldkommandostelle hatte ich keinerlei dienstlichen Kontakt mit ihnen. Es besteht die Möglichkeit, daß die oben erwähnten

Maßnahmen gegen die polnische Bevölkerung von diesen Sonderführern dem RFSS vorgetragen wurden. Ich erinnere mich daran, daß einmal der Adjutant des CdS, Plötz, als solche ein Sonderführer in der Feldkommandostelle war. Ich kann aber nicht mehr sagen, zu welchem Zeitpunkt diese Abkommandierung erfolgt ist und welcher konkrete Anlaß dazu bestand. Ich weiß aber noch, daß während des Rußlandfeldzuges, als die Feldkommandostelle in Shitomir war, ein SS-Sonderführer ständig in der Feldkommandostelle anwesend war. Ich meine, daß dieser Sonderführer Herr Schellenberg war. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch hervorheben, daß die Tätigkeit, die ich und Herr Fälschlein als Verbindungsführer ausübten, nur Vorgänge innerhalb des Reichsgebiets betrafen, und zwar hier insbesondere auch jeden Einsatz von Ordnungspolizeikräften. Ob unter dem Reichsgebiet in diesem Sinn auch das Protektorat und das Generalgouvernement zu verstehen war, kann ich heute nicht mehr sagen. Für Polizeieinsätze, und zwar auch solche der Ordnungspolizei, im Ausland, waren wir nicht zuständig. Der Befehlsweg für alle Polizeikräfte, die außerhalb des Reichsgebiets eingesetzt wurden, ging über den Chef des Kommandostabes beim RFSS bzw. später über den Chef der Bandenkampfverbände. Beim Kommandostab war als Vertreter der Orpo der damalige Major Rohde, sonst war mir vom Kommandostab nur noch ein SS-Führer Knoblauch bekannt, sowie später von dem Bach-Zelewski. Über die sonstige personelle Zusammensetzung und die Arbeitsgebiete des Kommandostabes, sowie über die einzelnen Befehlsverhältnisse habe ich keine Kenntnis. Ich kann insbesondere nicht sagen, ob der Kommandostab nur dem RFSS unterstellt war, oder ob noch Verbindungen zum RSHA bestanden. Ob beim RSHA noch ein weiterer Kommandostab bestand, weiß ich ebenfalls nicht.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Willy Suchanek

Geschlossen:

gez. Schmidt

gez. Boye

z. Zt. Starnberg, den 23. August 1968

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Just.Sekr. Lutz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

~~d~~ B a a t z und Andere

wegen Beihilfe zum Mord.

Es erschien

~~der~~ nachbenannte — Zeuge. — ~~Sachverständige~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständige~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person ~~der~~ Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sie~~ —
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß
die Aussage zu beeciden ist, wenn keine im Gesetz be-
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sie~~ —
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — ~~und zwar~~ —
~~die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später ab-~~
~~zuhörenden Zeugen —~~ wie folgt vernommen: nach Beleh-
rung gemäß § 55 StPO.:

~~XX Zeuge~~ — ~~Sachverständige~~ — Suchanek.

Zur Person:

Ich heiße Willy S u c h a n e k ,
bin 62 Jahre alt, kaufm. Angestellter
in Hechendorf, Krs. Starnberg,
Neuhoff 10 a,

mit den Angeschuldigten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

- 1 a r

Zur Sache:

Die Angaben, die ich in meiner Vernehmung vom 11. 2. 1966 in 1 Js 7/65 (RSHA) bezüglich meiner Tätigkeit als Verbindungs-offizier des Hauptamtes Ordnungspolizei zum RFSS gemacht habe und die ich mir soeben im Protokoll, soweit Blauklammer, durchgelesen habe, halte ich auch heute aufrecht und mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Ich möchte hier noch einmal klarstellen, daß die Bezeichnung Polizeiadjudant irreführend ist; meine Tätigkeit war nicht die eines Adjutanten. Ich befand mich beispielsweise nicht stets in der Umgebung des RFSS, sondern nur dann, wenn er in der Feldkommandostelle anwesend war. Auf seinen vielen Dienst- und Inspektionsreisen begleitete ich ihn nicht; ich blieb bei der Feldkommandostelle. Begleitet wurde er von seinen persönlichen Adjutanten.

Ursprünglich war ich als Verbindungsoffizier zwischen der Ordnungspolizei und dem RFSS gedacht. Da aber eine reine Abtrennung der Aufgabengebiete (Ordnungspolizei-Sicherheitspolizei) nicht möglich war, verwischten sich die Abgrenzungen meines Aufgabengebietes. Ursprünglich war Herr Dörner Verbindungsoffizier der Sicherheitspolizei zum RFSS. Mit Einrichtung der Feldkommandostellen wurde es erforderlich, daß einer von uns die Dienstgeschäfte in Berlin, der andere in der jeweiligen Feldkommandostelle versah. Wegen der räumlichen Trennung der jeweiligen Verbindungsoffiziere entwickelte sich zwangsläufig, daß Herr Dörner auch Angelegenheiten der Ordnungspolizei bekam und ich wiederum Angelegenheiten, die an und für sich in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei fielen.

Nach der Ablösung des Herrn Dörner etwa im Sommer bis Herbst 1941 trat an seine Stelle Fälschlein. Ich kannte ihn bis dahin nur oberflächlich, wußte aber von ihm, daß er Adjutant bei Dr. Best gewesen sei. Ich setzte es durch, ihn als Nachfolger zu bekommen, weil ich Herrn Dr. Best als durchaus sachlichen Vorgesetzten kannte und der Annahme war, daß sein Adjutant den Dingen nicht anders gegenüber stehen würde.

In der Folgezeit entwickelte sich die Zusammenarbeit mit Herrn Fälschlein reibungslos, wenngleich wir uns nur selten persönlich sahen, da Herr Fälschlein die Dienstgeschäfte vornehmlich in Berlin versah.

Ein eigenes Sachgebiet zur selbstständigen Bearbeitung hatte ich nicht. Es war vielmehr/meine Aufgabe, für den RFSS bestimmte Post, wie Meldungen, Berichte, etc. ~~weiter~~, die ich von Fälschlein aus Berlin auf dem Kurierwege erhalten hatte, in Empfang zu nehmen und^{an} den RFSS weiterzuleiten, soweit es sich nicht um Vorgänge handelte, in denen ich Vortrag halten mußte.

Unter den Vorgängen waren auch Fälle, die den Geschlechtsverkehr polnischer Zivilarbeiter mit deutschen Frauen zum Inhalt hatten und in denen der RFSS die Entscheidung über die Exekution des Polen zu treffen hatte bzw. die Behandlung des Falles vorzunehmen hatte. Mir ist noch^{er}innerlich, daß den Polen Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt war; diese Tatsache war allgemein bekannt. Die diesem Verbot zugrund liegenden Erlaße habe ich selbst weder gelesen noch gesehen; ich weiß deshalb auch nicht, daß Herr Baatz den Erlaß vom 8.3.1940 erstellt hat, wie mir gesagt wird. Mir sagt überhaupt der Name Baatz nichts. Jedenfalls sagen mir die Namen Dr. Deumling und Thomsen heute ebenfalls nichts. Auch höre ich die Namen Betz, Breitenfeld und Grunert in diesem Zusammenhang heute zum ersten Mal.

Der RFSS setzte seine Entscheidung in GV-Fällen handschriftlich auf den Vorgang und zwar kurz und bündig. So schrieb er beispielsweise "Hängen" oder "10 Jahre KL". Vorlagen dieser Art gingen dann nach getroffener Entscheidung auf dem selben Wege wieder zurück, d.h. über Herrn Fälschlein zum Amt 4. Wie der Fall dann weiter lief, weiß ich heute nicht mehr. Wo und durch wen bzw. welche Stelle die Vollstreckung der Entscheidung erfolgte, weiß ich nicht und habe es auch damals nicht gewußt.

Mir ist noch gut in Erinnerung, daß rassistische Gesichtspunkte für die Entscheidung, ob der Pole executiert wird oder nicht, für den RFSS ausschlaggebend war. Wie ich mich entsinne, lagen den Vorgängen auch Lichtbilder der Polen bei.

Mir ist noch erinnerlich, daß bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der Pole auch eingedeutscht werden konnte, und ich möchte meinen, auch Entscheidungen des RFSS gesehen zu haben, die dahin gingen.

Nach so langer Zeit verwischen sich die Vorgänge etwas bei mir, denn ich hatte auch sehr viel mit Bittgesuchen zu tun, bei denen es sich auch um gegen Polen ergriffene Maßnahmen handelte (aber keine GV-Sachen). Worum es sich im Einzelnen bei diesen Polen gehandelt hat, weiß ich heute nicht mehr; ich weiß nur noch, daß diese Leute mit Bittgesuchen zum Teil persönlich an mich herangetreten sind, weil es sich herumgesprochen hatte, daß ich für Bittgesuche ein offenes Ohr hatte.

Ich habe keine eigene Erinnerung mehr daran, ob ~~im RFSS~~ der RFSS bei der Entscheidung über GV-Sachen auch die deutsche GV-Partnerin mitentschieden hat, und in welcher Form.

Ich habe heute auch keine Erinnerung mehr daran, ob auch Vorlagen dabei waren, welche ein Gewaltverbrechen eines Polen beispielsweise Notzucht oder tätlichen Angriff auf den Arbeitgeber zum Gegenstand hatten. Eine Erinnerung habe ich wie gesagt nur an Vorlagen in GV-Fällen.

Ich habe bereits erwähnt, den grundlegenden Erlaß über den Arbeitseinsatz polnischer Zivilarbeiten vom 8.3.1940

nicht zu Gesicht bekommen zu haben; ich habe auch alle weiteren Erlässe bezüglich polnischer und später sowjetischer und sonstiger Fremdarbeiter nie zu Gesicht bekommen, weil Erlässe jeglicher Art nicht über meinen Tisch zum RFSS gingen.

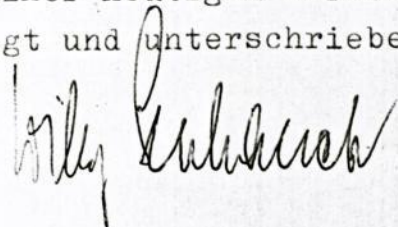
Von einer Delegation des Rechtes Executionen anzuordnen vom RFSS an die Sicherheitspolizei, ist mir nichts bekannt. Gegen Kriegsende erinnere ich mich nicht mehr an Vorlangen in GV-Sachen. Den Grund hierfür weiß ich nicht. Es kann auch möglich sein, daß Himmler mit anderen Aufgaben zu sehr beschäftigt war (Heeresgruppenführung).

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs polnischer ~~XX~~ Zivilarbeiter mit deutschen Frauen war damals ~~XXXX~~ rechtsverbindlich und war öffentlich bekannt. Die Strafe für eine Übertretung des Verbots nämlich in der Regel Execution des Polen und KL für die deutsche Frau sah ich für viel zu hart an und außerhalb jeglichen Verhältnisses zur "Schuld". Ich war überzeugt, daß für den Erlass dieses Verbots rassische Gesichtspunkte maßgebend waren, nämlich Schutz des deutschen Blutes vor fremdvölkischem.

Daß rassische Gründe maßgebend waren ersah ich insbesondere aus der Tatsache, daß ein eindeutschungsfähiger Pole bei dem gleichen "Vergehen" nicht mit dem Tode bestraft wurde, wie der andere Pole, der nicht eindeutschungsfähig war.

Im übrigen nehme ich auf meine Angaben in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 24.11.1966 (Band XII Blatt 216 ff) Bezug. Ich habe mir die Vernehmungsniederschrift soeben noch einmal durchgelesen. Meine damaligen Angaben sind richtig und ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Selbst gelesen, ^{überprüft} genehmigt und unterschrieben.



An H. Vehr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 5/65 (RSHA)

z.Z. Starnberg, den 7.10.1968

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt Schmidt
als Vernehmender

KOM Hinkelmann
als Protokollführer

In die Räume des Amtsgerichts in Starnberg erscheint um
09.00 Uhr als Zeuge vorgeladen der

kaufm. Angestellte

Willy, Franz, Alexander S u c h a n e k,
geb. am 11.11.1905 in Berlin,
wohn. in Hechendorf/Pilsensee, Neuhoffweg 10a.

Der Zeuge wurde in einer eingehenden Vorbesprechung mit dem
Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht und gemäß
§ 55 StPO belehrt.

Er erklärte:

Mit einem ehemaligen Angehörigen des RSHA bin ich weder
verwandt noch verschwägert.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes und meiner Tätigkeit
in der Polizeiadjutantur des RFSS nehme ich Bezug auf meine
Vorvernehmung. Meine seinerzeit gemachten Angaben ent-
sprachen meiner Erinnerung und waren richtig, ich mache sie
auch zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Um jedem Mißverständnis vorzubeugen, möchte ich nochmals betonen, daß ich nicht Polizeiadjudant des RFSS im eigentlichen Sinne war, sondern von 1936 bis zum Kriegsende der Verbindungsführer bzw. -offizier des Hauptamtes Ordnungspolizei zum RFSS. Das ergibt sich bereits daraus, daß meine seinerzeitige Abordnung zum RFSS vom Hauptamt OrPo erfolgte. Nach meiner Ansicht übte F ä l s c h l e i n als Nachfolger von Dörner die Funktion eines Verbindungsoffiziers des RFSS zur SiPo aus, obwohl er nicht von der SiPo kam, sondern aktiver SS-Offizier war.

Bis etwa Herbst 1941 hatte ich meinen Dienstsitz in Berlin in der Prinz-Albrecht-Str. 8. Danach war ich in der jeweiligen FKSt. des RFSS tätig.

Meine Aufgaben waren im wesentlichen, soweit ich noch in Berlin war, die Bearbeitung der an den RFSS gerichteten Post von Gesuch- u. Bittstellern, Weiterleitung der Amtsvorlagen, insbesondere des Hauptamtes GPO an den RFSS, und Vortrag halten beim RFSS ohne jede Entscheidungsbefugnis. In den jeweiligen FKSt. blieb meine Tätigkeit im allgemeinen die gleiche. Soweit es jedoch sich um Vorlagepost von Gesuchstellern handelte, waren die erforderlichen Stellungnahmen der Hauptämter durch F ä l s c h l e i n bereits eingeholt worden, so daß ich selbst nur noch Vortrag zu halten brauchte.

Ich selbst habe seinerzeit keine persönlichen Beziehungen zu Angehörigen des RSHA gehalten. Solange ich in Berlin meinen

Dienstsitz hatte, habe ich lediglich aus sachlichen Gründen einige Male mit dem Amtschef IV und mit Dr. B e r n d o r f f telefoniert. An andere Namen habe ich heute keine Erinnerung mehr.

Das Amt IV und die Funktion desselben war mir damals selbstverständlich bekannt. Wie dieses Amt jedoch im einzelnen gegliedert war, habe ich damals nicht erfahren und mich auch nie darum bemüht, es zu erfahren. Die mir vorgehaltenen Referatsbezeichnungen IV A 1 und IV D 5 bzw. IV B 2 a besagen mir deshalb nichts. Ich kann mich jedenfalls heute nicht mehr daran erinnern, mit diesen Referaten dienstlichen Kontakt gehabt zu haben. In gleicher Weise besagen mir auch die mir genannten Namen V o g t, L i n d o w, T h i e m a n n, H.H. W o l f f, N o s s k e, T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s nichts. Wie bereits erwähnt, sind mir nur einige Namen von Amtschefs des RSHA bekannt gewesen, u.a. N e b e, Dr. B e s t, S c h e l l e n b e r g und M ü l l e r. Ich werde sicherlich damals auch noch weitere führende Angehörige des RSHA gekannt haben, jedoch kann ich mich heute daran soweit nicht mehr erinnern. Als Begründung für den mangelnden Kontakt möchte ich anführen, daß ich einmal aus dem Hauptamt OrPo kam und reiner Schutzpolizeibeamter war, und zum anderen mich seit Herbst 1941 nicht mehr in Berlin aufhielt.

Ich bin heute der Meinung, daß ich während meiner Tätigkeit als Polizeiajutant niemals einen Erlaß-Entwurf oder fertigen Erlaß betreffend die Behandlung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen gesehen habe. Jedenfalls kann ich mich heute daran nicht erinnern. Aufgrund meiner Erfahrung meine ich heute, daß so wichtige Dinge wie Erlasse entweder von dem CdS bzw. dem verantwortlichen Amtschef bei dem RFSS persönlich vorgetragen wurden oder aber über den persönlichen Referenten, Dr. B r a n d t, liefen.

Ich kann mich heute daran erinnern, daß unter den Amtsunterlagen an den RFSS auch Vorgänge waren, die sich gegen fremdvölkische Personen wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen richteten. Ob sich unter den Fremdvölkischen auch Kriegsgefangene oder ehemalige Kriegsgefangene befanden, weiß ich heute nicht mehr. Ich kann mich heute nicht einmal an die Nationalität der Fremdvölkischen erinnern. Dagegen weiß ich noch, daß diese Vorgänge meistens gebündelt bei uns eintrafen. Anfangs habe ich interessehalber in diese Vorgänge oberflächlich hineingeschaut und kann mich noch daran erinnern, daß in diesen u.a. Lichtbilder des jeweils Fremdvölkischen eingeklebt waren. Als erstes Blatt in jedem Einzelvorgang befand sich die sogenannte Amtsvorlage des RSHA an den RFSS. Es war ein Formblatt, auf dem das RSHA bestimmte Daten und Tatsachen kurz aufgezeichnet hatte. Am Schluß dieses Formblattes befand sich eine eigene Stellungnahme bzw. ein Entscheidungsvorschlag des RSHA.

Ich kann mich heute nicht mehr daran erinnern, welches Aktenzeichen des RSHA diese Vorgänge enthielten. Ich habe mich damals auch nie darum gekümmert, weil für mich der Briefkopf "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD" maßgebend war. Ich kann mich auch weiterhin nicht mehr daran erinnern, welche Personen aus dem RSHA diese Amtsvorlagen gezeichnet haben. Ich meine jedoch heute, daß diese Amtsvorlagen entweder Heydrich oder Dr. Kaltenbrunner oder der Amtschef IV, Müller, unterschrieben haben. An andere Unterschriften kann ich mich jedenfalls nicht erinnern. Was im einzelnen in den Stellungnahmen bzw. Entscheidungsvorschlägen des RSHA stand, ist mir heute nicht rememberlich. Ich kann deshalb auch heute nicht mehr angeben, ob das RSHA sehr oft die Exekution des betreffenden Fremdvölkischen vorgeschlagen hat. Meine geringe Kenntnis über diese Dinge beruht darauf, daß ich diese Amtsvorlagen sofort nach Kurier-Eingang an den RFSS bzw. Dr. B r a n d t als sogenannte Lese-post weiterleiten mußte. In diesem Zusammenhang kann ich mich daran erinnern, daß ~~auf~~ alle Amtsvorlagen dieser Art unter der Bezeichnung "Lese-post" liefen, was damals allgemein bedeutete, daß diese Vorgänge ohne weitere Bearbeitung und unverzüglich dem RFSS vorzulegen waren.

Nach einiger Zeit kamen diese Vorgänge mit der Entscheidung des RFSS zu mir zurück - falls sie nicht auf andere Weise nach Berlin zurückgesandt wurden - und ich schickte diese Vorgänge mittels Kuriers an die Berliner Dienststelle der Polizeiadjutantur des RFSS zurück.

Wenn ich nach den Entscheidungen des RFSS gefragt werde, so kann ich mich heute noch daran erinnern, daß Himmler mit Grünstift an den Rand der Amtsvorlagen seine Entscheidung geschrieben hatte, und zwar "KL", "Eindeutschen", "Hängen". Inwieweit die Entscheidungen des RFSS den Vorschlägen des RSHA entsprachen, ist mir heute nicht mehr rememberlich. Ich vermag auch nicht anzugeben, ob der RFSS besonders häufig die Entscheidung "Hängen" traf. Das liegt insbesondere daran, daß ich in diese Vorgänge nur anfangs mehr aus Interesse kurzen Einblick nahm und späterhin diese unbesehen als Lese-post vorlegte. bzw. zurücksandte.

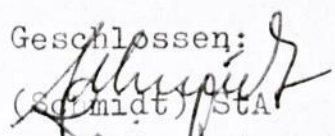
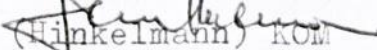
Mir ist in diesem Zusammenhang der Einzelfall Nizio zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Ich erinnere mich daran, daß die Vorlagen an den RFSS so ähnlich aussahen.

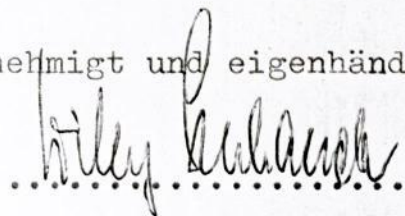
Eine Aktion "Kugel" ist mir völlig unbekannt.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß mein Wissen um diese Dinge nur deshalb so gering ist, weil ich mich darum nicht gekümmert habe und mein Hauptaugenmerk auf die Belange der OrPo gerichtet war.

Laut diktiert, mitgehört, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Geschlossen:


(Schmidt) STA

(Hinkelmann) ROM


.....

Ende der Vernehmung 12.15 Uhr.